DIE BILANZIERUNG VON RUECKSTELLUNGEN FUER EVENTUALVERPFLICHTUNGEN

Eine handelsrechtliche, unternehmungswirtschaftliche, steuerwirtschaftliche und steuerrechtliche Untersuchung

Inauguraldissertation
zur Erlangung der Würde eines
Doctor rerum politicarum
der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von
Jürgen Mewes
von Hannover

Clausthal-Zellerfeld
Bönecke-Druck

1977

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548103_0002

DIE BILANZIERUNG VON RUECKSTELLUNGEN FUER EVENTUALVERPFLICHTUNGEN

Eine handelsrechtliche, unternehmungswirtschaftliche, steuerwirtschaftliche und steuerrechtliche Untersuchung

Inauguraldissertation
zur Erlangung der Würde eines
Doctor rerum politicarum
der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von
Jürgen Mewes
von Hannover

Clausthal-Zellerfeld
Bönecke-Druck

1977

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vorwort 1

Erster Teil

Begriffliche Grundlagen

I. Der Begriff "Bilanz" 3

A. Allgemeines 3

B. Bilanzierungsgrundsätze 6

1) Handelsrechtliche Vorschriften 6

2) Steuerliche Vorschriften 7

3) Allgemeine Richtlinien der Buchhaltungslehre 8

a) Ordnungsmässigkeit 8
b) Bilanzwahrheit und Vollständigkeit 10
c) Bilanzklarheit und Uebersichtlichkeit 13
d) Bilanzverknüpfung 14
aa) Bilanzidentität 14
bb) Bilanzkontinuität 15
cc) Bilanzkongruenz 16
e) Bilanzierungsvorsicht (Gläubigerschutz) 17

4) Bilanzierungsgrundsätze bei automatisierter Datenverarbeitung 18

a) Ordnungsmässigkeit 19
b) Bilanzwahrheit und Vollständigkeit 19
c) Bilanzklarheit und Uebersichtlichkeit 20
d) Bilanzidentität und Bilanzkontinuität 20
e) Bilanzierungsvorsicht 20

C. Bilanzierungszeitpunkt 21

1) Bilanzstichtag 21

2) Bilanzierungszeitraum 21

3) Zeitpunkt der Bilanzfertigstellung 22

D. Bilanztheorien 25

1) Statische Bilanzauffassung 25

2) Dynamische Bilanzauffassung 27

3) Organische Bilanzauffassung 30

4) Pagatorische Bilanzauffassung 32

5) Die Bewegungsbilanz als weiterer Informationsträger 34

Seite

E. Bilanztypen 38

1) Die handelsrechtskonforme Bilanz im Sinne der Geschäftsbuchhaltung (Handelsbilanz) 38

2) Die "betriebswirtschaftliche Bilanz" (kalkulatorische Vermögensrechnung) und die Betriebsergebnisrechnung (Kosten- und Leistungsrechnung) 39

3) Die Steuerbilanz 42

a) Die Steuerbilanz und ihre Abhängigkeit von der Handelsbilanz 43

b) Die Steuerbilanz und ihre Abhängigkeit von der Betriebsergebnisrechnung 44

II. Der Begriff "Rückstellungen" 46

A. Allgemeines 46

B. Arten von Rückstellungen 47

1) Sichere Verbindlichkeiten mit ungewissem Betrag 47

2) Ungewisse Verbindlichkeiten mit feststehendem Betrag 48

3) Ungewisse Verbindlichkeiten mit ungewissem Betrag 48

III. Der Begriff "Eventualverpflichtungen" 50

A. Allgemeines 50

B. Die im Obligationenrecht erwähnten Eventualverpflichtungen 52

1) Bürgschaften 52

2) Garantieverpflichtungen 53

3) Pfandbestellungen 54

4) Schwebende Geschäfte 56

C. Weitere Arten von Eventualverpflichtungen 59

1) Regressverpflichtungen aus Wechselgeschäften 59

2) Konventionalstrafen 60

3) Kautionen 60

4) Besserungsscheine 63

5) Avalkredite 64

Seite

Zweiter Teil

Die handelsrechtliche Berücksichtigung der Rückstellungen und Eventualverpflichtungen

Bilanzierungsvorschriften für Rückstellungen 66

A. Allgemeines 66

B. Handelsrechtlicher Begriff der Rückstellungen (OR 670,2) 67

C. Abgrenzung der Rückstellungen gegenüber anderen Passivposten der Bilanz 70

1) Die Abgrenzung gegenüber den Rücklagen 70

2) Die Abgrenzung gegenüber den festen Verbindlichkeiten 73

3) Die Abgrenzung gegenüber den Wertberichtigungen 74

4) Die Abgrenzung gegenüber den passiven Rechnungsabgrenzungsposten 78

a) Die Abgrenzung gegenüber den transitorischen Passiven 78

b) Die Abgrenzung gegenüber den antizipativen Passiven 78

D. Vorschriften gemäss Sondergesetzen 79

1) Banken und Sparkassen 79

2) Anlagefonds 81

3) Pfandbriefinstitute 82

4) Eisenbahngesellschaften 85

5) Versicherungen 86

E. Bildung und Auflösung von Rückstellungen 87

1) Geschäftsmässige Notwendigkeit 87

2) Passivierungspflicht 88

3) Höhe der Rückstellungen 89

4) Nachholung von Rückstellungen in späteren Geschäftsperioden 91

5) Auflösung von Rückstellungen 92

Seite

II. Bilanzierungsvorschriften für Eventualverpflichtungen (OR 670,1) 93

A. Allgemeines 93

B. Die Bilanzierungsmöglichkeiten im Sinne des Obligationenrechtes 94

1) Die Bilanzierung als sog. "durchlaufende Posten" 94

a) In den Vorspalten der Bilanz ohne Addition 94
b) In der Bilanz selber mit Addition 95

2) Die Bilanzierung unter dem Additionsstrich der Bilanz als Anmerkung 96

3) Die Bilanzierung in einer Beilage zur Bilanz, d. i. im Geschäftsbericht 98

III. Die Garantieverpflichtungen im Obligationenrecht 99

A. Garantievertrag (selbständiges Garantieversprechen) 99

B. Gewährleistungen (unselbständige Garantieversprechen) 102

1) Rechtsgewährleistungen 102

2) Sachgewährleistungen 102

3) Schwebende Geschäfte 105

a) Schwebende Geschäfte im weiteren Sinne 106
b) Schwebende Geschäfte im engeren Sinne 107

Seite

Dritter Teil

Die unternehmungswirtschaftliche Behandlung der Rückstellungen für Eventualverpflichtungen

Die Rückstellungen unter unternehmungswirtschaftlichem Gesichtspunkt 110

A. Allgemeines 110

B. Unternehmungswirtschaftlicher Begriff der Rückstellungen 111

1) Die Rückstellungen in der Geschäftsbuchhaltung 112

2) Garantieleistungen nach Ablauf der Garantiefrist 116

Die Behandlung der Rückstellungen in der Kostenrechnung 117

A. Die Rückstellungen in der Betriebsbuchhaltung 117

1) Die Bedeutung der Betriebsbuchhaltung 117

2) Die Betriebsabrechnung 118

a) Kostenartenrechnung 118

aa) Wagniskosten 121
bb) Gewährleistungswagnisse 122

b) Kostenstellenrechnung 123
c) Kostenträgerrechnung 126

B. Die Rückstellungen in der Kalkulation 127

1) Der Kostencharakter der Rückstellungen 127

2) Die Höhe der Rückstellungen 129

3) Selbstversicherung oder Haftpflichtversicherung 130

Seite

III. Die Garantieverpflichtungen in der Kostenrechnung 131

A. Garantievertrag (selbständiges Garantieversprechen) 131

B. Gewährleistungen (unselbständige Garantieversprechen) 131

Vierter Teil

Die steuerwirtschaftliche und steuerrechtliche Betrachtung der Rückstellungen für Eventualverpflichtungen

I. Die Rückstellungen unter dem Gesichtspunkt steuerlicher Gewinnermittlung 134

A. Allgemeines 134

B. Die Rückstellungen in der steuerwirtschaftlichen Gewinnermittlung 135

1) Der steuerwirtschaftlich massgebende Gewinn 135

2) Der Fortbestand und die Substanzerhaltung der Unternehmung 137

C. Die Rückstellungen in der steuerrechtlichen Gewinnermittlung 138

1) Der steuerrechtlich massgebende Gewinn 138

2) Die geschäftsmässige Begründetheit der Rückstellungen 139

Seite

. Die Rückstellungen und das Steuerrecht 141

A. Allgemeines 141
B. Die verschiedenen steuerrechtlichen Rückstellungsbegriffe 141
1) Rückstellungen als besondere Art der Verbuchung (buchtechnische Form der Abschreibung) 141
2) Rückstellungen im Sinne von offenen oder stillen Reserven (Rücklagen) 143
3) Rückstellungen für zu erwartende Ausgabenverpflichtungen 145
C. Die Rückstellungen in der steuerlichen Erfolgsrechnung 148
1) Rückstellungen als Gewinnmanipulation 148
2) Die Höhe der Rückstellungen 149
3) Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen 150
4) Passivierungsrecht für Rückstellungen 153

I. Die Garantieverpflichtungen und das Steuerrecht 154

A. Garantievertrag (selbständiges Garantieversprechen 154
B. Gewährleistungen (unselbständige Garantieversprechen 154

Schlusswort 158

Literaturverzeichnis 161

VORWORT

Die Bezeichnung "Rückstellung" findet sich in der Judikatur das erste Mal im Jahre 1922.[1] Man hatte jedoch schon vor diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit erkannt, für unsichere Positionen der Bilanz und für drohende Verluste Vermögenswerte zu reservieren, die die zukünftigen Verlustgefahren zu decken vermochten. Dies geschah mittels eines Reservefonds. Da die Reserven aber auch schon damals dem Eigenkapital zugerechnet wurden, vermochten die darin enthaltenen Rückstellungen, die Fremdkapital darstellten, der Bilanzwahrheit nicht zu genügen, weshalb man eine Aufspaltung des Reservefonds in echte und unechte Reserven vornahm. Das führte zu Begriffsverwischungen.

Inzwischen ist eine Ausgliederung und separate Erfassung der Rückstellungen in der Bilanz erfolgt. Doch auch heute noch lässt sich eine unterschiedliche Interpretation der Rückstellungen feststellen, besonders die vom Steuerrecht gegenüber der Betriebswirtschaft abweichende Auffassung der Rückstellungen im allgemeinen und der Rückstellungen für Eventualverpflichtungen im besonderen. Das geltende Aktienrecht definiert die Rückstellungen nicht näher, so dass sie noch weiterhin Ausdruck einer individuellen Bilanzierungspraxis der Unternehmung bleiben werden, bis eine Aktienrechtsreform für eine Aenderung sorgt.

Unsere Untersuchung befasst sich mit der Darstellung der Rückstellungen für drohende Verluste aus Eventualverpflichtungen. Im ersten Teil werden die für die folgenden drei Teile erforderlichen Begriffe erläutert. Der zweite Teil befasst sich insbesondere mit den Abgrenzungsschwierigkeiten der Rückstellungen zu anderen Bilanzpassivposten und mit den Bilanzierungsvorschriften im Handelsrecht und in Sondergesetzen. Die Berücksichtigung der Rückstellungen

---

1) Sieber, Albert: "Die Rückstellungen für drohende Verluste der Aktiengesellschaft nach schweizerischem und deutschem Recht", Zürcher Dissertation, Winterthur 1963, Seite 1

in der Kostenrechnung stellt das Schwergewicht des dritten Teils dar. Der vierte und letzte Teil behandelt die Rückstellungen für Eventualverpflichtungen unter dem steuerlichen Gesichtspunkt; es geht hier um eine steuerwirtschaftliche und steuerrechtliche Betrachtung mit unternehmungswirtschaftlichen Ueberlegungen als Hintergrund.

Wir haben uns bei dieser Untersuchung hauptsächlich mit den Rückstellungen der Aktiengesellschaft befasst. Doch wenn in dieser Arbeit von Unternehmungen die Rede ist, so sind damit nicht nur die Aktiengesellschaften, sondern alle Fabrikations-, Handels-, Transport- und Dienstleistungsunternehmungen in irgendeiner Rechtsform gemeint. Die Ausführungen gelten ebenso für die öffentlichen Unternehmungen, sofern dieselben Leistungen für Dritte erbringen, d.h. Leistungen für den Markt erstellen.

ERSTER TEIL

Begriffliche Grundlagen

I. DER BEGRIFF "BILANZ"

1. ALLGEMEINES

Das Etymon des Wortes "Bilanz" wird gewöhnlich vom lateinischen Adjektiv bi-lanx hergeleitet. Bi = zwei und lanx = Schüssel, Waagschale, bedeutet "zwei Waagschalen habend", wozu das Substantiv libra = "Waage" zu ergänzen ist. Das Grundwort "lanx" ist unter dem Bilanzbegriff in verschiedenen europäischen Sprachen in derselben Bedeutung wiederzufinden.[1] "Eine andere Wortdeutung, die die frz. Form 'le bilan' zur Deutung heranzieht und dieses Wort in 'bil' (altfrz. = Rechnung) und 'an' (Jahr) zerlegt, dürfte kaum Geltungsanspruch besitzen."[2]

In der betriebswirtschaftlichen Literatur werden weitere Auslegungen der "Bilanz" vertreten, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll. Es wird dazu auf das entsprechende Schrifttum verwiesen.[3]

Die Etymologie dieses Wortes der Kaufmannssprache gibt das Wesen einer Bilanz deutlich wieder, können wir uns diese doch als Waage vorstellen, deren beide Schalen, die wir als Aktiva (Vermögensgegenstände) und Passiva (Vermögensansprüche) bezeichnen, sich ausgleichen, indem der Saldo zum Ausgleich auf die schwächere Seite der Bilanz eingesetzt wird - bei einem Gewinn auf der Passivseite und im Falle eines Verlustes auf der Aktivseite. Der Gewinn auf

---

1) dän. = balance, engl. = balance, franz. = bilan, it. = bilancio, niederl. = balans, norw. = balanse, port. = balanco, schwedisch = balansräknig, span. = balance, tschechisch = bilance

2) Rössle, Karl: "Bilanz" in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band 1, 3. Auflage, Stuttgart 1956, Spalte 1095 ff.

3) vgl.: Schmalenbach, Eugen: "Dynamische Bilanz", 11. Auflage, Köln und Opladen 1953
Kosiol, Erich: "Bilanzreform und Einheitsbilanz", 2. Auflage, Berlin-Stuttgart 1949
Le Coutre, Walter: "Grundzüge der Bilanzkunde", Teil 1, 4. Auflage, Wolfenbüttel 1949
Heinen, Edmund: "Handelsbilanzen", Teil 1, Wiesbaden 1958

der Passivseite stellt neugebildetes Eigenkapital dar, während der Verlust auf der Aktivseite einen Korrekturposten des Eigenkapitals bildet und von diesem abzuziehen ist.[1)]

Wir kennen die verschiedensten Arten von Bilanzen, die, je nach dem Zweck, dem sie dienen sollen, verschiedenen Anforderungen genügen müssen, wie z.B. Gründungs-, Eröffnungs- und Jahresschlussbilanz, Vermögensbilanzen, wie Liquidations-, Konkurs-, Sanierungs- und Fusionsbilanzen u.a.m. Eine Systematisierung der Bilanzarten sollte auf bestimmten Unterscheidungskriterien beruhen, was zu einigen Schwierigkeiten führt, da sich Ueberschneidungen der konkreten Zwecksetzung mit den allgemeinen Zwecksetzungen ergeben. Es ist für diese Arbeit nicht erforderlich,die vielen im täglichen Gebrauch verwendeten Bilanzbegriffe in ein Ordnungsschema zu bringen. Für die Erstellung aller dieser Bilanzen, ganz gleich, welchen Namen sie tragen, sind jedoch gewisse Anforderungen zu beachten, um dem Aussagewert - je nach der Zwecksetzung - entsprechendes Gewicht zu verleihen. Diese Erfordernisse sind z.T. gesetzlich vorgeschrieben, z.T. haben sie sich im Laufe der Jahre als kaufmännische Praxis herauskristallisiert.

Die allgemeinen zivilrechtlichen Normen über die Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern - und dazu zählt auch die Bilanz - sind im 32. Titel des Obligationenrechtes in den Artikeln 957 bis 964 über "Die kaufmännische Buchführung" enthalten.[2)] Danach verlangt das Gesetz von denjenigen, die sich in das Handelsregister eintragen lassen müssen, die Führung von Geschäftsbüchern. Darüber, wer verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister vornehmen zu lassen, geben die Art. 934 - 936 OR sowie die bundesrätliche

---

1) Die Bilanz der Einzelunternehmung und der Personengesellschaft weist den Gewinn resp. Verlust nicht besonders aus. Es erfolgt eine Verrechnung mit dem eingesetzten Kapital. In dem Bilanzposten Eigenkapital ist der Gewinn bereits enthalten oder ggf. ein Verlust bereits abgezogen.

2) Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationerecht) vom 30. März 1911

Verordnung über das Handelsregister (Art. 52 ff.) Auskunft.[1] Neben den als allgemein geltenden Buchführungsvorschriften für die eintragungspflichtigen Kaufleute, Geschäftsinhaber und Gesellschaften (OR 957 - 961) bestehen für einzelne Unternehmungsformen besondere Vorschriften über die Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (OR 960 Abs. 3).[2]

Weitere Buchführungsvorschriften sind in Sondergesetzen des Bundes auch für bestimmte Unternehmungsarten enthalten, wie z.B. für die Eisenbahnen, die Versicherungsgesellschaften, die Banken und Sparkassen und neuerdings auch für die Investment-Trusts.[3]

Im übrigen gelten die allgemeinen Buchführungsvorschriften des OR und für Kapitalgesellschaften sowie für gewisse Genossenschaften die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften (OR 663 - 670) des Aktienrechtes. Die Vorschriften über die Buchführungspflicht sind recht allgemein gehalten, doch haben sie im Laufe der Jahre in der Praxis (kfm. Usancen, Ergänzung durch die Rechtsprechung, Steuergesetzgebung, Revisionswesen usw.) eine gewisse Vergegenständlichung erfahren, die heute als integrierender Bestandteil der zivilrechtlichen Normen anzusehen ist.

---

1) Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937

2) OR 558,1; 662 ff.; 722,3; 728; 743,5; 805; 856 ff.; 902,3

3) - Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957
   - Bundesgesetz betreffend die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885
   - Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934
   - Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 1. Juli 1966

B. BILANZIERUNGSGRUNDSAETZE

1) Handelsrechtliche Vorschriften

"Wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist gehalten, diejenigen Bücher o r d n u n g s m ä s s i g zu führen, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, ..." So lautet die allgemein gehaltene Bestimmung des Artikels 957 OR.

Nähere Ausführungen, was unter "ordnungsmässig" zu verstehen sei, vermissen wir im Handelsrecht. Im 32. Titel des Obligationenrechtes über "Die kaufmännische Buchführung" finden wir in den Artikeln 958 - 961 einige allgemein gehaltenen Buchführungsvorschriften, wie:

- Bilanzvorschriften über die jährliche Aufstellung
  = eines Inventars,)
  = einer Bilanz und) (OR 958)
  = einer Erfolgsrechnung)
- Bilanzgrundsätze betreffend:
  = die Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit (OR 959),
  = die Wertansätze (OR 960) und
  = die Unterzeichnung (OR 961)

Diese Vorschriften betreffen alle Unternehmungsformen, wobei für die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungs- und Kreditgenossenschaften ergänzende bzw. abweichende Bilanzierungsvorschriften bestehen, die sich jedoch zur Hauptsache auf die Bewertung in der Gewinn- und Verlustrechnung resp. Betriebsrechnung und nicht auf die äussere Form der Bilanz beziehen.

Zu den Grundsätzen der "Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit" führt das Gesetz aus: "Betriebsrechnung und Jahresbilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die

wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten." (OR 959) Auch zu diesen "allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen" gibt es keine weiteren zivilrechtlichen Bestimmungen.

2) Steuerliche Vorschriften

Ausgangspunkt für die steuerliche Gewinnermittlung ist die unter Beachtung der obligationenrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresbilanz. Verstösse gegen diese Vorschriften können zu einer steuerlichen Korrektur der von der Unternehmung erstellten Bilanz führen. Nur die den obligationenrechtlichen Vorschriften entsprechende Jahresbilanz kann Basis für die Berechnung des steuerbaren Gewinnes darstellen.

Es wäre denkbar, in einem Steuergesetz, das die steuerliche Gewinnermittlung ordnet, Bestimmungen darüber zu finden, was unter "ordnungsmässig" und "allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen" zu verstehen sei. Doch aus dem Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer (WStB) ergeben sich keine Anhaltspunkte, was unter den Bilanzierungsgrundsätzen zu verstehen ist. Die Bestimmungen des WStB bauen auf dem Obligationenrecht auf (siehe WStB Art. 87,1).[1)]

Artikel 92 WStB sieht eine Ermessenseinschätzung vor, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungsverfahren "überhaupt keine oder zur Ermittlung der Steuerfaktoren untaugliche Bücher vorlegt". Eine erschöpfende Auskunft darüber, wann diese Mängel gegeben sind, gibt Art.92 nicht. Suchen wir eine solche, so müssen wir uns auf die handelsrechtliche, insbesondere aber auf die betriebswirtschaftliche Literatur stützen, die uns Angaben über die in Art. 959 OR erwähnten "allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze" liefern.

---

1) Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 9. Dezember 1940

3) Allgemeine Richtlinien der Buchhaltungslehre

a) Ordnungsmässigkeit

Die Kontrollstelle der Aktiengesellschaft hat zu prüfen, "ob sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz in Uebereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese o r d n u n g s m ä s s i g geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen sowie allfälligen besonderen Vorschriften der Statuten entspricht". (OR 728,1)

Was haben wir nun darunter zu verstehen ? Die ordentlich geführten Geschäftsbücher, zu denen auch die Bilanz zählt, sollen es dem Unternehmer selbst sowie seinen Gläubigern erlauben, Aufschlüsse über den Gang der Unternehmung zu erhalten, d.h. über ihren Vermögensstand, ihre Zahlungsbereitschaft (Liquiditätslage) und die Wirtschaftlichkeit (Rentabilität). Die Handelsbücher, die als Grundlage der Bilanz dienen, stellen Urkunden dar. Nur bei ordnungsgemässer Führung sind sie auch in einem Prozess als Beweismittel anzuerkennen.

"Die Buchführung muss die zuverlässige Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle und des Vermögens ermöglichen und gewährleisten. Der Kaufmann und ein sachverständiger Dritter müssen jederzeit die erforderliche Uebersicht über die Geschäfts- und Vermögenslage in angemessener Zeit gewinnen können. Sämtliche Geschäftsvorfälle sind nach der Zeitfolge in den Grundbüchern vollständig und laufend aufzuzeichnen. Die Geschäftsvorfälle müssen sich auf Grund der Eintragungen in den Grundbüchern in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen."[1)]

---

1) Jenny, Ernst G. und Niedermeyer, Georg: "Fälschung und Verschleierung in der Buchhaltung", 6. Auflage, Berlin 1963, Seite 12

Für die Rückstellungen und Eventualverpflichtungen ist unter "ordnungsmässig" eine laufende, chronologische, lückenlose (vollständige) Erfassung der Korrespondenz und Belege erforderlich, aus denen später eine Passivierung abgeleitet werden kann. Die Eintragungen in den Geschäftsbüchern sollten überprüfbar sein und den gesetzlichen Anforderungen genügen, wozu u.a. die wahre und klare Aufzeichnung zählt. Dieser Grundsatz für die Bilanzaufstellung ist im Marginale zu Art. 959 OR erwähnt.

Die Anforderungen an die kaufmännische Buchführung sind einem steten Wandel unterworfen. Mit der Entwicklung der Buchführungsaufzeichnungen (handschriftlich in Büchern oder später auf losen Blättern, Kontenführung mit Buchungsmaschinen, konventionelles Lochkartenverfahren oder elektronische Datenverarbeitung) sind auch stets die Anforderungen an eine ordnungsgemässe Buchführung geändert worden, so dass kein abschliessender Katalog von Anforderungen an die Ordnungsmässigkeit angeführt werden kann. "Immerhin lassen sich auf empirischem Wege einige Begriffsmerkmale herausschälen. Danach kann man eine Buchhaltung als ordnungsgemäss bezeichnen, wenn sie

1. ordentlich geführt,
2. vollständig,
3. klar,
4. wahr,
5. leicht nachprüfbar ist,
6. allen Rechnungszwecken genügt und
7. den gesetzlichen Anforderungen entspricht."[1)]

Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung werden heute jedoch in Frage gestellt. Die Ansicht, was ordnungsmässig sei, ist von der Buchführungs- und Bilanzierungspraxis ehrenwerter Kaufleute, d.h. vom kaufmännischen Brauch,

---

1) Beeler, Gaetano: "Schweizerisches Buchführungs- und Bilanzrecht", Zürich 1956, Seite 10

hergeleitet worden. Nach neuerer Auffassung stellen die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung Gebote dar, die aufgrund der Ergebnisse betriebswirtschaftlicher Forschung und nach rechtssystematischen Erkenntnissen aufgestellt werden.[1)]

Bei neu auftretenden Problemen, wie sie z.B. mit einer neu aufkommenden Buchführungsmethode verbunden sind, ist der kaufmännische Brauch nicht ohne weiteres feststellbar, da sich noch keine einheitliche Praxis für die buchmässige Behandlung herauskristallisieren konnte. Hier müsste demnach die allmähliche Herausbildung allgemeingültiger kaufmännischer Gepflogenheiten abgewartet werden, wenn man auf den kaufmännischen Brauch aufbauen wollte. Das kann u.U. sehr lange dauern, da die heterogene Interessenlage der Kaufmannschaft sich hier hemmend auf die Entstehung objektiver Auffassungen und einer einheitlichen Handhabung auswirken kann.[1)]

"Dementsprechend setzt sich in zunehmendem Mass die Auffassung durch, dass die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nicht allein auf eine induktive Art und Weise ermittelt werden können, sondern dass sie in erster Linie durch Deduktion gewonnen werden müssen. Als Entscheidungshilfe bei der Deduktion kommen vor allem Gesetz und Rechtsprechung, die gesicherten Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, Aeusserungen in der Fachliteratur, gutachtliche Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände und letztlich auch die praktische Handhabung im Wirtschaftsleben in Betracht."[2)]

b) Bilanzwahrheit und Vollständigkeit

Eine Bilanz ist als wahr anzusehen, wenn die Vermögenslage der Unternehmung in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen

---

1) Bühler, Ottmar; Scherpf, Peter: "Bilanz und Steuer", 7. Auflage, München 1971, Seite 50 ff.

2) Bühler, Ottmar; Scherpf, Peter: a.a.O., Seite 51

Bewertungsvorschriften dargestellt wird. Durch das Unterbewerten von Aktiven und das Ueberbewerten von Passiven wird dieser Grundsatz der Bilanzwahrheit fragwürdig. Die Abweichung vom Prinzip der Wahrheit und Vollständigkeit der Bilanz ergibt sich aus dem Umstand, dass die Buchungsvorschriften des OR für die Aktiven Bilanzansätze vorschreiben, die zwar nicht überschritten, aber im Zusammenhang mit Art. 663 Abs. 2 OR, betreffend die stillen Reserven, ohne weiteres unterschritten werden dürfen. Es kommt hier das Postulat der Bilanzvorsicht mit ins Spiel, das der Bilanzwahrheit Grenzen setzt (s. S. 17/18).

Wir unterscheiden eine formelle und eine materielle Bilanzwahrheit. In f o r m e l l e r Hinsicht sind unter dem Bilanzposten "Rückstellungen" nur Rückstellungen i.e.S. zu verstehen. Es geht also darum, dass das Rückstellungskonto in der Buchhaltung eindeutig als solches und nicht mit einer unklaren Bezeichnung geführt wird. Die zahlenmässigen Eintragungen müssen mit den Geschäftsvorfällen übereinstimmen und in ihrer Addition richtig sein. Es ist zu prüfen, ob der Saldo auf jedem Rückstellungskonto für die Verluste oder Kosten ausreicht, für die die Rückstellung gebildet wurde. Hierbei sind schwebende Verluste oder Kosten und die bisherigen Erfahrungen der Gesellschaft zu berücksichtigen. Die in die Bilanz aufgenommenen Beträge müssen schliesslich mit den Endsalden der Konten übereinstimmen.

Dadurch ist jedoch noch nicht die inhaltliche Richtigkeit gegeben. In m a t e r i e l l e r Hinsicht ist es verboten, Rückstellungen als Eigenkapital zu bezeichnen oder mit unrichtigen Beträgen zu bilanzieren; ebensowenig geht es an, inexistente Rückstellungen (fiktive Passiven) in die Bilanz aufzunehmen. Die Buchungsbelege dürfen nicht gefälscht sein und Buchungen dürfen nicht bewusst unrichtig vorgenommen werden. Ein solch doloses Vorgehen würde den

Tatbestand der Buch-, d.h. Urkundenfälschung im Sinne von Artikel 251 des Strafgesetzbuches erfüllen.[1] Zur materiellen Wahrheit zählen wir auch die richtige Bewertung der einzelnen Aktiven und Passiven. Gerade bei den Rückstellungen ist besonders sorgfältig vorzugehen. Wir haben es mit nur wahrscheinlichen Ereignissen zu tun, für deren Beurteilung uns oftmals konkretere Unterlagen oder Informationen fehlen.

Je mehr solche geschätzten Werte in einer Bilanz figurieren und je grösser ihr Anteil an der Bilanzsumme ist, um so problematischer ist es mit der Wahrheit des Rechnungswerkes bestellt. Für den Passivposten "Rückstellungen" gilt der Begriff Bilanzwahrheit "von unten nach oben", d.h. die Passiven sollen nicht unterbewertet werden, damit die Verhältnisse nicht günstiger dargestellt werden, als sie in Wirklichkeit sind. Die Bilanzvorsicht erlaubt im Gegenteil, dass Ueberbewertungen vorgenommen werden (s.S. 17/18).

"Die Buchhaltung ist vollständig, wenn sie alle im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen, buchungsfähigen Geschäftsvorfälle ... in ihrer tatsächlichen Reihenfolge, in der richtigen, d.h. wahrheitsgetreuen Höhe ihres jeweiligen Betrages enthält, damit das ganze Geschehen des Betriebes in seinem vollen Umfang aus den Büchern ersichtlich ist."[2]

Weiterhin gehört zur Vollständigkeit einer Bilanz, dass die in den Geschäftsbüchern ermittelten Salden und die aus den vorbereitenden Abschlussbuchungen sich ergebenden Zahlen vollumfänglich in die Bilanz übernommen und keine Posten vergessen werden.

---

1) Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
2) Beeler, Gaetano: a.a.O., Seite 12/13

) Bilanzklarheit und Uebersichtlichkeit

Wir können eine formelle und eine materielle Klarheit unterscheiden. Als f o r m e l l klar ist die Passivierung von Rückstellungen, wenn die dazu erforderlichen Konten entsprechend ihrem Inhalt und nach den verschiedenen Zwecken bezeichnet werden. Das bedeutet, dass mehrere Konten für die verschiedenen Arten von Rückstellungen geführt werden müssen. Gleichartige Posten sind stets auf dem gleichen Konto zu sammeln.

"Wenn das Rückstellungskonto einen gemischten Charakter besitzt, d.h. zum Teil reine Rückstellungen, zum Teil stille Reserven oder gar noch indirekte Abschreibungen enthält, so wird die Bilanz mehr oder weniger verschleiert. Da gerade die Rückstellungen geeignet sind, Bilanzverschleierungen zu verursachen, muss gefordert werden, dass, im Sinne der Bilanzklarheit und der Bilanzwahrheit, Rückstellungskonten nur reine Rückstellungen enthalten, Reserven und indirekte Abschreibungen aber den ihnen zukommenden Konten zugewiesen werden."[1)]

Aus m a t e r i e l l e r Sicht gesehen sollten keine internen Saldierungen vor der Verbuchung der Zahlen vorgenommen werden. Unter den Grundsatz der Bilanzklarheit fällt also auch das Postulat, dass Bruttobilanzen zu erstellen sind. Die Eintragungen auf den Konten sollten so vorgenommen werden, dass sie zeitlich, sachlich und in rechtlicher Beziehung zutreffend und für unbeteiligte sachkundige Dritte leicht verständlich sind. Es sollten aber nicht nur Sachverständige die Bilanz lesen können. Sie sollte so klar aufgebaut sein, dass im Sinne der "Ersichtlichkeit" jeder Interessent, insbesondere der Aktionär, die Bilanz einer Gesellschaft ohne Mühe lesen und beurteilen kann. In dieser Beziehung sind einige Firmen als sehr aufgeschlossen und fortschrittlich anzusehen, während sich das Gros der Kapitalgesellschaften nach wie vor mit dem Mantel des Geheimnisses umhüllt.

---

1) Vontobel, Alfred: "Die Rückstellung und ihre steuerliche Behandlung", Zürcher Dissertation 1953, Seite 12

Bei Verstössen gegen die Bilanzklarheit und Uebersichtlichkeit handelt es sich meistens um Formaldelikte, während ein Verstoss gegen die Bilanzwahrheit meist ein materielles Delikt darstellt.

Dem Gebot der Uebersichtlichkeit der Bilanz entspricht es, dass die Jahresabschlussrechnungen nicht allzu viele Details enthalten. So ist z.B. nicht jede einzelne Rückstellung mit einem entsprechenden Beziehungsvermerk zu versehen, sondern es sind Gesamtgrössen anzuführen, also zu Gruppen zusammengefasste Rückstellungen. Im Gegensatz zum Artikel 877 des alten Obligationenrechtes[1], wo von "einzelnen ... Schuld- und Forderungsverhältnissen" die Rede war, wird im revidierten OR diese Forderung nicht mehr erhoben (Artikel 957), womit auch das Geschäftsgeheimnis einer Unternehmung gewahrt bleibt.

d) Bilanzverknüpfung

aa) Bilanzidentität

Die Bilanzidentität ist die Gleichheit, d.h. vollständige Uebereinstimmung von zwei Bilanzen. Sie entsteht durch die vollständige, folgerichtige Uebernahme der Werte von einer Bilanz in die andere, wie die Uebernahme der Posten der Jahresabschlussbilanz eines Geschäftsjahres in die Eröffnungsbilanz des folgenden Geschäftsjahres.

Ein Verstoss gegen diesen Grundsatz wäre ein Verstoss gegen die Grundsätze ordnungsgemässer kaufmännischer Buchführung und Bilanzierung. Die Bilanzidentität drückt die Beziehung zweier Bilanzen in einem bestimmten Zeitpunkt aus.

---

1) Schweizerisches Obligationenrecht vom 14. Juni 1881

bb) Bilanzkontinuität

Als Bilanzkontinuität betrachtet man die Verbindung zweier Bilanzen in der Zeit. Es muss eine Beziehung zwischen der Schlussbilanz der ersten Periode, die die Eröffnungsbilanz der zweiten Periode darstellt, und der Schlussbilanz der zweiten Periode bestehen.

Die Gleichförmigkeit der Bilanzdarstellung ist eine Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Jahresbilanzen einer Unternehmung. Dabei ist einmal auf ein möglichst gleichbleibendes Bilanzschema zu achten (äussere oder formelle Bilanzkontinuität); zum anderen sollten Bewertungsgrundsätze, die einmal als richtig anerkannt wurden, nicht willkürlich und grundlos geändert werden (interne oder materielle Bilanzkontinuität).

"In f o r m a l e r Beziehung ist wesentlich, dass die Bezeichnung und Gliederung der Bilanzposten übereinstimmt, Verschiedenheiten solcher Art behindern den Vergleich sowie den Einblick in der Entwicklungstendenz, auf die es vor allem ankommt. Durch Verwendung von Bilanzformblättern wird die formelle Gleichförmigkeit wesentlich gefördert."[1] Neben der gleichbleibenden Bilanzgliederung und der gleichen Benennung der Bilanzpositionen sollte auch eine Kontinuität in der Form der Abschreibungen bestehen.

"In m a t e r i e l l e r Hinsicht spielen der Bilanzierungszeitpunkt, die Wesensgleichheit der Bilanzposten," (d.i. die gleichbleibende inhaltliche Abgrenzung der einzelnen Bilanzposten) "die Bewertung und die Währungsverhältnisse eine wichtige Rolle. Es ist beispielsweise nicht gleichgültig, ob die Bewertungsgrundsätze und der Geldwert gleichgeblieben sind usw. Es ergibt sich hieraus die Forderung, dass ohne zwingenden Grund (z.B. Veränderung in der wirtschaftlichen Struktur, in der Organisation

---

1) Mayer, Leopold: "Bilanz- und Betriebsanalyse", Wiesbaden 1960, Seite 18

und dergleichen) an den einmal gewählten Bilanzierungsgrundsätzen nicht gerüttelt werden sollte, womit aber nicht einer unzweckmässigen und nachteiligen Erstarrung des Bilanzaufbaues und der Bilanzierungsmethoden das Wort geredet werden soll."[1)]

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die es dem Kaufmann verbietet, die Bilanzkontinuität zu durchbrechen, doch darf er hierbei nicht willkürlich verfahren, da dies den Grundsätzen ordnungsgemässer kaufmännischer Buchführung widerspricht; insbesondere würde auch der Gläubigerschutzgedanke tangiert werden.

cc) Bilanzkongruenz

Es wird darunter kein neuer Grundsatz gegenüber der Bilanzidentität und Bilanzkontinuität verstanden. Im Sinne der Bilanzkongruenz besteht eine Beziehung zwischen der Totalrechnung einer Unternehmung (Totalerfolg während des Bestehens der Unternehmung) und der Aufteilung derselben in einzelne Periodenrechnungen (Aufteilung in einzelne Periodenerfolge). Die Summe der Periodenerfolge ergibt dann den Totalerfolg. Da es sich hierbei aber um den Totalgewinn einer Unternehmung aufgeteilt in einzelne Periodengewinne handelt, wäre es besser, von Gewinnkongruenz statt von Bilanzkongruenz zu sprechen.

"Während unter Bilanzkongruenz im allgemeinen die Gewinnkongruenz verstanden wird, verwenden einige Autoren diese Bezeichnung auch zur Beschreibung des Sachverhaltes von Bilanzidentität und Bilanzkontinuität (so z.B. Le Coutre)."[2)]

---

1) Mayer, Leopold: a.a.O., Seite 18 und 19

2) Heinen, Edmund: a.a.O., Seite 70

Bilanzierungsvorsicht (Gläubigerschutz)

Die Bewertung der Aktiven und Passiven einer Unternehmung ist stets mit Unsicherheiten behaftet, zumal über den künftigen Geschäftsgang einer Unternehmung keine konkreten Angaben gemacht werden können. Deshalb werden die bisher erwähnten Bilanzierungsgrundsätze ergänzt durch die Maxime der Bilanzierungsvorsicht.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wird dem Prinzip der Vorsicht als quasi oberstem kaufmännischem Bilanzierungsgrundsatz grösste Bedeutung beigemessen. Die Grundlage hierzu bildet der Absatz 2 des Artikels 663 OR, wonach die Anlage stiller Reserven durch die Verwaltung zulässig ist, "soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Verteilung einer möglichst gleichbleibenden Dividende solche Massnahmen als angezeigt erscheinen lässt." Diese Bestimmung steht in Verbindung mit den Bewertungsvorschriften des Art. 960 Abs. 2 und der Art.665-667 OR, die Höchstansätze vorschreiben.

Die Beachtung des Vorsichtsprinzips bedeutet für den Kaufmann, dass er in finanzieller Hinsicht gegenüber sich selbst und vor anderen nicht reicher erscheint, sondern im Zweifel eher ärmer, als es der Wirklichkeit entspricht. Das Vorsichtsprinzip dient nicht nur dem Gläubigerschutz, sondern, wie schon gesagt, auch dem Kaufmann, der selbst von einer zu optimistischen Beurteilung der Geschäftslage geschützt werden soll.

Das Vorsichtsprinzip drückt sich in einer Bewertung der aktiven und passiven Bilanzposten aus, die sich die Bildung stiller Reserven zum Ziele setzt. Dabei werden die rechtlich gebotenen Vorschriften über die Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit tangiert (s. S. 10 - 14). Wenn beispielsweise für einen drohenden Verlust aus einer Eventualverpflichtung Rückstellungen in einer Höhe gebildet werden, die in keiner Weise mehr den zu erwartenden Ver-

lusten entsprechen, sondern viel höher liegen, dann werden quasi fingierte Passiven geschaffen, so dass die Bilanzansätze nicht mehr wahr sind. Ueberhöhte oder gar fiktive Passiven widersprechen zwar nicht dem Gläubigerschutzgedanken, da durch die Reservenbildung die Vermögenssubstanz gesichert bleibt oder sicherer wird. Dieses Vorgehen könnte aber neben einer Verletzung der Bilanzwahrheit noch einen Verstoss gegen die Aktionärsinteressen darstellen, indem den Gesellschaftern durch die überhöhten Passivposten ausschüttbare Gewinnanteile und damit Dividendenansprüche entzogen werden. Es ist deshalb eine Bilanzierung zu suchen, die den gesetzlichen Vorschriften wie dem kaufmännischen Grundsatz der Bilanzvorsicht entspricht.

"Der Grundsatz der Vorsicht kann jedoch einem groben Missbrauch unterliegen, wenn er im Uebermass angewendet wird und so zu einer Bilanzverschleierung, ja geradezu zu einer Bilanzfälschung führt. Er darf deshalb weder übertrieben noch vernachlässigt werden."[1] Die Rückstellungen tragen bei korrekter Beurteilung mit dazu bei, die Bilanzierungsgrundsätze zu verwirklichen.

4) Bilanzierungsgrundsätze bei automatisierter Datenverarbeitung

Die als ordnungsgemäss anerkannten Grundsätze der Bilanzierung (s. S. 8 ff.) erfahren durch die Art des gewählten Buchungsverfahrens keine Aenderung. Es ist hier mehr eine Frage der Organisation des Rechnungswesens, dass die Bilanzierungsgrundsätze eingehalten werden können. Um eine Revision der Buchhaltung auch bei Verwendung elektronischer Datenverarbeitungs-Anlagen zu gewährleisten, haben der Fachausschuss von vier schweizerischen Treuhandgesellschaften (Allgemeine Treuhand, Fides, Schweizerische Revisionsgesellschaft und Schweizerische Treuhandgesellschaft) sowie der Fachausschuss für betriebs-

---

1) Vontobel, Alfred: a.a.O., S. 12

wirtschaftliche Fragen der Mechanisierung und Automation des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland Richtlinien ausgearbeitet, die die organisatorischen Voraussetzungen festlegen, damit die Ordnungsmässigkeit der Buchführung auch weiterhin gewährleistet ist.[1)]

Auch bei der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) sind die aus der herkömmlichen Buchungspraxis verwendeten Buchungsbelege weiterhin unerlässliche Buchungsbestandteile. Doch können diese Belege infolge der höheren Sicherheit bei automatisierter Datenverarbeitung (ADV) durch andere Buchführungsbestandteile ersetzt werden.[2)]

a) Ordnungsmässigkeit

Als ordnungsmässig wird eine Buchführung bei ADV angesehen, wenn die Gewähr gegeben ist, dass jederzeit ein Abschluss erstellt werden kann, der das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellt.

b) Bilanzwahrheit und Vollständigkeit

Die Geschäftsvorfälle müssen fortlaufend wahr und vollständig festgehalten werden. Werden die Buchungsbelege nicht als direkte Grundlage der Datenerfassung benutzt - eine direkte Verwendung wäre bei optischer Beleglesung möglich -, so werden die Belege für die ADV verarbeitungsreif aufbereitet, d.h. es werden ablochfähige Vorlagen (Ablochvorlagen, Ablochbelege, Ablochschemata, Primanoten u.a.) erstellt. Bei der Uebertragung von dem Originalbeleg auf den Ablochbeleg kommen dabei die gleichen Grundsätze über die Führung von Geschäftsbüchern zur Anwendung

---

1) Miserez, Roger: "Allgemeine Richtlinien für die ordnungsmässige Buchführung bei elektronischer Datenverarbeitung" in: Der Schweizer Treuhänder, 40. Jahrgang, August 1966, Nummer 8, Seite 195 ff.

2) s. hierzu: Zimmermann, Siegfried: "Buchführungsbestandteile und ihre Funktionen bei automatisierter Datenverarbeitung" in: Die steuerliche Betriebsprüfung, 1969, Heft 7, Seite 161 ff.

wie bei der herkömmlichen Buchführung. Von der gewissenhaften Verarbeitung der Belege hängt es ab, ob die Buchführung als wahr und vollständig anzusprechen ist.

c) Bilanzklarheit und Uebersichtlichkeit

Die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Buchführung ist bei der EDV aufs erste nicht gegeben. Der Entwicklungstrend geht dahin, den Buchungsstoff ohne zusätzliche Ablocharbeiten in die Datenverarbeitungsanlage direkt einzugeben, sei es mit Zeichenlochkarten, Markierungsbelegen oder mittels Magnetband, Magnettrommel oder Magnetplatte. Aus diesen Unterlagen ist der Buchungsstoff nicht ablesbar, so dass die Klarheit und Uebersichtlichkeit nicht erfüllt zu sein scheint. Wir müssen uns hier aber von dem Gedanken der visuellen Ersichtlichkeit befreien und sagen, dass nach der maschinellen Verarbeitung der Daten und dem Abruf derselben auch dieser Bilanzierungsgrundsatz erfüllt ist, wenn nämlich die Geschäftsvorfälle kontenmässig und sachlich-chronologisch lesbar gemacht oder ausgedruckt werden.

d) Bilanzidentität und Bilanzkontinuität

Diese beiden Formen der Bilanzverknüpfung sind bei ADV heutzutage noch nicht von so eminenter Bedeutung, da es sich um einmalige Buchungsvorgänge (Bilanzidentität) resp. um Bewertungsregeln (Bilanzkontinuität) handelt, die man nicht maschinenmässig erfasst, da hier die individuelle Beurteilung von Fall zu Fall eine Rolle spielt.

e) Bilanzierungsvorsicht

Das gleiche ist für die Vorsicht bei der Bilanzierung zu sagen, denn auch diese Maxime hat mit den täglich anfallenden und zu verarbeitenden Geschäftsvorfällen keine Gemeinsamkeit. Es handelt sich hier um Beurteilungsgesichtspunkte, die nicht maschinell erfasst werden.

BILANZIERUNGSZEITPUNKT

Bilanzstichtag

Das Obligationenrecht verlangt, dass auf Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz aufzustellen sei (OR 958,1). Das Geschäftsjahr wird vom Kaufmann festgelegt und umfasst in der Regel 12 Monate. Für gewisse Geschäftszweige ist der Bilanztermin gesetzlich festgelegt (Eisenbahnen, Versicherungsgesellschaften, Banken und Sparkassen). Der Bilanztermin sollte nicht in eine Periode gesteigerter Geschäftstätigkeit fallen, da dadurch ein Aussenstehender einen falschen Eindruck über die wirtschaftliche Lage der Unternehmung gewinnen könnte. Eine Zwischenbilanz nach einigen Monaten würde vielleicht ein ganz anderes Bild ergeben. Deshalb ist die richtige Wahl des Geschäftsjahres bedeutungsvoll. Der Bilanzstichtag sollte in eine Zeit fallen, in der die Unternehmung einen durchschnittlichen Grad ihrer Aktivitäten - einen ausgeglichenen Betrieb - aufweist. In der Regel stimmt das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr überein, es kann aber auch davon abweichen und z.B. vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres dauern.[1)]

Mit der Festlegung des Geschäftsjahres ergibt sich auch ein Stichtag, auf den oder für den die Bilanz zu erstellen ist. Es sind somit die Verhältnisse, wie sie in diesem Zeitpunkt herrschen, für die Aufstellung der Bilanz massgebend. Die Unternehmung versucht, die an diesem Tag herrschenden Verhältnisse unter Berücksichtigung und Abwägung der Imponderabilien gemäss den Bilanzierungsgrundsätzen zu erfassen.

Bilanzierungszeitraum

Der Zeitraum von einem Bilanzstichtag bis zum nächsten beträgt normalerweise ein Jahr, wobei dieses Jahr mei-

---

1) Weidmann, Ernst: "Bilanzkunde und Bilanzrecht", 3. Auflage, Zürich 1948, Seite 23/24

stens identisch ist mit dem Kalenderjahr. Die Wahl von einem Jahr für den Bilanzierungszeitraum hat den Vorteil, dass unternehmungsinterne oder saisonale Schwankungen im Verlaufe eines Jahres einen gewissen Ausgleich erfahren. Für einen vom Kalenderjahr abweichenden Bilanzierungszeitraum können "wirtschaftliche und technische Besonderheiten des Geschäftszweiges (Erzeugungs- und Saisonverlauf), vertragliche Bindungen (innerhalb von Konzernen) u.a.m."[1] massgebend sein.

Es gibt auch Fälle, wo der Bilanzierungszeitraum einmal kürzer als ein Jahr ist, wenn z.B. von der Bilanzierung nach Kalenderjahren auf eine Bilanzierung nach Wirtschaftsjahren umgestellt wird (oder umgekehrt). Dies geschieht beispielsweise, um einer saisonalen Schwankung, die eine unrealistische Bilanz verursachen würde, auszuweichen. Es ist dann aber auf die Gleichartigkeit der neuen Zeiträume zu achten, damit aussagefähige Bilanz- und Betriebsvergleiche möglich sind.

3) Zeitpunkt der Bilanzfertigstellung

Von dem Bilanzstichtag, für den die Vermögens- und Schuldverhältnisse der Unternehmung darzustellen sind, verschieden ist der Zeitpunkt, an dem die Bilanz tatsächlich aufgestellt wird. Die Zeit, die dazwischen liegt, ist unterschiedlich lang.

Das schweizerische Aktienrecht nennt eine Frist. Diese ergibt sich aus folgenden Bestimmungen des OR: "Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt,..." (OR 699 Abs. 2). "Spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz ... aufzulegen" (OR 696 Abs. 1). Spätestens 5 Monate und 20 oder 21 Tage nach Schluss des Geschäftsjahres muss - je nachdem ob der Abschluss auf das Ende

---

1) Mayer, Leopold: a.a.O., Seite 20

eines geraden oder ungeraden Monats fällt - die Bilanz erstellt sein. In der Regel wird man aber schon vorher den Abschluss errichtet haben, da die Kontrollstelle für ihre Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz sowie der Druck des Geschäftsberichtes auch noch einige Tage wenn nicht sogar Wochen erfordern. Bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften wird die Bilanz nicht offen dargelegt, so dass sie im allgemeinen so lange ein Internum des Betriebes bleibt, bis sie mit der Einreichung der Steuererklärung der Finanzbehörde zur Kenntnis gebracht wird.

Zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Bilanzfertigstellung kann eine Aenderung der Situation, wie sie zum Schluss des Geschäftsjahres bestanden hatte, eintreten. Gerade für die Rückstellungen gilt das in besonderem Masse. Grundsätzlich sind für die Bilanzierung die Verhältnisse massgebend, wie sie am Bilanzstichtag bestanden haben und für den Bilanzierenden bei vernünftiger Würdigung aller Umstände erkennbar waren. Für die Rückstellungen bedeutet das, dass sie am Ende der Rechnungsperiode zu bilanzieren sind, in der der Betriebsaufwand entstanden ist. Vorwegnehmen und Nachholungen sind nicht sachgemäss. In der Praxis werden aber in der Regel die bis zum Bilanzierungsstichtag entstandenen Vermögensminderungen in der Jahresbilanz berücksichtigt. Meistens wird das auch von den Steuerbehörden anerkannt. "Es ist dem Unternehmer nicht zuzumuten nur wegen des zurückliegenden Bilanzstichtages Ereignisse unbeachtet zu lassen, die seither eingetreten und bekannt geworden sind und die Grund zu Minderbewertungen oder Verlusten geben."[1)]

Die nach dem Bilanzstichtag erworbenen besseren Kenntnisse über die am Bilanzstichtag objektiv bestehenden Verhältnisse sind vom Kaufmann in der Bilanz zu berücksich-

---

1) Studer, Walter: "Das schweizerische Bilanzsteuerrecht", Basel 1968, Seite 97

tigen (Aufhellungstheorie). So ist z.B. eine Rückstellung für eine Eventualverpflichtung zu bilanzieren, wenn inzwischen die bessere Kenntnis erlangt wurde, dass für die am Bilanzstichtag vorhandene Eventualverpflichtung am Bilanzerrichtungstag mit einem Verlust zu rechnen sein wird. Solche Verluste "gelten als am Bilanzstichtag unmittelbar bevorstehend und werden den bis zum Bilanzstichtag eingetretenen Verlusten gleichgestellt."[1] "Vermögensminderende Tatsachen, die am Bilanzstichtag tatsächlich gegeben waren, aber erst in der Zeit bis zur Bilanzerrichtung erkennbar wurden, dürfen noch berücksichtigt werden, sofern sie bei der Bilanzerrichtung noch vorhanden sind. Tatsachen dagegen, die erst nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, dürfen in der Bilanz nicht erfasst werden, auch wenn sie im Zeitpunkt der Bilanzerrichtung vorhanden sind."[1] Sie betreffen bereits das neue Geschäftsjahr.

Während in der schweizerischen Steuerpraxis die Aufhellungstheorie i.d.R. nur zum Vorteil des Kaufmannes angewandt wird, in dem Sinn, dass er die zwischen Bilanzstichtag und dem Tag der Bilanzaufstellung eingetretenen Vermögensminderungen, die Geschäftsvorfälle des alten Jahres berühren, noch berücksichtigen kann, ist der Kaufmann in Deutschland gezwungen, die Theorie "auch zu seinem Nachteil, etwa bei der Bildung einer Rückstellung für Wechselobligo oder bei der Bewertung von Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, anzuwenden."[2] Demgemäss darf die am Bilanzstichtag erforderlich gewesene Rückstellung nicht bilanziert werden, wenn bis zum Tag der Errichtung der Bilanz die Umstände ergeben, dass die Vermögenseinbusse nicht mehr gegeben ist, so z.B. wenn ein schwebender Rechtsstreit zu unseren Gunsten entschieden worden ist.

---

1) Reimann, August; Zuppinger, Ferdinand und Schärrer, Erwin: "Kommentar zum Zürcher Steuergesetz", 2. Band; Das Einkommen der natürlichen Personen (§§ 19 - 32 StG), Bern 1963, S. 76

2) Bühler, Ottmar; Scherpf, Peter: a.a.O., Seite 221 ff., insbes. Seite 223

D. BILANZTHEORIEN

1) Statische Bilanzauffassung

Nach der statischen Bilanzauffassung ist die Bilanz in erster Linie ein Instrument zur stichtagsweisen Kontrolle der Vermögens- und Kapitalsituation, sowie zur Rechenschaftslegung über das der Unternehmung anvertraute Kapital. Die Frage der Kapital- bzw. Substanzerhaltung schiebt sich in den Vordergrund.

In der statischen Bilanz wird das Eigenkapital einer Unternehmung für einen bestimmten Stichtag ermittelt. Diese Bilanz stellt somit eine "Momentaufnahme" dar, die nur für eine kurze Zeitspanne oder sogar nur für einen Augenblick Bestand hat; denn durch die laufenden Transaktionen der Unternehmung wird der Vermögensstand und damit das Bilanzbild laufend verändert. Die Unternehmung wird rechnungsmässig aus ihrer Bewegung heraus plötzlich zum Stillstand gebracht und in einen willkürlichen Zustand der Ruhe versetzt, damit das Reinvermögen ermittelt werden kann.

Zur Ermittlung des Reinvermögens wird der einem Unternehmen gehörende aktive und passive Vermögenswert saldiert; A - P = K, wobei A die Aktiven, P die Schulden (das Fremdkapital) und K das Eigenkapital oder Reinvermögen darstellt. Gemäss der statischen Bilanzauffassung figurieren die Rückstellungen, deren Verbindlichkeiten begründet sind, unter den Passiven. Das bedeutet für die Vermögensbilanz, dass die ausgewiesenen Rückstellungen eine effektive Verpflichtung der Unternehmung darstellen - nur die Höhe dieser Verpflichtung steht noch nicht definitiv fest.

Le Coutre versteht unter den Rückstellungen nach statischer Bilanzauffassung folgendes: "Rückstellungen für ungewisse Schulden, wie das Ages. diesen Posten nennt, den die kaufmännische Praxis in der Regel unter Reserven oder unter Kreditoren verrechnete, stellen solche Verbindlichkeiten dar, die dem Gegenstande und der Verbindlichkeit nach an sich mit Sicherheit bestehen, deren Betrag aber noch nicht

endgültig festgesetzt ist."[1)]

Leitner vertritt eine ähnliche Auffassung; er sagt: "Unter Rückstellungen verstehen wir die Bewertung von Verbindlichkeiten, die dem Grunde, nicht aber ihrer Höhe nach am Bilanzstichtag feststehen, oder die Bewertung drohender Verluste, die mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, aber ihrer Höhe nach unbestimmt sind."[2)]

Die Statiker der Bilanztheorie sehen also in den Rückstellungen Schulden resp. wahrscheinlich zu erwartende Verluste, die nur in bezug auf ihre Höhe nicht jedoch in bezug auf ihre rechtliche Natur ungewiss sind. Gerade diese rechtliche Unsicherheit ist aber bei den Rückstellungen für Eventualverpflichtungen gegeben. Bei einer solchen Rückstellung - z.B. für Garantieverpflichtungen - ist i.d.R. der Empfänger der zukünftigen Leistung am Bilanzstichtag nicht bekannt, ja es ist nicht einmal sicher, ob überhaupt jemals eine Garantieleistung erbracht werden muss. Solchen Unsicherheiten des Geschäftsablaufes kann nach der statischen Bilanztheorie nicht Rechnung getragen werden, weil nur die dem Grunde nach feststehenden Verbindlichkeiten als Rückstellungen bilanziert werden können.

Von den Statikern wird die Passivseite der Bilanz in Schulden und Eigenkapital gegliedert. Diese grobe Unterteilung ist nicht ausreichend, weil unter den Schulden nicht alle Fremdkapitalteile erfasst werden können. "Der Begriff 'Schulden' setzt ein Rechtsverhältnis zwischen der bilanzierenden Unternehmung und einer (natürlichen oder juristischen) Person der Aussenwelt voraus, das irgendwo in der Gesetzgebung seine Begründung hat und eben zu einem

---

1) Le Coutre, Walter: "Bilanz (Beständebilanz)" in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 2. Auflage, Stuttgart 1938, Spalte 1046

2) Leitner, Friedrich: Bilanztechnik und Bilanzkritik, mit einem Nachtrag "Bilanzen und Notrecht", 8./9. Auflage, Berlin/Leipzig 1932, Seite 27

Schuldner/Gläubiger-Verhältnis geführt hat. Ein Gläubiger kann auch seine Forderung allenfalls durch Betreibung durchsetzen. Wohin gehört aber in einem solchen Schema eine Rückstellung für freiwillig auszuzahlende Gratifikationen oder eine Rückstellung für die Beseitigung von Abfällen (wenn z.B. laufend produzierte Abfälle unter Kostenaufwand beseitigt werden müssen) ?"[1)]

Zwischen den eigentlichen Schulden und dem Eigenkapital liegt ein Bereich, der für die Rückstellungen von Bedeutung ist. Da diese sich oft weder dem einen noch anderen Oberbegriff zuordnen lassen, ist ihr Platz in der statischen Bilanz nicht restlos geklärt. Somit erweist sich die statische Bilanzauffassung nicht als ausreichend, um die Rückstellungen zu erklären resp. um alle vorkommenden Passivposten sinnvoll einzuordnen.

2) Dynamische Bilanzauffassung

Nach der dynamischen Bilanztheorie ist die Bilanz als Hilfsmittel der Erfolgsrechnung anzusehen. "Nicht die Höhe des Vermögens in einem bestimmten Zeitpunkt ist massgeblich, also nicht die Erkenntnis eines Zustandes (Statik), sondern die Erkenntnis der Bewegung, der Veränderung, die zwischen mehreren Augenblicken stattgefunden hat (Dynamik)."[2)] Aber auch eine dynamische Bilanz vermag stets nur das Momentbild einer Bewegung, also praktisch einen Zustand und nicht die Bewegung selber, wiederzugeben. Deshalb muss darauf geachtet werden, dass die einzelnen Bilanzergebnisse miteinander vergleichbar sind. Nur aus einem Vergleich von mehreren Bilanzen (Zeitvergleich oder Betriebsvergleich) ist die Bewegung zu erkennen.

---

1) Weilenmann, Paul: "Rückstellungen und Rücklagen", Zürcher Dissertation 1969, Seite 62

2) Weidmann, Ernst: a.a.O., Seite 26

Schmalenbach, der als Begründer der dynamischen Bilanzlehre gilt, unterscheidet zwischen den schwebenden Vorleistungen oder Aktiven und den Passiven, die er als schwebende Nachleistungen bezeichnet. In seinem Bilanzschema sind folgende Gruppen von Passiven zu finden:

- Einnahme noch nicht Ausgabe
- Aufwand noch nicht Ausgabe
- Einnahme noch nicht Ertrag
- Aufwand noch nicht Ertrag[1)]

Im Gegensatz zur statischen Bilanzauffassung erweist sich die dynamische Theorie als flexibler. Auch die Rückstellungen können berücksichtigt werden. Um zu sehen, wie die Rückstellungen in der Bilanz ihren Niederschlag finden, sollen die obigen Passivgruppen näher untersucht werden.

In der Gruppe "Einnahmen, die noch nicht Ausgaben sind", finden wir aufgenommene Darlehen und andere Barkredite; aber in keinem Fall Rückstellungen.

Unter den "Aufwendungen, die noch nicht Ausgaben sind", figurieren alle Geldschulden, die in der bereits behandelten Gruppe "Einnahmen, die noch nicht Ausgaben sind", nicht erwähnt wurden. Während es sich dort um künftige Ausgaben gehandelt hat, denen entsprechende Einnahmen gegenüberstehen, also nur erfolgsneutrale Vorgänge, handelt es sich hier um künftige Ausgaben, die durch vermögensmindernde Aufwendungen bedingt sind, also um erfolgswirksame Vorgänge. "Sofern für diese künftigen Ausgaben der Betrag und/oder der Tatbestand des Abganges unsicher sind, kann es sich um Rückstellungen handeln (z.B. eine Rückstellung für die aufgrund der abgelaufenen Periode wahrscheinlich zu entrichtenden Steuern, oder eine Rückstellung für möglicherweise zu bezahlende Gerichtskosten und Entschädigungen an die Gegenpartei in einem schwebenden Prozess)."[2)]

---

1) Schmalenbach, Eugen: a.a.O., Seite 55 f.

2) Weilenmann, Paul: a.a.O., Seite 64

"Ferner sind dazu die Gefahrenrückstellungen zu rechnen. Wenn eine Maschinenfabrik im letzten Jahre Maschinen mit Garantie verkauft hat und die Garantiefrist noch läuft, hat sie daraus entspringende Risiken im letzten Jahr entstehen lassen, und dieses hat die Ausgaben, obwohl sie noch nicht geleistet sind und nur vielleicht entstehen, als Aufwand zu tragen, und zwar mit dem Betrage der 'wahrscheinlichen' Beanspruchung, wie er sich aus bisherigen Erfahrungen ergibt."[1)]

"Einnahmen, die noch nicht Erträge sind", sind bei Schmalenbach "Vorauszahlungen von Kunden für noch zu bewirkende Lieferungen" und andere Vorauseinnahmen für spätere Leistungen. Hier sind Leistungen denkbar, die sich in ihrer Höhe mit Vorauszahlungen oder -einnahmen decken. Weilenmann führt u.a. das Beispiel einer Vorauszahlung an ein Forschungsinstitut an. Ein bestimmter Tatbestand ist zu erforschen und abschliessend darüber ein Bericht zu erstellen. "In solchen Fällen steht wohl die Einnahme in ihrer Höhe fest, in der Regel wird aber die (ganz oder nur noch teilweise) zu erbringende Dienstleistung, die ganz sicher zu passivieren ist, in ihrer Höhe geschätzt werden müssen."[2)] Wenn vorauszusehen ist, dass die Einnahmen den Forschungsaufwand nicht zu decken vermögen, so ist bereits in der laufenden Rechnungsperiode eine - entsprechend den noch zu erwartenden Abrechnungsperioden(bis zum Abschluss der Forschungsdauer) - anteilmässig gebildete Rückstellung zu bilanzieren, um nicht erst bei Abschluss des Forschungsauftrages plötzlich einen ausserordentlichen Aufwand verbuchen zu müssen, der die Erfolgsrechnung ungebührlich belastet. Somit wären in dieser Gruppe Rückstellungen möglich. Es ergibt sich hier das Problem der Abgrenzung zwischen Kreditoren und Rückstellungen.

---

1) Schmalenbach, Eugen: a.a.O., Seite 55
2) Weilenmann, Paul: a.a.O., Seite 64

In der letzten Gruppe "Aufwendungen, die noch nicht Erträge sind", bilanziert Schmalenbach rückständige Instandsetzungen, die durch eigene Nutzung verursacht und durch den eigenen Betrieb durchgeführt werden. Mit diesem Bilanzposten ist der Bereich der in dieser Gruppe auftretenden Bilanzierungsfälle jedoch noch nicht erschöpft. Wenn bei einem Gegengeschäft am Bilanzstichtag ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, sind bei drohenden Verlusten Rückstellungen zu bilden. Diese Verluste sind dann zu erwarten, wenn aufgrund geänderter Marktverhältnisse die vereinbarten Verkaufspreise für die eigenen Leistungen die Selbstkosten nicht mehr zu decken vermögen. In all den genannten Fällen ist die Notwendigkeit einer Rückstellungsbildung gegeben.

Somit können die Rückstellungen in drei der vier Gruppen Aufnahme finden, was ihre Erklärung kompliziert. "Am ehesten wäre etwa möglich, die Rückstellungen zu definieren als in ihrer Höhe und/oder ihrem Bestehen unsichere künftige Ausgaben oder Leistungen für bereits erfolgten Aufwand bzw. erzielte Einnahmen."[1)]

"Auch die dynamische Bilanzauffassung vermag offensichtlich nicht allen Erscheinungen der Passivseite gerecht zu werden."[2)] "Rückstellungen sind zwar möglich, aber sie müssten in ganz verschiedenen Gruppen des Bilanzschemas eingeordnet werden. Und da erhebt sich die Frage, ob man bei Anwendung der dynamischen Bilanzauffassung nicht besser auf den Begriff 'Rückstellungen' verzichten sollte, als ihn in drei von vier Gruppen der Passivseite aufzuführen."[2)]

3) Organische Bilanzauffassung

"Die Unternehmung organisch auffassen heisst, sie als Teil der Gesamtwirtschaft sehen, von deren Gestaltung

---

1) Weilenmann, Paul: a.a.O., Seite 65
2) Weilenmann, Paul: a.a.O., Seite 67

sie selbst bedingt ist, deren Entwicklung sie jedoch auch ihrerseits als wesentlicher Teil des Ganzen lebhaft beeinflusst."[1)]

Durch ihre Beziehung zum Markt ist jede Unternehmung organisch mit der ganzen Volkswirtschaft verbunden und von dieser abhängig, so dass die Unternehmung, will sie ihrer Aufgabe in der Volkswirtschaft gerecht werden, ihre Produktionskraft und Bedeutung im Rahmen der Gesamtwirtschaft aufrecht zu erhalten hat. Deshalb fordert Fritz Schmidt, der Hauptvertreter der organischen Bilanzauffassung, in seinem Werk "Die organische Tageswertbilanz", dass dem Substanzwert einer Unternehmung grösste Beachtung zu schenken sei. Bei raschen Preissteigerungen kann sich nämlich ein nominal hoher Gewinn ergeben, aber unter Umständen reichen die erzielten Verkaufserlöse nicht aus, um die verkaufte Warenmenge wieder zu beschaffen. Aus diesem Grunde heraus fordert er, dass die Bilanzbestände zu Wiederbeschaffungspreisen zu bewerten seien. "Deshalb ist der wichtigste Wert für die organische Bilanz der Reproduktionswert des Bilanztages."[2)]

Für die Rückstellungen ist im organischen Bilanzschema eigentlich gar kein Platz. Auf der Passivseite finden wir nämlich die Ausgänge aus der Aussenwirtschaft, die dort noch nicht wieder Eingänge geworden sind. Es wird dabei wie folgt unterteilt:

a) Eingänge von Eigenkapital, das noch nicht wieder durch Rückzahlungen getilgt worden ist,
b) Eingänge von Fremdkapital, die noch nicht wieder zurückgezahlt worden sind,
c) Gewinne, die bei vollendeten Umsätzen als Ausgänge aus der Aussenwirtschaft im Verkaufserlös mit verbucht wurden, aber entweder noch auf Ausschüttungen harren oder endgültig dem Eigenkapital zugeschlagen werden.[3)]

---

1) Schmidt, Fritz: "Die organische Tageswertbilanz", Wiesbaden 1951, Seite 395
2) Schmidt, Fritz: a.a.O., Seite 89
3) Schmidt, Fritz: a.a.O., Seite 51

Danach könnte z.B. eine Rückstellung für einen schwebenden Prozess gar nicht bilanziert werden, "wenn man nur schon erfolgte Eingänge, die noch nicht wieder durch die eigene Leistung getilgt worden sind (zuzüglich der Gewinne) als Passiven betrachten will".[1)]

Die Bildung von Rückstellungen hat Schmidt dennoch als notwendig erachtet, wenn auch seine Lösung nicht ganz zu befriedigen vermag. Bei ihm sind die Rückstellungen unter den "unechten Reserven" zu finden. Er unterscheidet dabei zwischen Berichtigungsposten für Aktivwerte und Eventualreserven. Die Eventualreserven entstehen, "wenn ein Aufwand, in der Regel ein Verlust, eine noch nicht genau festgelegte Verpflichtung, der Ausgang eines Prozesses, wertmässig noch nicht exakt beziffert werden kann. Dann muss man diesen Wert schätzen und die Irrtümer nach oben (= Ueberbewertungen eines Aufwandes; d. Verf.) sind echte Reserven, die nach unten (= Unterbewertung eines Aufwandes; d. Verf.) vermehren den Gewinn der Periode. Es handelt sich also um Reservierung von Kostenwerten für die Erfolgsrechnung, weil man den genauen Kostenwert noch nicht bestimmen kann, aber doch die Periode, die die Kosten zu tragen hat, möglichst richtig belasten will."[2)]

"Der Begriff 'Eventualreserven' ist sicher in diesem Zusammenhang nicht sehr glücklich - er konnte sich für die Rückstellungen auch nicht einbürgern. Wesentlich aber ist, dass es sich 'um die Reservierung von Kostenwerten für die Erfolgsrechnung'" handelt.[3)]

4) Pagatorische Bilanzauffassung

Der Begriff "pagatorisch" wurde von Erich Kosiol geprägt und ist aus dem Lateinischen (pagare = zahlen) entlehnt.

---

1) Weilenmann, Paul: a.a.O., Seite 68
2) Schmidt, Fritz: a.a.O., Seite 109
3) Weilenmann, Paul: a.a.O., Seite 69

Die pagatorische Bilanztheorie stellt eine systematische, theoretische Weiterentwicklung der dynamischen Bilanzauffassung dar und vereinigt die Gedanken von Schmalenbach und Walb. Sie ist eine rein auf Zahlungsvorgängen (Einnahmen/Ausgaben) beruhende Bilanzlehre.

In der pagatorischen Bilanzlehre stellt die Bilanz eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung dar. "Vermögen im pagatorischen Sinne sind Einnahmenüberschüsse (Barbestände, Forderungsbestände und Bestände an Voreinnahmen, sowie Bestände an zurückverrechneten Bar- und Kreditausgaben oder Ausgaben-Gegenwerte-Vorräte). Kapital im pagatorischen Sinne sind Ausgabenüberschüsse (Schuldbestände als Eigen- und Fremdkapital und Bestände an Vorausgaben sowie zurückverrechnete Einnahmen oder Ausgabengegenwerte, Reservate)."[1)]

Die pagatorische Erfolgsrechnung ist eine Periodenerfolgsrechnung. Gedanklich erfolgt eine Zerlegung der Totalrechnung in eine Anzahl von Teilperioden. Diese sind gekennzeichnet durch ein häufiges Auseinanderfallen der Rechnungstatbestände für erfolgswirksame Gütervorgänge und reine Finanzvorgänge. Es ergeben sich für erfolgswirksame Gütervorgänge folgende Rechnungsfälle:

a) Erfolgsrealisation und Barzahlungen
b) Erst Erfolgsrealisation, dann Barzahlungen
c) Erst Barzahlungen, dann Erfolgsrealisation

Die pagatorische Bilanztheorie gestattet eine periodengerechte Buchungsweise. Die Erfassung der erfolgswirksamen Gütervorgänge hat spätestens zum Periodenabschluss zu erfolgen. Unabhängig davon wird aber stets eine Realisationsrechnung gefordert. Das Realisationsprinzip bestimmt dabei den Erfolgszeitpunkt. Das Problem der Periodenabgrenzung ist das eigentliche Kernproblem der pagatorischen Erfolgsrechnung.

---

1) Le Coutre, Walter: "Bilanztheorien (Die pagatorische Bilanz)" in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band 1, 3. Auflage, Stuttgart 1956, Spalte 1165

Der unter b) angegebene Rechnungsfall - erst Erfolgsrealisation, dann Barzahlungen - stellt eine erfolgswirksame Vorverrechnung (Antizipation) dar. Unter diese Gruppe sind die Rückstellungen für Eventualverpflichtungen einzureihen. Die Vorverrechnung der Rückstellungen stellt eine Erweiterung des Zahlungsbegriffes dar. Es erfolgt eine Buchung für erfolgswirksame Vorausgaben. Die Auflösung des Zahlungsvorgriffes geschieht dann in einer späteren Periode in der Rechnungsform der Tilgungsrechnung, d.h. die Erfolgswirksamkeit (erfolgswirksame Buchung des Aufwandes Rückstellungen) ist in jedem Fall zu kompensieren, da sie antizipiert worden war. Die Kompensation erfolgt durch eine Buchung an Tilgungsausgaben. Sollten die gebildeten Rückstellungen nicht voll in Anspruch genommen werden oder in ihrer Höhe nicht der effektiven Ausgabe entsprochen haben, so werden die höheren oder niederen Tilgungszahlungen (Ausgleichszahlungen) als ausserordentliche (aperiodische) Erfolgseinflüsse wirksam. Tilgungsabweichungen können entstehen, wenn die erfolgswirksame Vorausgabe mit der Tilgungsausgabe nicht übereinstimmt, was bei den Rückstellungen sehr häufig der Fall sein dürfte, da sie geschätzte Werte darstellen.[1)]

Die pagatorische Bilanztheorie erlaubt - im Gegensatz zu den vorangehend behandelten Bilanzauffassungen - eine eindeutige Zuordnung der Rückstellungen für Eventualverpflichtungen. Sie sind Aufwand und stellen die negative Komponente des pagatorischen Erfolges dar.

5) Die Bewegungsbilanz als weiterer Informationsträger

Während in der Erfolgsrechnung Vorgänge aufgezeigt werden, aus denen schliesslich der ausgewiesene Gewinn oder Verlust

---

1) Kosiol, Erich "Pagatorische Bilanztheorie" in: Handwörterbuch des Rechnungswesens, Stuttgart 1970, Spalte 279 ff.

resultiert, gibt die Bilanz uns eine Darstellung des Vermögens- und Kapitalbestandes. Doch sie gibt keinen Aufschluss darüber, mittels welcher Transaktionen die Mittel zur Finanzierung und Investierung während des abgelaufenen Geschäftsjahres bereitgestellt wurden, noch wie es die Unternehmungsleitung möglich machte, stets liquide zu sein.

Dieser Mangel kann durch eine spezielle Rechnung, die Bewegungsbilanz, behoben werden. Sie zeigt den direkt Interessierten, den ausführenden und leitenden Organen der Unternehmung, aber auch den Aussenstehenden systematisch die Bewegung der Mittelzu- und -abflüsse. Dabei wird die während des Geschäftsjahres erfolgte Finanzbewegung aus allen Aktiven und Passiven, die sich gegenüber dem Vorjahr verändert haben, erklärt.

Durch die Bewegungsbilanz werden die erfolgsunwirksamen Bewegungen der Unternehmung aufgezeigt. Sie stellt eine sinnvolle Ergänzung der erfolgswirksamen Bewegungen einer abgelaufenen Periode dar. Mittels dieser Bilanz werden die Ursachen dargestellt, die zu einer Aenderung der Bilanzposten im abgelaufenen Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr geführt haben.

Zum Verständnis der Bewegungsbilanz dient eine Rechnung, die als Fondsrechnung bezeichnet wird. Unter einem Fonds haben wir "eine Verbindung von Aktiven und Leistungen, evtl. auch von zugehörigen oder als zugehörig aufgefassten Passiven, zu einer buchhalterischen Einheit zu verstehen."[1] Je nachdem welche Mittelgesamtheit (Verbindung von Aktiven und Passiven) gewählt wird, erhalten wir verschiedene Typen von Fonds, die die jeweilige Liquiditätslage der Unternehmung aufzeigen.

---

1) Käfer, Karl: "Kapitalflussrechnungen", Zürich 1967, Seite 41

Eine in der Bewegungsbilanz aufgeführte Bestandesveränderung gegenüber dem Vorjahresbestand, z.B. die Erhöhung einer als langfristig anzusehenden Rückstellung (Rückstellung für Garantieverpflichtungen), wird in der Fondsrechnung als Zufluss von Mitteln zum Fonds angesehen. Es werden dabei die Quellen angegeben, aus denen dieser Zufluss resultierte. Auf der anderen Seite hat dieser Mittelzufluss wieder sein Pendant in der Darstellung des Abflusses von Mitteln, wobei die Verwendung angegeben wird. Die Fondsrechnung stellt somit eine "Ursachenrechnung" dar, aus der die Vorgänge der Veränderung der Bilanzposten ersichtlich werden - Vorgänge, die zur Erhöhung des Fonds beitragen, sowie Vorgänge, die zu einer Verminderung führen.

Welchen Einfluss und welche Bedeutung haben die Rückstellungen in einer solchen Bewegungsbilanz ? Die Rückstellungen können als Mittelzu- und/oder -abgänge im Fonds erscheinen. Sie geben somit Aufschluss über die Herkunft resp. die Verwendung der Mittel, die zu einer Veränderung der Bilanzposten führte. Durch die Ansammlung oder Auflösung von Rückstellungen während des Geschäftsjahres werden also Veränderungen in anderen Bilanzpositionen hervorgerufen.

Es gilt nun, die Rückstellungsveränderungen gegenüber dem Vorjahr genauestens zu erfassen und detailliert in der Fondsrechnung darzustellen, damit nicht nur die Verschiebungen innerhalb der den Fonds bildenden Mittel, sondern besonders die Ursachen der Verschiebung ersichtlich werden. Es interessieren hier also besonders die Vorgänge, die zu einer Vermehrung des Fonds bzw. zu einer Verminderung geführt haben.

Mit diesen Unterlagen wird noch ein weiterer Informationsbedarf gedeckt: der Liquiditätsnachweis. Wie schon gesagt wurde, hängt von der Aufnahme der den Fonds bildenden Mittel die Veränderung der Liquidität ab. Je nachdem, ob die kurzfristigen Aktiven und Passiven ganz oder teilweise in dem Fonds ihren Niederschlag finden, ändert sich die Aussage über die Liquidität der Unternehmung.

Diese zusätzliche Art von Rechnungen - "Kapitalflussrechnungen", wie sie von Karl Käfer bezeichnet werden - stellen in der Schweiz eine relativ neue Erscheinung im Rechnungswesen dar. Sie werden in der Zukunft sicherlich in vermehrtem Masse zur Anwendung gelangen - sind sie doch ein wichtiges Informationsmittel, sei es für die Unternehmungsleitung, sei es für Aussenstehende, wie die Aktionäre, Gläubiger, Analytiker und Statistiker.

Mittels der Fondsrechnung wird Auskunft erteilt über immer wieder gestellte Fragen:

"- Welche Fondsänderung ergab sich insgesamt und im einzelnen aus den Fondsaufwendungen und -erträgen (Fondsbeitrag aus Umsatz),
- welche Mittel sind dem Fonds aus Finanzierungen und Desinvestierungen zugeflossen (jeweils Angabe des Nettobeitrages aus jeder Quelle oder der einzelnen Zuflussvorgänge),
- welche Mittel sind aus dem Fonds für Investierungen und Definanzierungen verwendet worden (jeweils Angabe des Nettoabganges für jede Verwendungsart oder der einzelnen Abflussvorgänge),
- wie hat sich der Ueberschuss an Fondszu- oder -abgängen einerseits in den Aktiven und Passiven des Fonds anderseits in den fondsfremden Beständen ausgewirkt."[1)]

Die Bewegungsbilanz mit ihren Nebenrechnungen, der Fonds- und Liquiditätsnachweisrechnung, wird heutzutage in erster Linie für innerbetriebliche Informationen verwandt. Der Wert dieser Rechnungen darf aber nicht überbetont werden, da ihre Aussagekraft nicht isoliert zu betrachten ist.

"Alle drei Abschlussrechnungen gehören zusammen und ergänzen sich gegenseitig: die Bilanz als Darstellung der Bestände, die Gewinn- und Verlustrechnung als Darstellung ausgewählter erfolgswirksamer Umsätze, und - mit dem Anspruch auf gleiche Bedeutung und Geltung - die Kapitalfluss-

---

1) Käfer, Karl: a.a.O., Seite 404/405

rechnung als Darstellung der bisher verborgen gebliebenen Vorgänge der Finanzierung,der Investierung und der Zahlungsmittelversorgung."[1)]

E. BILANZTYPEN

1) Die handelsrechtskonforme Bilanz im Sinne der Geschäftsbuchhaltung (Handelsbilanz)

Wer zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtet ist, hat bei der am Schluss eines jeden Geschäftsjahres zu erfolgenden Aufstellung für das Inventar, die Betriebsrechnung und die Bilanz (OR 958 Abs. 1) sich in formaler und materieller Sicht an die Vorschriften des Obligationenrechtes über die kaufmännische Buchführung zu halten. Eine solchermassen erstellte handelsrechtskonforme Bilanz wird als "Handelsbilanz" oder kaufmännische Bilanz bezeichnet. Die einzelnen Bilanzierungsgrundsätze (s.S. 8 ff.) sind dazu bestimmt, die Zwecksetzung der Handelsbilanz zu gewährleisten.

Bei der Aufstellung der Abschlussrechnung ist der kaufmännische Grundsatz der Vorsicht, d.h. die vorsichtige Beurteilung von Geschäftsvorgängen und die vorsichtige Bewertung von Aktiven und Passiven, zu beachten. Dieser Grundsatz ist als Schutz für die Gläubiger zu verstehen, damit die Unternehmung ihre Vermögensverhältnisse nicht günstiger darstellt und ihre Geschäftsgewinne nicht höher ausweist, als sie in Wirklichkeit sind.

Die uns im Zusammenhang mit den Rückstellungen interessierenden obligationenrechtlichen Vorschriften über die Abschlussrechnungen finden wir im Artikel 670: "Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zu-

---

1) Käfer, Karl: a.a.O., Seite 406

gunsten Dritter sind in der Bilanz oder in einer Beilage je in einer Gesamtsumme aufzuführen. Für Vermögenseinbussen, die hieraus oder aus der späteren Erfüllung von Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen und ähnlichen schwebenden Geschäften zu erwarten sind, ist in der Bilanz durch Rücklagen Deckung zu schaffen."

2) Die "betriebswirtschaftliche Bilanz" (kalkulatorische Vermögensrechnung) und die Betriebsergebnisrechnung (Kosten- und Leistungsrechnung)

Auch der Betriebswirtschafter interessiert sich für die Jahresbilanz. Während beim handels- und vielfach auch beim steuerrechtlichen Jahresabschluss jeweils die Bestandesrechnung (Bilanz) gegenüber der Bewegungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) im Vordergrund steht, wird bei einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise des Jahresabschlusses die Kosten- und Leistungsrechnung (Bewegungsrechnung) im Vordergrund stehen. Die zur Kosten- und Leistungsrechnung gehörende Bestandesrechnung wird sogar noch stärker vernachlässigt als die Erfolgsrechnung im Rahmen des handels- und steuerrechtlichen Jahresabschlusses. So hat sich für die betriebswirtschaftliche Bestandesrechnung nicht einmal eine allgemein anerkannte Bezeichnung herausgebildet. H. Weber spricht hier von einer kalkulatorischen Vermögensrechnung.[1)]

Dem Betriebswirtschafter genügt die handelsrechtskonforme Bilanz nicht, da dort nach dem Grundsatz der Vorsicht bilanziert wird. Ihn interessiert der Gewinn, der auf die innerbetriebliche Leistungserstellung zurückzuführen ist. Neutrale und anorganische Erträge und Aufwendungen sind nicht direkt mit der Leistungserstellung verbunden und berühren ihn in diesem Zusammenhang nicht.

Die Bilanz des Betriebswirtschafters ist als eine unternehmungswirtschaftliche Vermögensaufstellung aufzufassen. Es

---

1) Weber, Helmut Kurt: "Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen", München 1974, Seite 151 ff.

wird das sog. kalkulatorische Vermögen erfasst. Darunter ist das der Herstellung und dem Verkauf der Produkte dienende Vermögen des Unternehmens zu verstehen. Dieses Vermögen wird als das betriebsnotwendige Vermögen bezeichnet.

Alle nicht unmittelbar der Produktion und dem Absatz dienenden Vermögensteile werden - ausgehend vom Bilanzvermögen - bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens ausgesondert, z.B. Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens, eigene Aktien, überdimensionierte Lagerbestände u.a.m. Es verbleibt dann das kalkulatorische Vermögen, wie z.B. Kassenbestand, Postscheck- und Bankguthaben, Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen, Warenvorräte jeglicher Art, Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen und Immobilien.

Die der Ermittlung des Reinvermögens dienende Gegenüberstellung des betriebsnotwendigen Vermögens zu verschiedenen Zeitpunkten stellt die Frage nach der Bewertung des Vermögens. Diese Bewertung sollte nach dem jeweiligen Tageswert vorgenommen werden, der in der Anschaffungsperiode mit dem Anschaffungswert identisch sein dürfte. "In den folgenden Perioden kann die Bewertung zum Tageswert zu erheblichen Zuschreibungen führen, die - damit sie das zu ermittelnde Betriebsergebnis nicht verfälschen - auf einem Wertberichtigungskonto gesondert verbucht werden müssen. Genauso sind ausserplanmässige Abschreibungen zu behandeln, die durch ein allgemeines Sinken des Preisniveaus ausgelöst werden."[1)]

Die bereits erwähnte Kosten- und Leistungsrechnung, auch als Betriebsergebnisrechnung bezeichnet, ist für den Betriebswirtschafter von viel grösserer Bedeutung als die Gegenüberstellung des Betriebsvermögens von zwei sich aufeinander folgenden Geschäftsjahren zur Ermittlung eines Reinvermögens.

---

1) Weber, Helmut Kurt: a.a.O., Seite 154

Für die Betriebsergebnisrechnung werden die Kosten zum grossen Teil aus den Aufwendungen, wie sie in der Geschäftsbuchhaltung erfasst werden, durch eine sachliche Abgrenzung ermittelt. Aus den gesamten Aufwendungen werden diejenigen Aufwendungen ausgesondert, die betriebsfremder Natur sind, also nicht für die jeweiligen Produkte getätigt wurden. Hingegen werden weitere nicht in der Geschäftsbuchhaltung erfasste Aufwendungen aus der Betriebsbuchhaltung übernommen.

Zur Ermittlung der Leistungen ist es üblich, von den Umsätzen der Geschäftsbuchhaltung auszugehen (obgleich sie weder Erträge noch Leistungen, sondern Einnahmen bzw. Ansprüche auf Einnahmen sind), die um die Bestandesveränderungen korrigiert werden.

Die Gegenüberstellung der Kosten und Leistungen zur Ermittlung des Betriebsergebnisses kann in der Kontenform oder in der Staffelform erfolgen. Für die Kontenform sieht der Kontenrahmen von Karl Käfer die Kontenklasse 5 vor.[1)]

Da die Betriebsergebnisrechnung nur wenige Positionen aufnehmen muss, ist sie in der staffelmässigen Darstellung noch relativ übersichtlich, wie die nachfolgende Aufstellung beweist.[2)]

1. Umsatzeinnahmen aus dem Verkauf der Erzeugnisse (also ausschliesslich der Einnahmen aus dem Verkauf von Handelsware)
2. ± Mehrungen oder Minderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. = Erlös aus der Herstellung und Verkauf der Erzeugnisse
4. + selbsterstellte Sachanlagen
   + u.U. selbstgeschaffene immaterielle Anlagewerte
5. = Erlös aus industrieller Tätigkeit oder Bruttoproduktionswert
6. - Materialkosten
7. = Roherlös

---

1) Käfer, Karl: "Kontenrahmen für Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetriebe", 6. Auflage, Bern 1974, Seite 69 ff.

2) Weber, Helmut Kurt: a.a.O., Seite 167

8. - Dienstleistungskosten
9. = Nettoproduktionswert
10. - Abschreibungskosten
11. = Wertschöpfung
12. - Arbeitskosten
13. - Zinskosten
14. - Steuern
15. = Betriebsergebnis

3) Die Steuerbilanz

Einen eigentlichen Begriff "Steuerbilanz" kennt das Steuergesetz nicht, doch hat sich diese Bezeichnung in Theorie und Praxis durchgesetzt. Man versteht darunter eine Bilanz, die den steuerbaren Gewinn eines Geschäftsjahres ausweist und als Grundlage für den zu besteuernden Gewinn des unmittelbar folgenden Geschäftsjahres dient.

Die in der Handelsbilanz von der Unternehmung zum Schutze der Gläubiger vorgenommenen Unterbewertungen von Aktiven und Ueberbewertungen von Passiven können vom Steuerrecht im Interesse einer gerechten Besteuerung nicht akzeptiert werden. Jedes Wirtschaftssubjekt soll nach seiner effektiven wirtschaftlichen Leistungskraft besteuert werden. Die Steuerbilanz ist eine sich im Rahmen des zwingenden Handelsrechtes haltende, nach unternehmungswirtschaftlichen Grundsätzen korrigierte Jahresbilanz im Sinne der Geschäftsbuchhaltung.

Die Aufgabe der Veranlagungsbehörde ist es, die von der Unternehmung erstellten Abschlussrechnungen auf die obligationenrechtlichen Vorschriften hin zu untersuchen. Hat die Unternehmung gegen solche Vorschriften offensichtlich verstossen, so kann die Steuerbehörde nicht einfach auf die von der Geschäftsleitung errichtete Bilanz abstellen. Sie muss die Bilanz für die steuerlich massgebende Erfolgsrechnung berichtigen. Die in dieser Weise korrigierte Jahresbilanz der Unternehmung, d.h. die handelsrechtskonforme Bilanz, bildet die Grundlage für die steuerliche

Gewinnermittlung. An dieser handelsrechtskonformen Bilanz sind dann die steuerwirtschaftlich notwendigen Korrekturen vorzunehmen, um zum tatsächlichen Periodengewinn zu gelangen. So kommt man zu einer Bilanz, die von der Handelsbilanz abweicht. Es entsteht die Steuerbilanz.

Die Steuerbilanz zeigt uns den zu versteuernden Gewinn. Wichtig ist, dass sie die rechnerische Grundlage für die zu besteuernden Gewinne der nächsten Jahre bildet.

Die Steuerbilanz und ihre Abhängigkeit von der Handelsbilanz

Die Steuerbilanz ist eine abgeleitete Bilanz. Sie ergibt sich aus der Handelsbilanz sowie aus den für die Betriebsergebnisrechnung massgebenden unternehmungswirtschaftlichen Grundsätzen. Sowohl bei der Gewinnermittlung für Geschäftszwecke als auch bei der Berechnung des Betriebsergebnisses und bei der Gewinnermittlung für Steuerzwecke geht es um den Ueberschuss der Erträge über die Aufwendungen bzw. der Vermögenszugänge über die Vermögensabgänge. Die gleichen Geschäftsvorgänge werden somit oft verschieden beurteilt und bewertet.

Der von der Unternehmung ausgewiesene Saldo der kaufmännischen Erfolgsrechnung, d.h. der handelsrechtskonformen Gewinn- und Verlustrechnung, ist nie höher als der tatsächlich erzielte Gewinn. Die Unternehmung hat die obligationenrechtlichen Bilanzierungsvorschriften bei der Aufstellung der Bilanz und bei der Ermittlung des Gewinnes zu beachten. In der Regel wird der in der Handelsbilanz ausgewiesene Gewinn niedriger sein als der wirkliche Periodengewinn. Es ist ein gewillkürter Gewinn. Die Unternehmung berücksichtigt bei der Bilanzierung den kaufmännischen Grundsatz der Vorsicht zum Schutze der Gläubiger über die zwingenden Vorschriften des OR hinaus mit der Folge, dass sie die Aktiven i.d.R. unter- und die Passiven überbewertet.

Die Bildung von stillen Reserven nach dem Vorsichtsprinzip steht dem steuerlichen Grundsatz der vollen Erfassung des wirklich erzielten Gewinnes entgegen. Die Veranlagungsbehörden versuchen, mittels Korrekturen an der Handelsbilanz eine gerechte Besteuerung zu erreichen. Die Unternehmung bewertet möglichst vorsichtig, die Steuerbehörde - in Anlehnung an die unternehmungswirtschaftliche Steuerlehre - möglichst objektiv und richtig. So dürfen die Passiven handelsrechtlich nicht zu tief, steuerrechtlich dem Grundsatz nach nicht zu hoch bewertet werden. Dies trifft besonders für die Rückstellungen zu, deren Höhe sich aufgrund von Wahrscheinlichkeiten bemisst.

Infolge des Grundsatzes der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz haben die Wertansätze der Handelsbilanz i.d.R. auch steuerliche Auswirkungen. Dies kann - besonders bei kleineren Unternehmungen - zur Folge haben, dass der Bilanzierende die Handelsbilanz bereits bei ihrer Erstellung nach steuerlichen Anforderungen und Wirkungen hin untersucht und nur noch eine einzige Bilanz aufstellt, die Handelsbilanz und Steuerbilanz zugleich ist. Man spricht hier von der "Umkehr der Massgeblichkeit". Es besteht die Gefahr, dass durch diese Rückwirkung der Steuerbilanz die Handelsbilanz verfälscht wird, indem das kaufmännische Prinzip der Vorsicht bei der Aufstellung der Handelsbilanz zu wenig beachtet wird.

b) Die Steuerbilanz und ihre Abhängigkeit von der Betriebsergebnisrechnung

Zur Ermittlung des Betriebsergebnisses werden die Kosten und Leistungen einer Abrechnungsperiode einander gegenübergestellt, wobei das kalkulatorische Vermögen die Grundlage der Berechnung liefert, z.B. für die Verrechnung von kalkulatorischen Abschreibungen, Zinsen und Versicherungsprämien auf dem betriebsnotwendigen Vermögen.

Das Betriebsergebnis gibt Auskunft wie erfolgreich die Unternehmung innerhalb ihres Haupttätigkeitsgebietes gewirtschaftet hat. Demgegenüber steht der in der Handels- und Steuerbilanz ausgewiesene Gewinn, der den gesamten Betätigungsbereich der Unternehmung erfasst. In der Betriebsrechnung wird die jeweilige Rechnungsperiode materiell schärfer abgegrenzt als in der Handels- und Steuerbilanz. Im weiteren wird das Betriebsergebnis unabhängig von handels- und steuerrechtlichen Vorschriften resp. bilanzpolitischen Gesichtspunkten ermittelt.

Das Betriebsergebnis kommt daher in seinem begrenzten Berechnungsbereich dem effektiv von der Unternehmung erzielten Erfolg näher als der Handelsbilanz- und Steuerbilanzgewinn in seinem Bereich. Ein Vergleich der absoluten Erfolgszahlen (Handelsbilanz- und Steuerbilanzgewinn sowie Betriebsergebnis) ist wegen der unterschiedlichen Ermittlungsverfahren nicht möglich.

Da die Veranlagungsbehörde den von der Unternehmung bei der Leistungserstellung effektiv erzielten Periodengewinn besteuern will, greift sie auf die Zahlen der Betriebsrechnung - unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften - zurück. An das Betriebsergebnis sind zwar keine unmittelbaren Rechtsfolgen wie an den Steuerbilanzgewinn geknüpft, doch bildet die Betriebsabrechnung für die Veranlagungsbehörde eine wichtige Ergänzung zur Handelsbilanz.

II. DER BEGRIFF "RUECKSTELLUNGEN"

A. ALLGEMEINES

Im Zuge der Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechtes wurde am 18.12.1936 der Artikel 670 neu in das Gesetz aufgenommen. Danach ist die Unternehmung verpflichtet, für Vermögenseinbussen, die aus Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter oder aus der späteren Erfüllung von Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen und ähnlichen schwebenden Geschäften zu erwarten sind, durch R ü c k l a g e n in der Bilanz Deckung zu schaffen.

Der vom Gesetzgeber verwandte Begriff "Rücklagen" hat zu Schwierigkeiten in der Auslegung geführt, da für die Dekkung von Vermögenseinbussen bereits der Begriff "Rückstellungen" bekannt war. Zudem erfolgte die Auslegung des Begriffes "Rücklagen" selbst von der obersten richterlichen Instanz, dem Bundesgericht, nicht stets gleich, so dass die Schwierigkeiten noch vergrössert wurden (s.S. 68 f.). Heute jedoch darf diese Begriffsverwirrung als vollständig geklärt betrachtet werden; die im Absatz 2 des Artikels 670 OR erwähnten Rücklagen sind eindeutig als Rückstellungen zu verstehen.

Unter den Rückstellungen wird in dieser Arbeit folgendes verstanden:

> Rückstellungen sind ein Bilanzpassivposten, der ein künftige Ausgaben- oder Leistungsverpflichtung darstellt, die in ihrem Rechtsbestand oder in ihrer Höhe oder sogar in beiderlei Beziehung - im Rechtsbestand und in der Höhe - noch nicht genau feststeht.

ARTEN VON RUECKSTELLUNGEN

Sichere Verbindlichkeiten mit ungewissem Betrag

Es gibt Schuldverhältnisse, bei denen die Pflicht zur Zahlung oder Leistung mit Sicherheit feststeht, aber die Höhe der künftigen Geldzahlung noch ungewiss ist. Aus dem grossen Bereich der Möglichkeiten einer solchen Art der Rückstellung sollen nur zwei Beispiele erwähnt werden.

Bei den sog. "Kontrakt-Rückstellungen" haben wir es mit einem sicheren Geld- oder Vermögensabgang der Unternehmung an Aussenstehende zu tun. Verändert sich aber das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu Ungunsten der bilanzierenden Unternehmung, so muss diese für das schwebende Geschäft (Verträge über Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen) eine Rückstellung bilden, wie es das Obligationenrecht im Artikel 670 Absatz 2 vorsieht.

Ein weiteres in der Literatur vielfach angeführtes Beispiel sind die Rückstellungen für zu entrichtende Steuern. Ist gegen die von der Steuerbehörde gemachte Einschätzung Einsprache erhoben worden und das Verfahren im Zeitpunkt, für den die Bilanz erstellt wird, noch nicht entschieden, so steht der geschuldete Betrag auch noch nicht eindeutig fest. Hier muss eine Rückstellung in der Höhe der vermuteten Steuerschuld gebildet werden, so z.B. für die Wehr-, Staats- und Gemeindesteuer, die eine Aktiengesellschaft für das Kalenderjahr 1974 aufgrund des Geschäftsjahres 1973 schuldet, wenn sie gegen die Veranlagung für das Steuerjahr 1974 Einsprache erhoben hat. Hat die Unternehmung gegen die Steuerveranlagung dagegen keine Einsprache erhoben, den geschuldeten Steuerbetrag aber bis zum Bilanzstichtag nicht bezahlt, so ist die geschuldete Steuer in der Jahresbilanz unter den passiven Rechnungsbegrenzungsposten (antizipative Passiven) und nicht als Rückstellung aufzuführen.

2) Ungewisse Verbindlichkeiten mit feststehendem Betrag

Besteht Ungewissheit darüber, ob eine Verbindlichkeit besteht oder nicht, so stellt sich die Frage, ob der in der Bilanz eingestellte Passivposten eine Rücklage oder eine Rückstellung ist. Das ist sehr bedeutungsvoll, können doch die Rückstellungen als geschäftsmässig begründeter Aufwand steuerfrei gebildet werden, während die Bildung von Rücklagen als Gewinnverwendung anzusehen und der Besteuerung zu unterstellen ist. Auch für diese Gruppe der Rückstellungen sollen zwei Beispiele angeführt werden.

"Bei Prozessen ist es gelegentlich so, dass der Streitwert genau bekannt ist, es aber vorläufig unsicher bleibt, ob der betreffende Betrag bezahlt werden muss."[1] Ferner sind jene Fälle hierher zu rechnen, "bei denen es fraglich ist, ob eine in ihrer Höhe bestimmte Konventionalstrafe zu zahlen oder eine Kaution verfallen ist."[2]

Ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass das befürchtete Ereignis - in diesen beiden Beispielen, also der Verlust des Prozesses und die Zahlung der Konventionalstrafe resp. der Verlust der Kaution - eintritt, sehr klein, so ist aus Gründen der Bilanzierungsvorsicht (s. S. 17) dennoch eine Rückstellung zu bilden. Stellt es sich dann später heraus, dass die Rückstellung nicht erforderlich gewesen ist, so wandelt sich der in der Bilanz eingestellte Fremdkapitalposten zu Eigenkapital; wird die Rückstellung nicht aufgelöst, verliert sie ihren Charakter als Verbindlichkeit und wird zu einer Rücklage.

3) Ungewisse Verbindlichkeiten mit ungewissem Betrag

Die unter Ziffer 2 erwähnten Fälle des Prozessrisikos und der Konventionalstrafe bzw. der verfallenen Kaution wären auch hier anzuführen, soweit neben der Unsicherheit über

1) Weilenmann, Paul: a.a.O., Seite 127
2) Weilenmann, Paul: a.a.O., Seite 128

das Bestehen des Schuldverhältnisses noch die Ungewissheit über die Höhe der Leistungspflicht hinzukommt.

Zu dieser Art von Rückstellungen ("ungewisse Verbindlichkeiten mit ungewissem Betrag") zählen die hier besonders interessierenden Rückstellungen für Eventualverpflichtungen. Dassind in erster Linie die vom Gesetz im Art. 670 Abs. 1 OR angeführten Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter (Ausführungen hierzu siehe im nachfolgenden Kapitel).

III. DER BEGRIFF "EVENTUALVERPFLICHTUNGEN"

A. ALLGEMEINES

Der Eventualverpflichtung liegt ein Rechtsgeschäft zugrunde, bei dem die Verpflichtung zu einer Leistung von dem Eintritt besonderer Umstände oder Ereignisse abhängt. Der Eintritt dieser besonderen Umstände ist jedoch nicht mit einem "Vertrag, dessen Verbindlichkeit vom Eintritte einer ungewissen Tatsache abhängig gemacht wird" (OR 151, Abs. 1), zu verwechseln. Bei diesem bedingten Vertrag nach OR hängt der Eintritt oder Untergang der Leistungspflicht von dem Eintreffen oder Nichteintreffen der Bedingung ab.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht man in einem Schuldverhältnis unter "Bedingung" die näheren Umschreibungen für die Leistung und Gegenleistung. So wäre z.B. in einem Kaufvertrag u.a. eine "Bedingung", dass der Verkäufer dem Käufer haftet, wenn die gelieferte Ware körperliche oder rechtliche Mängel hat (OR Art. 197 Abs . 1). Diese "Bedingung" ist von der im juristischen Sprachgebrauch verschieden, bei der das Eintreten der Bedingung Voraussetzung für die Entstehung einer Leistungs- resp. Unterlassungspflicht darstellt.

Bei den Gewährleistungspflichten aus einem Kaufvertrag ist der Vertrag bereits abgewickelt. Der Verkäufer hat geliefert und der Käufer hat bezahlt. Die vom Verkäufer erbrachte Leistung ist jedoch mit Mängeln behaftet, für die er aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen Gewähr leisten muss. Die Mängelhaftung des Verkäufers ist keine bedingte Verpflichtung, da die Gewährleistungspflicht für sich keinen eigenen Vertrag bildet. Sie ist integrierender Bestandteil des abgeschlossenen zweiseitigen Rechtsgeschäftes. Da der Eintritt der Gewährleistungspflicht nicht zum vornherein bekannt ist, ist es nicht abwegig, sie als Eventualverpflichtung zu bezeichnen.

Auch die im OR 670 genannten Eventualverpflichtungen sind keine bedingten Verträge, da die Natur des Rechtsgeschäftes bzw. die gesetzliche Vorschrift gewisse "Bedingungen" vorschreiben, damit das betreffende Rechtsgeschäft überhaupt seine Wirkung entfalten kann, z.B. das Bestehen der Hauptschuld für die Bürgschaftsverpflichtung und für die Pfandbestellung.

Die Eventualverpflichtung ist daher wie folgt zu definieren:

Eine Eventualverpflichtung ist eine auf einem zweiseitigen Vertrag beruhende einseitige, akzessorische Ausgabenverpflichtung, deren Eintritt und Höhe von dem Eintreffen einer besonderen Tatsache abhängig ist.

Diese besondere Tatsache ist z.B.

- bei der Bürgschaft die Nichtzahlung des Hauptschuldners,
- bei der Pfandbestellung die Nichteinlösung des als Sicherheit geleisteten Pfandes,
- bei der Garantieverpflichtung die Nichtleistung des Dritten,
- bei den Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen (= schwebende Geschäfte) z.B. die eingetretene Veränderung in bezug auf die Marktpreise,
- bei den Gewährleistungen die Inanspruchnahme aufgrund der gesetzlichen oder einer vertraglich vereinbarten Garantie.

Diese "stummen Verpflichtungen", wie die Eventualverpflichtungen auch bezeichnet werden, können, wenn sie zu einer vollen Verpflichtung werden, die finanzielle Lage einer Unternehmung massgebend beeinflussen, ja unter Umständen die Unternehmung in ihrem Weiterbestand ernsthaft gefährden. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er die Unternehmung - mindestens in bestimmten Fällen - ausdrücklich dazu anhält, Eventualverpflichtungen in der Jahresrechnung zu berücksichtigen. Dies geschieht zum Schutz der Aussenstehenden, vor allem der Kreditgeber und der Aktionäre aber auch zum Schutz der Unternehmung selber.

B. DIE IM OBLIGATIONENRECHT ERWAEHNTEN EVENTUALVERPFLICHTUNGEN

1) Bürgschaften

Bei der Bürgschaft haben wir es mit einem Vertrag zu tun, durch den sich eine Person, der Bürge, gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, dem Hauptschuldner, verpflichtet, für die Verbindlichkeit des Hauptschuldners einzustehen (Bürgschaften s. OR Art. 492 - 512, für die Wechselbürgschaften s. OR Art. 1020 - 1022). Für unsere Untersuchung spielen die verschiedenen Arten von Bürgschaften, wie einfache Bürgschaft, Mitbürgschaft, Solidarbürgschaft etc., keine Rolle. Deshalb wird ganz allgemein von der "Bürgschaft" gesprochen.

Die Bürgschaften spielen im Wirtschaftsleben eine wichtige Rolle. Besonders bei den Banken, die für die Kreditgewährung Sicherheiten verlangen, ist die Bürgschaft häufig anzutreffen. Die Banken verbürgen sich aber auch selbst in Form des Avalkredites (Wechselkredit), indem sie als bezogene Bank eine Bürgschaft übernehmen. Auch die Handelsgesellschaften gehen Bürgschaftsverträge ein, wie aus den publizierten Bilanzen immer wieder zu ersehen ist.

Bürgschaftsverträge werden abgeschlossen, um dem Darlehensgeber eine zusätzliche Sicherheit zu bieten. Der Unternehmung, die eine Bürgschaft übernimmt, steht gegenüber dem Hauptschuldner ein Regressrecht zu. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird dieses Recht mit der Bürgschaftsverpflichtung als gleichwertig angesehen.

Bei einer Bürgschaft besteht eine Unsicherheit darüber, ob der Bürge zur Leistung herangezogen wird, und ob er dann nur einen Teil oder die ganze verbürgte Summe an den Gläubiger zu zahlen hat. Auf jeden Fall wird der Bürge seinen Regressanspruch gegenüber dem Bürgschaftsnehmer geltend machen.

Dabei besteht Unsicherheit, ob er sein Rückgriffsrecht überhaupt mit Erfolg geltend machen kann, und ob er in voller Höhe oder nur zu einem gewissen Teil befriedigt wird. Die Vermögenslage des Hauptschuldners kann sich während der Vertragsdauer verschlechtert haben, so dass aus der übernommenen Bürgschaft Verluste zu erwarten sind.

Besteht am Bilanzstichtag die Wahrscheinlichkeit, dass die Unternehmung aus ihrer übernommenen Bürgschaft einen Verlust wegen der prekären Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners erleiden wird, so muss sie aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht und im Hinblick auf die ausdrückliche gesetzliche Vorschrift (OR 670 Abs. 2) durch Rückstellungen in der Bilanz für Deckung sorgen.

) Garantieverpflichtungen

Unter einer Garantieverpflichtung versteht man im allgemeinen einen Vertrag, in dem eine Person für den Eintritt oder Nichteintritt eines zukünftigen Ereignisses die Gewähr übernimmt. Die Garantieverpflichtung in diesem allgemeinen Sinn wird im schweizerischen Obligationenrecht nicht geregelt. Das Gesetz lässt in seinem Art. 670 OR zwei Möglichkeiten offen. Die eine ist der im Art. 111 OR behandelte Vertrag zu Lasten eines Dritten (selbständiges Garantieversprechen), die andere Möglichkeit ist die Gewährleistung (unselbständiges Garantieversprechen), wie wir sie vom Kaufvertrag (Art. 192, 197, 219 OR) und vom Werkvertrag (Art. 364, 365 OR) her kennen.[1)] Es stellt sich die Frage, zu welcher dieser Kategorien die Garantieverpflichtungen des Art. 670 OR zu zählen sind. Diese Frage wird im zweiten Teil auf Seite 99 ff. untersucht und beantwortet werden.

In jedem Fall ist die Garantieverpflichtung als eine Eventualverpflichtung anzusehen. Der Rechtsbestand der Verpflichtung ist noch ungewiss. Erst mit dem Fortfall der Unsicherheit wird die "bedingte" Verpflichtung zu einer

---

1) Für die Abgrenzung zwischen Garantievertrag und Gewährleistungsversprechen siehe:
Reusser, Samuel: "Der Garantievertrag und sein Verhältnis zur Bürgschaft und anderen Sicherungsverträgen nach schweizerischem Recht", Berner Dissertation 1938

unbedingten, oder sie fällt endgültig weg. Wenn zum Bilanzierungszeitpunkt aus dem Garantieversprechen mit einer Vermögenseinbusse zu rechnen ist, so muss dafür eine Rückstellung gebildet werden.

3) Pfandbestellungen

Unter den Pfandbestellungen zugunsten Dritter verstehen wir die Verpfändung von Bilanzaktiven, die der Sicherung der Schulden Dritter - nicht der Unternehmung selber - dienen. "Das Pfandrecht stellt sich stets als ein beschränktes dingliches Recht dar, das dazu bestimmt ist, eine Forderung durch Anweisung auf den Wert (Verkaufserlös) des belasteten Gegenstandes sicherzustellen."[1)]

Zur Sicherung einer Forderung kann ein Grundpfand (ZGB 793-883)oder ein Fahrnispfand (ZGB 884-915) bestellt werden. Unter dem Ausdruck "Pfandbestellung" wird gewöhnlich nur der dingliche Akt, vor allem die Besitzübertragung verstanden.[2-4)]

---

1) Leemann, Hans:"Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch" (Berner Kommentar, hrsg. von Gmür, M.), Band IV, Sachenrecht, zweite Abteilung, Bern 1925, Seite 659

2) s. BGE 22 523/524; 51 II 278; 68 III 133/134; 80 II 236 ff.

3) Oftinger, Karl:"Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch" (Zürcher Kommentar), IV.Band: Das Sachenrecht, Abteilung 2/c, 2. Auflage, Zürich 1952, Seite 130
"Ein abweichender Sprachgebrauch will damit den ganzen Vorgang der Errichtung eines Pfandrechts treffen, also den Pfandvertrag mit erfassen (so SchKG 298 I, vgl. BGE 51 III 76). Hierfür wird jedoch besser das Wort Verpfändung verwendet."

4) Oftinger, Karl: a.a.O., Seite 6
"'Verpfändung' bedeutet richtigerweise den ganzen Vorgang der Errichtung eines Pfandrechts. 'Verpfändung' und 'Errichtung eines Pfandrechts' umfassen also sowohl den Pfandvertrag wie auch den seiner Erfüllung dienenden Akt (wie die Besitzübertragung oder die Uebergabe eines Schuldscheines; so Art. 900 I, III). Das Wort Pfandbestellung findet sich gelegentlich in dieser gleichen weiten Bedeutung, wird in der Literatur und Judikatur aber gewöhnlich nur für den der Erfüllung des Pfandvertrages dienenden Akt verwendet, vor allem für die Besitzübertragung."

Der Pfandbestellung liegt i.d.R. eine Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner zugrunde, wonach sich der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger zur Sicherung dessen Forderung eine bewegliche Sache (Fahrnis) als Faustpfand zu überlassen oder als Grundpfandverschreibung, Schuldbrief oder Gült ein Grundpfand zu bestellen. Das Pfand haftet für die Forderung in ihrem jeweiligen Bestand, insbesondere auch für die Zinsen. Bei Fälligkeit der Forderung steht dem Gläubiger das Recht zu, sich aus dem Pfand zu befriedigen.

Die Besonderheit der in Art. 670 OR erwähnten Pfandbestellung besteht darin, dass die Aktiengesellschaft ein Pfand nicht für die eigene Schuld, sondern für die Schuld eines Dritten bestellt. So schreibt Leemann in bezug auf die Faustpfandbestellung i.S. von Art. 670 OR: "Eine Pfandbestellung zum Zwecke der Interzession ist möglich entweder so, dass der Schuldner für seine eigene Schuld die Fahrnis eines Dritten mit dessen Zustimmung verpfändet..., oder so, dass der Dritte seine Fahrnis für fremde Schuld zum Pfande setzt. In beiden Fällen handelt es sich zwischen dem Dritten als Eigentümer und dem Verpfänder um ein bürgschaftsartiges Rechtsverhältnis."[1)]

Bei der Pfandbestellung zugunsten Dritter steht dem Interzedenten gegen den Dritten (= Schuldner), zu dessen Gunsten er das Pfand bestellt hat, ein Regressanspruch zu, falls das Pfand vom Gläubiger in Anspruch genommen wird. Dieses Rückgriffsrecht bemisst sich nach dem Wert des Pfandes.

Wenn die Unternehmung erwarten muss, dass sie mit ihrem Regressanspruch gegen den Dritten zu Verlust kommt, ist sie verpflichtet, eine Rückstellung zu machen. Die Rückstellung hängt von der Bonität des Drittschuldners ab. Da sie nicht exakt bestimmt werden kann, muss sie geschätzt werden.

---

1) Leemann, Hans: a.a.O., Seite 1079

Ausgenommen von der in Art. 670 OR aufgestellten Publizitäts- und Rückstellungspflicht sind die auf eigene Rechnung bestellten Pfandrechte, z.B. der Fall, wo die Unternehmung einer Bank Wertpapiere verpfändet, um ein Darlehen zu erhalten. In der Jahresbilanz hat die Unternehmung hierzu keine Angaben zu machen, wohl aber in einem allfälligen Nachlass- oder Liquidationsverfahren.

4) Schwebende Geschäfte

Art. 670 Absatz 2 OR regelt die Rückstellungen für Vermögenseinbussen aus der späteren Erfüllung von Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen und ähnlichen schwebenden Geschäften. Hier sollen diese Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen beschrieben und untersucht werden.

Von einer Lieferungsverpflichtung spricht man, wenn eine Unternehmung verpflichtet ist, einem Dritten aufgrund eines Vertragsverhältnisses Sachen oder Rechte zu einem bestimmten Preis zu übereignen. Bei einer Abnahmeverpflichtung hingegen verpflichtet sich eine Unternehmung, aufgrund eines Rechtsgeschäftes Sachen und Rechte zu einem bestimmten Preis von einem Dritten zu beziehen.

Den Kontraktverpflichtungen, wie die Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen auch noch bezeichnet werden, liegt ein Rechtsverhältnis - i.d.R. ein Kauf- oder Werkvertrag - zugrunde. Die Lieferung resp. Abnahme der Sachen und/oder Rechte erfolgt zu vertraglich fest vereinbarten Preisen. Diese Geschäfte stehen am Bilanzstichtag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit noch offen. Es ist in diesem Zeitpunkt von keiner Vertragsseite bislang erfüllt worden. Bühler / Scherpf bezeichnen diesen Tatbestand als ein schwebendes Geschäft im engeren Sinne.[1] Mit dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte ist noch keine Bilanzierungspflicht gegeben. Wirtschaftlich gesehen sind noch keine Zu- oder

---

1) Bühler, Ottmar; Scherpf, Peter: a.a.O., Seite 418 ff., s. a. Seite 114 ff.

Abgänge im Vermögen einer Unternehmung zu verzeichnen. Erst wenn dies der Fall ist, ist ein solches Geschäft auch buchhalterisch zu berücksichtigen. Der Schwebezustand endigt, wenn von der einen Partei der Vertrag vollständig erfüllt worden ist; in diesem Augenblick wird die Leistungs- bzw. Zahlungspflicht des Vertragspartners zu einer vollen Verbindlichkeit.[1)]

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass schwebende Geschäfte nicht zu bilanzieren sind, ist gegeben, wenn am Bilanzstichtag bereits ersichtlich ist, dass die spätere Erfüllung des Vertrages voraussichtlich zu Verlusten führen wird. Verluste sind aus einer Lieferungsverpflichtung zu erwarten, wenn die voraussichtlichen Selbstkosten der Unternehmung (Anschaffungs- oder Herstellkosten plus Verwaltungs- und Vertriebskosten) für die nach dem Bilanzstichtag zu liefernden Wirtschaftsgüter höher sind als die vereinbarten Entgelte für diese Lieferungen - m.a.W., wenn die Gegenleistung, die man für die eigene Leistung erhält, niedriger ist als der Selbstkostenpreis. Bei einer Abnahmeverpflichtung ist mit Verlusten aus einem solchen Geschäft zu rechnen, wenn die vereinbarten Abnahmepreise für die erst nach dem Bilanzstichtag zu beziehenden Wirtschaftsgüter höher liegen als die Marktpreise - m.a.W., wenn die Marktpreise, die die Unternehmung am Bilanzstichtag einem Dritten zu zahlen hätte, unter den vertraglich vereinbarten Preisen liegen.

Art. 670 Abs. 2 OR schreibt der Unternehmung vor, diese Verluste zu berücksichtigen. Dabei werden nicht die Rechte aus dem Vertrag unter den Aktiven und die daraus entstandenen Pflichten unter den Passiven in die Bilanz eingesetzt; es wird nur die sich im Falle eines Verlustes ergebende Differenz als Rückstellung unter den Passiven eingestellt.

---

1) Sieber, Albert: a.a.O., Seite 39 ff.

Diese Rückstellung wirkt sich in der Erfolgsrechnung in Form eines Aufwandes aus. Eine positive Veränderung der Verhältnisse - also ein infolge geänderter Marktpreise oder infolge veränderter Wechselkurse bei Auslandsgeschäften voraussichtlich zu erwartender zusätzlicher Gewinn - darf dagegen nicht bilanziert werden. Nach dem Grundsatz der Imparität dürfen noch nicht realisierte Gewinne in der Bilanz nicht ausgewiesen werden, während noch nicht eingetretene aber bereits voraussehbare Verluste zu berücksichtigen sind.

Die schwebenden Geschäfte i.e.S. werden hier aber nicht als Eventualverpflichtungen angesehen. Bei ihnen liegt von Anfang an ein zweiseitiger Vertrag vor, der später Leistung und Gegenleistung erfordert. Bei den Eventualverpflichtungen, in dem von uns verstandenen Sinn, ist dies nicht der Fall. Bei den Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter i.S. von Art. 670 Abs. 1 OR wird einseitig eine vertraglich festgelegte Verpflichtung übernommen. Wesentlich ist, dass in diesen Fällen noch eine Bedingung eintreten muss, damit die vertraglich zugesicherte Leistung erbracht werden muss bzw. vollstreckt wird.

Der Eventualverpflichtung ist wesentlich, dass jemand gegenüber einem Dritten eine Verpflichtung eingeht, die nur bei Eintritt gewisser Voraussetzungen zu erfüllen ist und der keine Verpflichtung des Dritten gegenübersteht. Diese Verpflichtung kann selbständig bestehen, sie kann aber auch eine einseitige Verpflichtung zu einem mit dem Dritten bestehenden Vertragsverhältnis sein.

C. WEITERE ARTEN VON EVENTUALVERPFLICHTUNGEN

1) Regressverpflichtungen aus Wechselgeschäften

Für jeden weitergegebenen Wechsel haftet der Aussteller (OR 999 Abs. 1) und jeder nachfolgende Indossant (OR 1005 Abs. 1), wenn die Tratte vom Bezogenen nicht eingelöst wird. Mit der Weitergabe des Wechsels durch den Indossanten wird die Rimesse in den Büchern des Remittenten gestrichen, d.h. die Wechsel sind nicht mehr bilanzierungsfähig. Da jedoch die Gefahr der späteren Nichteinlösung bei einem Wechsel besteht, muss der Indossant mit einem Regressanspruch eines Indossatars rechnen. Der Indossant tritt mit der Weitergabe des Wechsels in den Kreis der Wechselverpflichteten wie der Wechselberechtigten ein, da er zum Regress herangezogen werden kann, aber auch selbst wieder ein aktives Regressrecht besitzt.[1)]

Der Ueberblick über die noch nicht zum Verfall gelangten Wechsel wird mittels eines Akzeptbuches (oder auch Trattenbuch genannt) geführt. In dieses Nebenbuch der kaufmännischen Buchhaltung werden die angenommenen Wechsel in zeitlicher Reihenfolge eingetragen, um eine Kontrolle über den Verfall zu haben. Sind auf den Bilanzstichtag hin aufgrund des Akzeptbuches einige Trassaten als finanziell schwach oder sogar als zahlungsunfähig anzusehen, so ist dafür in der Bilanz für den aus eigenem Wechsel-

---

1) "Indossamentsverpflichtungen aus Rediskontierungen im Bankgeschäft (Art. 21 der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1961 zum eidgenössischen Bankengesetz) und Indossamente von solchen Indossataren, deren Regress gegen frühere Indossanten und gegen den Aussteller im Zeitpunkt der Bilanzierung mangels Zahlungsfähigkeit dieser Garantieschuldner gefährdet ist, sowie die Wechselbürgschaften gehören unter die stummen Verpflichtungen."

Guhl, Theo: "Das schweizerische Obligationenrecht mit Einschluss des Handels- und Wertpapierrechts", 6. Auflage, bearbeitet von H. Merz und M. Kummer, Zürich 1972, S. 616

regress zu erwartenden Verlust ein entsprechender Betrag in der Bilanz zurückzustellen.

Für das Scheckrecht bestehen die gleichen Haftungsverhältnisse wie beim Wechsel, so dass das oben Gesagte in analoger Weise gilt (OR 1143).

2) Konventionalstrafen

Solche Strafen werden besonders dann vorgesehen, wenn einer Partei an der rechtzeitigen Erfüllung des Vertrages sehr viel gelegen ist. Es wird eine Geldsumme als Vertragsstrafe vereinbart, die fällig wird, wenn der Schuldner seiner vertraglichen Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise nachkommt. Die - häufig bei Fixgeschäften[1] vorkommenden - Vereinbarungen über Konventionalstrafen (z.B. bei Verzug in Werkverträgen) werden nur selten unter dem Bilanzstrich im Sinne von Eventualschulden aufgeführt.

Eine andere Gruppe von Konventionalstrafen sind die bei Uebertretung von Verbandsabreden fällig werdenden Strafen. Sie werden häufig zur Einhaltung einer Wettbewerbsbestimmung (Wettbewerbsverbote: Preis-, Zugaben-, Gebietsverbote u.a.) festgelegt. Wenn "zur Deckung der Haftungssumme Blankoakzepte abgegeben werden mussten - wie dies etwa Syndikaten und Kartellen gegenüber üblich ist - erscheint ein Hinweis in der Bilanz unerlässlich."[2]

3) Kautionen

Kautionen sind Sicherheitsleistungen. Sie werden bisweilen von Vertragspartnern zur Sicherung der Einhaltung eines Vertrages gefordert und stellen eine Haftung dar.

---

1) Fixgeschäft = gegenseitiger Vertrag, bei dem die Leistung des einen Teils zu einem genau bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist bewirkt werden soll.

2) Aellig, Willi: "Unter dem Bilanzstrich" in: Büro und Verkauf, 20. Jahrgang, Juni 1951, Heft 9, Seite 218

"Kaution leisten bedeutet, Sicherheit leisten für eine ev. Verpflichtung, die durch die Verletzung eines Rechtes, z.B. des Anspruchs auf Leistung eines Dienstes, oder Lieferung eines Werkes, entstehen könnte; die Kaution soll eine Rechtsverletzung verhindern und für den Fall, dass sie erfolgt, den Anspruch auf Schadenersatz sichern."[1)]

Die Kaution kann durch Stellung einer Bürgschaft, Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, Verpfändung von Bankguthaben, Schuldbuchforderungen, Hypotheken, Wechseln u.a.m. geleistet werden. Bei Nichterfüllung des Vertrages kann sich der Gläubiger aus den erhaltenen Sicherheiten direkt (Pfänder) oder, indem er seine Forderung gegenüber Dritten geltend macht, wie z.B. bei der Bürgschaft, indirekt befriedigen.

Wenn zu erwarten ist, dass der Vertragspartner seiner Leistungspflicht nicht nachkommt, ist die Unternehmung gezwungen, ein erhaltenes Pfand (z.B. Wertpapiere) zu verwerten oder eine Bürgschaft in Anspruch zu nehmen. Sie muss sich dann fragen, ob die erhaltenen Sicherheiten am Bilanzstichtag noch den gleichen Wert besitzen, den sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses resp. zum Zeitpunkt der Anforderung der Sicherheit besassen. Die Wertminderung einer Kaution, die sich bereits am Bilanzstichtag abzeichnet, bedeutet eine Vermögenseinbusse der geleisteten Sicherheit der in Form einer Rückstellung Rechnung zu tragen ist.

Der Unterschied zwischen der Konventionalstrafe zur Kaution besteht darin, dass bei der Konventionalstrafe nur eine Forderung auf eine Geldsumme entsteht, der zu bezahlende Betrag also noch nicht greifbar ist und der Gläubiger somit auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldners angewiesen ist, während bei der Kaution die Summe bereits hinterlegt ist und für den Gläubiger bei einer evt. Verwertung des erhaltenen Pfandes (ausser bei Geld) die Unsi-

---

1) Albisetti, Emilio; Bodmer, Daniel; Ruchti, Ernst: "Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz", Thun 1964, Seite 370

cherheit darin besteht, ob die vertragsmässige Pfandsumme erreicht wird.

Kautionen dienen vielfach zur Sicherstellung der richtigen Ausführung von Werkverträgen (sog. Werkgarantie) oder der Sicherstellung der von Lieferanten in Werk- und Kaufverträgen übernommenen Garantie für die Qualität der gelieferten Materialien. Statt dass der Abnehmer einen Teil des Rechnungsbetrages bis zum Ablauf der Garantiefrist zurückbehält, begleicht er die Rechnung in voller Höhe, sofern der Lieferant die geforderte Garantiesumme durch eine Bankkaution sicherstellt.

Bei den von den Banken gewährten Kautionskrediten übernimmt die Bank für den Kreditnehmer gegenüber einem Dritten die Haftung für die richtige Erfüllung einer von ihm zu erbringenden Leistung. Die Bank gewährt in diesem Fall keinen Geldkredit, sondern verpflichtet sich nur, für den Kreditnehmer (Kreditverpflichtung) Zahlung bei Nichterfüllung zu erbringen. Es handelt sich hier nicht um einen Garantievertrag nach OR 111, auch wenn die von der Bank übernommene Haftung vielfach als Bankgarantie bezeichnet wird, sondern es ist eine Bürgschaft im Sinne von OR 492 ff. (s. hierzu S. 52 f.).

Der Kautionsvertrag stellt für die Bank eine Eventualverpflichtung dar, die zu einer rechten Verpflichtung werden kann, wenn der Kreditnehmer von seinem Vertragspartner, dem sich die Bank gegenüber verpflichtet hat, belangt wird. Die Bank hat jedoch eine Regressforderung gegen den Kreditnehmer.

Die Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz schreibt im Art. 19 Ziffer 1 vor, dass die Kautionsverbindlichkeiten als ergänzende Angaben den Bilanzen beizufügen sind (s. hierzu S. 79). Sofern am Bilanzstichtag ersichtlich ist, dass die Bank mit einer Inanspruchnahme des Kautionskredites durch den Dritten rechnen muss und sie ihr Rückgriffsrecht dem Kreditnehmer gegenüber nicht voll wird geltend machen können, ist sie verpflichtet, für den evt. zu erwartenden Verlust eine Rückstellung zu bilden.

4) Besserungsscheine

Um bei einer sanierungsbedürftigen Unternehmung den Gläubigerverzicht attraktiver zu gestalten, übernimmt die sanierungsbedürftige Unternehmung manchmal die Verpflichtung, spätere Wiedereingänge auf den Aktiven, die zu Lasten des Buchgewinnes aus Gläubigerverzicht abgeschrieben worden sind, den alten Gläubigern bis zu einem maximalen Betrag wieder gutkommen zu lassen. Für die Forderungsverzichte stellt die zu sanierende Unternehmung ihren Gläubigern sog. Besserungsscheine aus.[1] Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass die sanierungsbedürftige Unternehmung erklärt, sie lasse die Gläubiger an ihren zukünftigen Gewinnen partizipieren.

Diese Besserungsscheine stellen für die Unternehmung eine Eventualverpflichtung dar. Die vorerst nur bedingte Verpflichtung wird zu einer unbedingten, sobald bei der sanierten Gesellschaft Wiedereingänge auf abgeschriebenen Aktiven zu verzeichnen sind. Die frühere Verbindlichkeit gegenüber den Gläubigern lebt wieder auf. Die wieder eingehenden Mittel stehen der Unternehmung somit nicht frei zur Verfügung. Sie werden zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Inhaber der Besserungsscheine zur Zahlung bereitgestellt (Buchung: Gewinn- und Verlustrechnung an Besserungsscheinschuld). Aehnliche Ueberlegungen sind für die Fälle anzustellen, in denen sich die Unternehmung verpflichtet hat, die früheren Gläubiger an ihren künftigen Gewinnen bis zu einem bestimmten Betrag partizipieren zu lassen.

Die von der sanierungsbedürftigen Unternehmung ausgegebenen Besserungsscheine stellen vorerst eine bedingte Verpflichtung dar. Sie sind noch nicht bilanzierungsfähig. Erst im

---

1) Teilweise werden die Besserungsscheine auch als Genussscheine bezeichnet, doch sind sie nicht mit den nach OR 657 ausgegebenen Genussscheinen zu vergleichen, da diese Gewinnanteilsrechte darstellen und die Ausschüttungen auf Genussscheinen Gewinnausschüttungen verkörpern.

Zeitpunkt eines feststehenden Gewinnes wandelt sich die Eventualverpflichtung zu einer unbedingten Verpflichtung. Die Buchung Gewinn- und Verlustrechnung an Besserungsscheinschuld erfolgt stets dann, wenn ein Unternehmungsgewinn erzielt wird, und das so lange, bis die ausgegebenen Besserungsscheine getilgt sind (Buchung: Besserungsscheinschuld an Geldkonto).

Da der Rückkaufswert der ausgegebenen Titel nicht bilanziert werden kann, sollte er u.E. unter dem Bilanzstrich (oder in einer Vorspalte der Bilanz) pro memoriam als Eventualverpflichtung aufgeführt werden.

5) Avalkredite

Der Avalkredit ist eine besondere Form des Kautionskredites. Die Kreditgewährung besteht nicht in der Form von Geld, sondern in der Zurverfügungsstellung des eigenen Kredits und Namens. Diese Kreditgewährung geschieht häufig durch Banken. "Diese übernehmen im Auftrag ihrer Kunden Haftungen der verschiedensten Art - Bürgschaften, Garantien, Wechselverpflichtungen in Form von Akzepten oder Indossamenten (Avalwechsel) - und für die verschiedensten Zwecke: für die Ordnungsmässigkeit und Rechtzeitigkeit von Lieferungen, insbesondere Bauleistungen, für die Rückzahlung von Anzahlungen im Fall der Nichtausführung eines Lieferungsvertrages, für die Vollzahlung von Aktien, zum Zwecke der Fracht- und Zollstundung, für die Erfüllung der Leistungsverpflichtungen eines Kunden gegenüber der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein; ..."[1)]

Die häufigste Form des Avalkredites ist die Wechsel- oder Scheckbürgschaft. Bürgschaft wird dadurch geleistet, dass der Avalist (Bürge) seine Unterschrift - üblicherweise, aber nicht notwendigerweise mit dem Zusatz "als Bürge"

---

1) "Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen", Band I, 3. Auflage, bearbeitet von Achterberg, Erich und Lanz, Karl, Frankfurt/M. 1967, Seite 119/120

oder "per aval" - auf den Wechsel oder Scheck setzt. Der Avalist geht in diesem Fall eine Solidarbürgschaft ein. Wenn ihm das Wertpapier zur Zahlung vorgelegt wird, so erwirbt er damit ein Rückforderungsrecht gegen den Hauptschuldner wie gegen alle anderen, die aus diesem Papier verpflichtet sind (OR 1020 ff. und 1114).

Für die Bilanzierung der Avalkredite gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die Kautionskredite, für die Banken der Art. 19 Ziff. 1 der VV zum Bankgesetz. Soweit das Regressrecht des Avalisten am Bilanzstichtag nicht mehr in voller Höhe gesichert erscheint, muss er für den drohenden Verlust durch die Bildung von Rückstellungen in der Bilanz Vorsorge treffen.

ZWEITER TEIL

Die handelsrechtliche Berücksichtigung der Rückstellungen und Eventualverpflichtungen

I. BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN FUER RUECKSTELLUNGEN

A. ALLGEMEINES

Die zivilrechtlichen Grundlagen des Bilanzrechtes bilden:
- die kaufmännische Uebung als älteste Rechtsquelle,
- die allgemeinen Grundsätze über die kaufmännische Buchführung (32. Titel des OR),
- die besonderen aktienrechtlichen Vorschriften und
- einige ausserordentliche Bilanzierungsvorschriften des Bundesrates sowie Spezialgesetze für bestimmte Unternehmungsformen, wie z.B. für die Banken und Sparkassen, Eisenbahnen, Versicherungsgesellschaften, Investment-Trusts u.a.

Das Ziel, das das Handelsrecht mit seinen Bestimmungen verfolgt, ist darauf ausgerichtet, das Unternehmen als Ganzes zu fördern. So sind jede Entwertung und jeder drohende Verlust in Rechnung zu stellen, um die Zukunft des Unternehmens zu sichern und - ganz allgemein - der Volkswirtschaft produktive Betriebe zu erhalten.

Die Eigentümlichkeit der kaufmännischen Buchhaltung besteht darin, dass alle geschäftlichen Vorgänge erst nach ihrer Abwicklung erfasst werden und nicht schon bei ihrer Einleitung. Durch die Abgabe eines Bürgschaftsversprechens, eines Garantieversprechens oder einer Pfandbestellung zugunsten Dritter wird noch kein buchungsreifer Geschäftsvorfall geschaffen. Das Vermögen der Unternehmung hat dadurch weder eine Veränderung in der Zusammensetzung noch in der Höhe erfahren. Nach allgemeinen Buchhaltungsregeln wäre erst dann eine Buchung erforderlich, wenn sich infolge des Bürgschaftsvertrages, des Garantievertrages oder der Pfandbestellung eine Zahlungsverpflichtung ergibt. Damit bestände aber die Gefahr, dass die mit den Verträgen verbundenen finanziellen Risiken erst bei Vertragserfüllung buchhalterisch in Erscheinung treten. Hier kommen nun die Rückstellungen zum Zuge, die es buchtechnisch erlauben, die mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Verluste oder Schuldverpflichtungen - soweit kein Gegenanspruch besteht -

schon vor ihrem Eintritt zu berücksichtigen. Handelsrechtlich gesehen muss solchen Verlusten oder zukünftigen Verpflichtungen durch die Einstellung eines Passivpostens, nämlich der Rückstellung, in der Bilanz Rechnung getragen werden.

B. HANDELSRECHTLICHER BEGRIFF DER RUECKSTELLUNGEN (OR 670,2)

Im Artikel 656 Ziff. 5 des Obligationenrechtes von 1881 (aOR) hiess es, dass "die Gesamtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesamtsumme der vorgenommenen Abschreibungen" in der Bilanz anzugeben seien, doch wurde dies in der kaufmännischen Praxis nur selten befolgt.[1] Wenn auch die Unternehmung eventuelle Verbindlichkeiten in der Bilanz vielfach nicht aufnahm, so wurde doch für ihre Inanspruchnahme aus einer solchen Verbindlichkeit i.d.R. für Deckung gesorgt. Das geschah auf die unterschiedlichste Art und Weise. Man schuf extra Bilanzposten, wie z.B. die Posten Schuldreserven, Prämienreserven (bei Versicherungsgesellschaften), Garantiefonds u.a.m., doch um echte Reserven handelte es sich hier nicht. Diese Posten wurden als suspensiv bedingte Schulden verstanden. Sie sind Eventualverpflichtungen gewesen und haben somit auch keine Vermengung mit den offenen Reserven oder mit stillen Reserven vertragen. Teilweise wurde nämlich versucht, die mögliche Inanspruchnahme aus virtuellen Verbindlichkeiten durch die Haltung bedeutender stiller Reserven zu berücksichtigen.[2] Ebensowenig befriedigte die Bildung einer Gewinnrücklage, aus der die Verpflichtungen bestritten werden sollten, denn auch hier haben wir es nicht mit einer rechten Reserve zu tun, sondern mit einer Rücklage, die zur Deckung eventueller Verpflichtungen aus Vertragsverhältnissen diente.

---

1) Schweizerisches Obligationenrecht vom 14. Juni 1881

2) Zimmermann, Heinrich: "Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft nach deutschem und schweizerischem Recht", Zürcher Dissertation 1912, Seite 64

Mit der Revision des OR im Jahre 1936 wurde die Bestimmung von Art. 656 Ziff. 5 aOR fallen gelassen und statt dessen in einer anderen Richtung neues Recht geschaffen. Es wurden

a) eine besondere Publizitätsvorschrift für die sog. "stummen" Verpflichtungen (OR 670 Abs. 1) und
b) ein besonderes Gebot zur Bildung von "Rücklagen"(lies Rückstellungen) für Vermögenseinbussen (OR 670 Abs. 2) in das Gesetz aufgenommen.

Das schweizerische Obligationenrecht gibt - ebenso wie das deutsche Handelsgesetzbuch - keine Definition der Rückstellungen. Der Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht gebietet es der Unternehmung aber, für eventuelle Verpflichtungen oder drohende Verluste eine Rückstellung bereits in der laufenden Abrechnungsperiode vorzunehmen, obgleich die Verpflichtungen noch nicht perfekt und Verluste am Bilanzstichtag noch nicht realisiert sind. Der Gesetzgeber spricht von "Rücklagen". Tatsächlich handelt es sich zweifellos "bei diesen 'Rücklagen' um Rückstellungen, dienen sie doch der Erfassung von Aufwendungen und Verlusten, die am Bilanzstichtag dem Grunde, aber nicht der Höhe nach bekannt sind, oder für Verbindlichkeiten und Lasten, die am Bilanzstichtag bereits bestehen, sich nach Betrag und Fälligkeit aber nicht genau bestimmen lassen."[1)]

Der Begriff "Rücklagen" im Sinne von Abs. 2 des Art. 670 OR wird verschieden interpretiert. So führt das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 21. Mai 1946 aus (BGE 72 II 300), dass als Reserven "nur eigentliche Reinvermögensvermehrungen gelten, welche durch Aufsparungen aus dem Reingewinn oder durch Einlagen, die nicht auf das Grundkapital entfallen, entstehen. Derartige Rückstellungen erscheinen buchtechnisch unter den verschiedensten Bezeichnungen (Verlustreservefonds, Baureserve, Dividendenausgleichsfonds usw.)". Es wird der Begriff "Rückstellungen" benutzt, doch handelt es sich bei den

---

1) Lenhard, Theophil: "Abschreibungen und Rückstellungen im schweizerischen Steuerrecht", St. Galler Dissertation, Bern und Stuttgart 1969, S. 47

verschiedenen Fonds eindeutig um Rücklagen. Die Begriffe "Reserven" und "Rücklagen" stellen nicht zwei verschiedene Tatbestände dar. Reserven und Rücklagen sind nach diesem Entscheid als synonym anzusehen, handelt es sich doch in beiden Fällen um Eigenkapital (s. S. 70).

In einem anderen Entscheid des Bundesgerichtes (BGE 74 I 199/200) werden die Rücklagen wieder als Rückstellungen bezeichnet:"... Rückstellungen, die lediglich allgemeiner Sicherung der geschäftlichen Unternehmungen dienen...". Im gleichen Entscheid erfolgt dann wieder die Gleichsetzung von Rückstellungen und Reserven: "Der Steuerpflichtige, der für Rückstellungen Steuerfreiheit in Anspruch nimmt, muss es indessen auf sich nehmen, dass die Besteuerung eintritt, wenn es sich ergibt, dass die Reserve unnötig ist, für den Zweck, der Grund der Befreiung war, nicht mehr in Anspruch genommen werden muss." Diese Gleichsetzung von Rückstellungen mit den Reserven findet sich auch noch in anderen Entscheiden (BGE 69 I 274, BGE 71 I 397 und 408).

Auch im Entscheid vom 15. Juli 1949 (BGE 75 I 258 ff.) werden die Rückstellungen den Rücklagen gleichgesetzt, nämlich "... Rückstellungen als Rücklagen zur Sicherung gegen Verlustgefahren...". Doch während in den bisher angeführten Entscheiden bei den Rückstellungen stets Rücklagen (Reserven) gemeint waren, sind in diesem Entscheid die Rückstellungen als solche zu verstehen und nicht als Rücklagen.

Diese unterschiedliche Verwendung des Ausdruckes "Rückstellungen" trug nicht zur Aufhellung der im OR 670 Abs.2 erwähnten "Rücklagen" bei. Heute jedoch ist diese Begriffsverwirrung als geklärt zu betrachten. Die gesetzlich vorgeschriebenen "Rücklagen" i.S. von Art. 670 OR sind eindeutig als Rückstellungen aufzufassen. Sie stellen ein Passivum dar, das in die Bilanz aufzunehmen ist, wenn aus Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter, Lieferungs- und Abnahme-

verpflichtungen oder ähnlichen schwebenden Geschäften Vermögenseinbussen zu erwarten sind.

C. ABGRENZUNG DER RUECKSTELLUNGEN GEGENUEBER ANDEREN PASSIVPOSTEN DER BILANZ

1) Die Abgrenzung gegenüber den Rücklagen

Die Rücklagen sind den Reserven gleichzusetzen. Unbestritten ist, dass Rücklagen und Reserven Eigenkapital der Unternehmung darstellen.[1] Neben dem Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaften werden die Rücklagen und Reserven (gesetzliche, statutarische oder freiwillige, nicht jedoch die stillen oder verdeckten Reserven) gesondert ausgewiesen. Diese Eigenkapitalkonten können aus erzielten, aber nicht ausgeschütteten Gewinnen, aus Kapitaleinlagen von Gesellschaftern oder Anteilseignern oder aus der Uebertragung von Grund- oder Stammkapital der Unternehmung auf Reservekonto gebildet werden.

---

1) vgl.:Hertlein, Adolf und Meisner, Kurt: "Abschluss und Prüfung der Unternehmung, einschliesslich Steuerprüfung, Preisprüfung, Gewinnabführung und Kapitalberichtigung", 3. Auflage, Leipzig 1942, Seite 111

Walther, Alfred: "Betriebswirtschaftliche Betrachtung zur Steuerfrage" in: Staat, Steuer und Wirtschaft, 7 Vorträge aus dem X. Revisorenkurs, veranstaltet vom Verband Schweiz. Bücherexperten in Verbindung mit der Juristischen Fakultät der Universität Bern am 13./14. April 1945 in der Universität Bern, Zürich 1945, Seite 49

Littmann, Eberhard: "Der steuerliche Gewinnbegriff im Lichte statischer und dynamischer Bilanzauffassung" in: Steuer und Wirtschaft, XXV. Jahrgang 1948, Spalte 646

"Entwurf einer Begründung zum Betriebssteuergesetzentwurf I" in: Steuer und Wirtschaft, XXVI. Jahrgang 1949, Spalte 1039

Käfer, Karl: "Steuern in Bilanz und Erfolgsrechnung der Unternehmung", Sonderabdruck aus: Festgabe für Eugen Grossmann, Zürich 1949, Seite 132/133

Die stillen Reserven, die in der Bilanz nicht in Erscheinung treten, bilden - wie die offenen Reserven - Eigenkapital der Unternehmung. Sie entstehen entweder durch Wertzunahme, durch Unterbewertung von Aktiven oder durch Ueberbewertung von Passiven. Ob es sich bei den Reserven um offene oder um stille handelt, spielt keine Rolle. Für beide Arten gilt, dass sie Eigenkapital darstellen; Rückstellungen dagegen sind eindeutig Fremdkapital.[1)]

Teilweise wird zwar die Ansicht vertreten, dass hinsichtlich der Rückstellung eine Unsicherheit bestehe, ob sie nun zum Eigenkapital oder zum Fremdkapital zu rechnen seien.[2)] Wir möchten uns hier jedoch eindeutig für die Zurechnung zum Fremdkapital entscheiden, denn eine "Zwitterstellung" oder einen Schwebezustand zwischen Eigenkapital und Fremdkapital gibt es nicht. "Soweit bei den Rückstellungen bereits eine rechtliche Verpflichtung besteht, sind sie zweifellos Fremdkapital, soweit eine Verpflichtung nicht besteht, sind sie wirtschaftlich bereits kein Eigenkapital mehr, sondern dienen dazu, zu zeigen, dass sich das Eigenkapital um den zurückgestellten Betrag vermindert hat, auch wenn eine Ausgabe noch nicht erfolgt ist."[3)]

---

1) Walther, Alfred: "Einführung in die Wirtschaftslehre der Unternehmung", 2. Band: Die Unternehmung, Zürich 1953, Seite 171 f.; "Sie (die Rückstellungen, der Verf.) gehören deshalb zum Schuldkapital."

2) vgl.: Mühlenfeld, Julius: "Die Rückstellungen in der Bilanzanalyse" in: Der Wirtschaftstreuhänder, 1940, S. 144

Kosiol,Erich: "Bilanzreform und Einheitsbilanz", 2. Auflage, Berlin - Stuttgart 1949, Seite 159

Vontobel, Alfred: "Die Rückstellung und ihre steuerliche Behandlung", Zürcher Dissertation 1953, Seite 69

Müller-Liebermann, Peter: "Die Bilanzierung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung als steuerliches Problem", Berner Dissertation 1968, Seite 14

Weilenmann, Paul: "Rückstellungen und Rücklagen", Zürcher Dissertation 1969, Seite 142

3) Wöhe, Günter: "Betriebswirtschaftliche Steuerlehre", Band 1, 2. Auflage, Berlin und Frankfurt a.M. 1966, Seite 403

Rückstellungen werden gerade deshalb gebildet, um nicht mehr zum Ertrag und zum Eigenkapital zählende Beträge bilanztechnisch auszuscheiden. Selbstverständlich können Rückstellungen Eigenkapital enthalten, nämlich dann, wenn sie zu reichlich bemessen wurden. Das ist bei der Bilanzaufstellung aber noch nicht vorauszusehen (soweit nicht bewusst stille Reserven in die Rückstellungen eingerechnet wurden). Das Risiko wird geschätzt und erst nach dem Eintritt des Verlustes steht die Höhe der Verbindlichkeit oder des Vermögensabganges definitiv fest.

Für die Abgrenzung der Rückstellungen gegenüber den Rücklagen bestehen einige Schwierigkeiten in bilanztechnischer Hinsicht. Das Wesen eines Bilanzpostens kann sich im Laufe der Zeit verändern. Aus einer Rücklage kann eine Rückstellung werden und umgekehrt, ohne dass die Unternehmungsleitung die Bezeichnung in der Bilanz ändert. Das Steuerrecht verlangt eine klare Abgrenzung zwischen diesen Bilanzposten, stellen doch Rückstellungen gewinnvermindernde Passiva dar, während Rücklagen als Gewinnverwendung der Besteuerung unterliegen.

Die Rückstellung ist eine Bilanzposition, die i.d.R. für eine relativ kurze Zeit gedacht ist. Sie ist aufzulösen, wenn der Grund, der zu ihrer Bildung führte, hinfällig geworden ist. Bei den Rücklagen dagegen besteht keine Pflicht zur Auflösung.

Die Rückstellung ist ein Bilanzposten, mit dem eine zu erwartende Ausgaben- oder Leistungsverpflichtung oder drohende Verluste berücksichtigt werden. Der Aufwand ist in der vorangegangenen Rechnungsperiode entstanden, die Ausgabe erfolgt aber erst in einer späteren Periode. Der Bilanzierende muss die Rückstellung bilden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, unabhängig davon, ob er im abgelaufenen Geschäftsjahr einen ausreichenden Gewinn erzielt hat oder durch diese Buchung einen Verlust erleidet oder einen be-

reits bestehenden Verlust vergrössert. Bei der Rücklage verhält es sich dagegen anders. Es besteht - abgesehen von den gesetzlichen oder statutarisch vorgeschriebenen Rücklagen - keine Verpflichtung des Bilanzierenden zu deren Bildung. Die freie Rücklage darf von der Unternehmung jederzeit wieder aufgelöst werden, um Aufwände oder Verluste, die die Zukunft bringen kann, zu decken.

Rückstellungen müssen in ihrer Höhe den zu erwartenden Ausgaben möglichst genau entsprechen, während die freiwilligen Rücklagen nach freiem Ermessen des Bilanzierenden gebildet werden können. Im Gegensatz zu den Rückstellungen können aber Rücklagen nicht gebildet werden, sofern im abgelaufenen Geschäftsjahr kein Gewinn erzielt wurde.

Rückstellungen werden aus dem "Rohgewinn" gebildet. Sie vermehren das Fremdkapital. Rücklagen hingegen werden aus dem Reingewinn gebildet und vermehren das Eigenkapital.

2) Die Abgrenzung gegenüber den festen Verbindlichkeiten

Rückstellungen wie feste Verbindlichkeiten stellen Fremdkapital der Unternehmung dar. Die festen Verbindlichkeiten sind als von Dritten der Unternehmung auf eine zeitlich begrenzte Frist hin zur Verfügung gestellte Finanzierungsmittel zu betrachten. Je nachdem, ob es sich um langfristige Kapitalien (z.B. Obligationen- und Hypothekarkredite) oder kurzfristige Kapitalien (z.B. Lieferantenkredite und Vorauszahlungen von Kunden) handelt, kann die Unternehmung verschieden lange über die Kapitalien verfügen. Die Höhe der Verbindlichkeit und die Person des Gläubigers sind immer, der Zeitpunkt der Fälligkeit i.d.R. bekannt. Die Verbindlichkeiten können deshalb als genau bestimmte Schulden

bezeichnet werden.[1)]

Das ist bei den Rückstellungen nicht der Fall. Diese sind in ihrem rechtlichen Charakter und/oder ihrer Höhe nicht genau bestimmt. Sie weisen als immer folgende Unsicherheitsmomente auf:
- Bestehen einer Verpflichtung und/oder
- Höhe der Verpflichtung

Rückstellungen können nicht als von Dritten erhaltene Finanzierungsmittel angesehen werden wie die festen Verbindlichkeiten. Ihr ursprünglicher Charakter besteht in der Bindung von eigenen Mitteln zur Deckung von evt. zu erwartenden Vermögenseinbussen. Vielfach erreichen zwar die Rückstellungen einen Umfang, der die zu erwartenden Verluste übersteigt. Der den Verlust übersteigende Rückstellungsbetrag bildet solange eine stille Reserve, bis die Rückstellung über die Erfolgsrechnung wieder aufgelöst wird.

Während die Rückstellungen am Ende eines Geschäftsjahres in der Bilanz eine geschätzte Vermögensminderung, eine ungewisse Verbindlichkeit oder einen zu erwartenden Verlust zum Ausdruck bringen, stellen die festen Verbindlichkeiten effektive Schulden der Unternehmung dar.

3) Die Abgrenzung gegenüber den Wertberichtigungen

Wertberichtigungen können wir auf beiden Seiten der Bilanz finden, als Passivposten (Korrektur zu einem Aktivum), was der häufigste Fall ist, aber auch als Aktivposten (Korrektur zu einem Passivum). Rückstellungen hingegen finden wir

---

1) Es gibt jedoch gewisse Verbindlichkeiten, die in bezug auf die Höhe und die Fälligkeit der Schuld als unsicher zu bezeichnen sind. So z.B. Währungsverbindlichkeiten, bei denen hinsichtlich der genauen Schuldhöhe Unsicherheiten aufgrund des Kursrisikos bestehen. Bei einem von einem Geschäftsfreund erhaltenen Darlehen, das keinen vereinbarten Rückzahlungstermin aufweist, ist ein Fälligkeitstermin zum voraus nicht bekannt. Es besteht in beiden Fällen eine feste Schuld, deren Höhe resp. Fälligkeit hingegen unsicher ist.

nur auf der Passivseite. Im folgenden wird nur ein Vergleich der Passivposten vorgenommen, also Vergleich der Wertberichtigungen für ein Aktivum mit den Rückstellungen.

Rückstellungen stellen Fremdkapital dar, das durch die Summe der Vermögenswerte gedeckt ist. Wertberichtigungen sind dagegen weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zuzurechnen, auch wenn sie auf der Kapitalseite (Passivseite) der Bilanz erscheinen. Sie stellen nur einen Korrekturposten zur Aktivseite dar.

Wertberichtigungen wie Rückstellungen erfassen einen Aufwand, der mit einer Ausgabe in Zusammenhang steht. Mit den Wertberichtigungen wird ein Aufwand als Folge einer früheren Ausgabe erfasst. Mit den Rückstellungen hingegen wird ein Aufwand erfasst, der erst in einer späteren Periode zu einer Ausgabe führt. "Zwar wird sowohl bei Rückstellungen als auch bei Wertberichtigungen der Aufwand einer bestimmten Periode erfasst, doch während bei Wertberichtigungen die Ausgabe schon stattgefunden hat, werden bei Rückstellungen die Aufwendungen bis zur Ausgabe gesammelt."[1)]

Wertberichtigungen stellen eine Form der Abschreibung dar. Statt dass auf einem Aktivposten abgeschrieben wird, erfolgt eine Korrektur des bisherigen Wertes des Aktivums auf der Passivseite der Bilanz (= indirekte Abschreibung). Es besteht demnach ein enger Zusammenhang zwischen der Wertberichtigung und einem bestimmten Aktivum, was bei der Rückstellung nicht der Fall ist (z.B. Rückstellungen für eine in der Höhe noch nicht bekannte, aber feststehende Steuerschuld).

Während eine von der Unternehmung gebildete Rückstellung bei Nichteintreten des Risikos im allgemeinen wieder aufgelöst wird, ist das bei der Wertberichtigung nicht üblich - mit Ausnahme der vorübergehenden Wertberichtigung, ins-

---

1) Müller-Liebermann, Peter: a.a.O., Seite 19

besondere für Forderungen (= Delkredere). Für die nicht auf Zusehen vorgenommenen Wertberichtigungen gilt der Grundsatz: was abgeschrieben ist, bleibt ordentlicherweise abgeschrieben. Diese für die Erstellung der Abschlussrechnungen von der Unternehmung i.d.R. befolgten Grundsätze sind namentlich für die steuerliche Ermittlung des Jahresgewinnes von Bedeutung.

Das bereits erwähnte Konto "Delkredere" und die übrigen vorübergehenden Wertberichtigungen werden vielfach als Rückstellungen und nicht als Wertberichtigungen bezeichnet. Diese Auffassung finden wir u.a. bei der Steuerbehörde.[1)]

Kosiol z.B. vertritt die Ansicht, dass die Berichtigung von Forderungen mittels eines Delkrederekontos nach der dynamischen Bilanztheorie eine Rückstellung darstelle, während es unter statischem Gesichtspunkt eine Wertberichtigung zu Forderungen sei.[2)] Nach unserer Ansicht liegt in beiden Fällen ein Berichtigungsposten für Debitoren vor. So führte schon Simon im Jahre 1910 aus: "Dem Erneuerungs-

---

1) vgl.: BE-StG Art. 36 Abs. 5: "Rückstellungen für drohende Verluste auf bestrittenen oder gefährdeten Forderungen und Rechten dürfen nur im Ausmass der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeiten vorgenommen werden." s.a. hierzu: "Weisungen des Regierungsrates an die Steuerbehörden betreffend die Abschreibungen, Rückstellungen und Reserven geschäftlicher Betriebe" vom 11. Okt. 1972. Hier wird nun ein besonderes Konto (Delkrederekonto) für die drohenden Verluste auf Forderungen verlangt, während im BE-StG die Rede von Rückstellungen ist.

Känzig, Ernst: "Die eidgenössische Wehrsteuer", Basel 1962, Seite 237/238; "Heute rechnet allerdings die schweizerische Steuerrechtsliteratur und -rechtsprechung zu den Rückstellungen häufig auch die vorübergehenden Wertberichtigungen von Geschäftsaktiven."

Kosiol,Erich: "Bilanzreform und Einheitsbilanz", 2. Auflage, Berlin-Stuttgart 1949, Seite 158; "Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das Steuerrecht aus alter Ueberlegung Rückstellungen für Forderungsausfälle ohne weiteres anerkennt."

2) Kosiol, Erich: "Der Jahresabschluss der Aktiengesellschaft" in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, XIV. Jahrgang 1937, Seite 252 f.

fonds für die Abnutzung der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände entspricht bei den Rechten, insbesondere den Forderungen, das Delkrederekonto (Delkrederefonds)."[1] Dieser fälschlicherweise als "Fonds" bezeichnete Posten "steht vollständig auf gleicher Stufe mit dem Erneuerungsfonds; - denn er ist lediglich ein Bewerthungskonto,durch welches die Schätzung der Forderung zum Ausdruck kommt."[1]

Während Wertberichtigungen für Anlagevermögen eine Form der Abschreibung darstellen, haben das Delkredere und die übrigen vorübergehenden Wertberichtigungen eine ähnliche bilanztechnische Funktion wie die Rückstellungen. "Nach einer Definition des Bundesgerichtes sind Rückstellungen dazu bestimmt, unsicher gewordene Positionen zu sichern und Verlustgefahren zu begegnen, Abschreibungen dagegen dienen dem Ausgleich eingetretener Wertverminderungen (BGE vom 22. Dezember 1943). Dieser Erklärung liegt die sowohl in der betriebswirtschaftlichen wie ganz besonders in der steuerrechtlichen Literatur vertretene Auffassung zu Grunde, eine Abschreibung habe endgültigen Charakter, eine Rückstellung dagegen sozusagen provisorischen, es werde bei ihr einer Wertverminderung Rechnung getragen, die möglich, aber noch nicht definitiv sei."[2] Die Korrektur von dubiosen Forderungen durch einen Passivposten sollte u.E. jedoch nicht als Rückstellung, sondern mit einem Ausdruck bezeichnet werden, aus dem der vorübergehende Charakter der Wertberichtigung hervorgeht.

---

1) Simon, Hermann Veit: "Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien", 4. Auflage, Berlin 1910, Seite 137 f.

2) Graf, Adolf: "Betriebswirtschaftliche Steuerlehre", Zürich 1950, Seite 66

4) Die Abgrenzung gegenüber den passiven Rechnungsabgrenzungsposten

a) Die Abgrenzung gegenüber den transitorischen Passiven

Die transitorischen Passiven ermöglichen einen Ausgleich der Erfolgsrechnungen verschiedener Wirtschaftsperioden. Sie werden für Einnahmen, die überhaupt nicht oder nur zu einem Teil Ertrag des abgelaufenen Geschäftsjahres sind, gebildet. In der neuen Geschäftsperiode wird dann das Konto transitorische Passiven aufgelöst und die in der Vorperiode noch nicht als Ertrag verrechnete Vorauszahlung der Gewinn- und Verlustrechnung als Ertrag gutgeschrieben.

Bei den Rückstellungen wird demgegenüber ein Aufwand einer Rechnungsperiode, der erst in einer späteren Periode zu einer Ausgabe führt, berücksichtigt. Diese Rückstellungen und die transitorischen Passiven haben somit keine gleichartige Funktion.

b) Die Abgrenzung gegenüber den antizipativen Passiven

Diese Passivposten haben - im Gegensatz zu den transitorischen Passiven - mit den Rückstellungen verschiedenes gemeinsam. Beide Bilanzposten dienen dazu, einen Aufwand in der Periode zu erfassen, in der er entstanden ist und nicht erst dann, wenn er zu einer Ausgabe führt. Beide Passivposten erfassen einen Aufwand, der erst später zu einer Ausgabe wird. Beide Posten binden Kapitalteile der Unternehmung und dienen ihr zur Kapitalsicherung.

Dennoch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Bilanzpositionen. Die antizipativen Passiven dienen der Berücksichtigung von festen Verbindlichkeiten.

Rückstellungen sind demgegenüber mit dem Element der Unsicherheit oder blossen Wahrscheinlichkeit behaftet. Es

ist nicht sicher, ob ihr rechtlicher Bestand überhaupt gegeben ist oder wie hoch eine feststehende Leistungspflicht überhaupt ist.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal besteht zwischen den beiden Passivposten: Während bei den antizipativen Passiven die Abgrenzung für ordentlichen Aufwand erfolgt, geschieht dies bei den Rückstellungen für ausserordentliche Aufwände.

D. VORSCHRIFTEN GEMAESS SONDERGESETZEN

1) Banken und Sparkassen

- Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 30. August 1961

Die Bilanzen dieser Geldinstitute sind "nach den Vorschriften des Obligationenrechtes über die Aktiengesellschaften und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstellen." (Art. 6 Abs. 2 BSpG) Massgebend sind somit die Art. 662 - 670 OR. Die aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften gelten ausnahmslos für alle Banken und Sparkassen ohne Rücksicht auf die Rechtsform.

Die Vollziehungsverordnung (VV) zum BSpG gibt die näheren Angaben für die Gliederung der Jahresrechnung. Dort finden wir unter dem Abschnitt V. "Jahresrechnung und Bilanzen" im Art. 19 den Hinweis auf die der Bilanz beizufügenden ergänzenden Angaben, wie

"1. der Betrag der Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen);
2. der Betrag der eigenen Indossamentsverpflichtungen aus Rediskontierungen;
..."

"Darunter fallen grundsätzlich alle Eventualverpflichtungen, insbesondere auch die für Rechnung und Kundschaft geleisteten Kautionen; vgl. Art. 670 OR. Die Banken sind nicht verpflichtet, Pfandbestellungen für eigene Schulden (z.B. für Pfandbriefdarlehen, für Spareinlagen gemäss Art. 16 G oder für Bereitschaftskredite) auszuweisen. Hingegen schreibt die VV in Art. 39, Abs. 1, lit. a, vor dass der Revisionsbericht über die verpfändeten Aktiven und die Deckung der nicht pfandgesicherten Gläubiger durch die freien Aktiven Aufschluss zu geben hat."[1-2)]

Der Anhang II zur Vollziehungsverordnung enthält eine Wegleitung für die Aufstellung und Gliederung der Jahresbilanzen i.S. des erwähnten Art. 19 VV BSpG. Diese ergänzenden Angaben bilden entweder einen Bestandteil der Jahresbilanzen, oder sie können unter dem Bilanzstrich resp. in einem Geschäftsbericht gemacht werden. Sie sind aber in jedem Fall mit der Jahresbilanz zu veröffentlichen.

Die dem Bankengesetz unterstellten Gesellschaften sind gehalten, ihre Bilanzen nach einem einheitlichen Gliederungsprinzip aufzustellen, wobei die Rückstellungen für Eventualverpflichtungen in einer ergänzenden Beilage zur Jahresrechnung erläutert sein müssen.

---

1) Reimann, Robert: "Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und zur Vollziehungsverordnung vom 30. August 1961", 3. Auflage, Zürich 1963, Seite 147

2) Der oben zitierte Artikel 39 VV BSpG führt aus: "Der Revisionsbericht hat auch über folgende Punkte Aufschluss zu geben, soweit sie nach dem Ermessen der Revisionsstelle für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Bank von Bedeutung sind:
   a) Deckung der nicht pfandgesicherten Verbindlichkeiten der Bank durch die freien Aktiven, unter Beifügung einer summarischen Aufstellung über die verpfändeten Aktiven und die ihr darauf gewährten und von ihr beanspruchten Kredite;

   .. ..."

2) Anlagefonds

- Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 1. Juli 1966
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 20. Januar 1967

Auch dieses Gesetz bestimmt, dass der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften erlässt, um "eine klare und einheitlich gegliederte Buchführung und Abrechnung zu sichern." (Art. 15 Abs. 4)

Die Rechnungslegung der Investment-Trusts stützt sich auf folgende Bestimmungen:

- Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 1. Juli 1966 (AFG)
- Vollziehungsverordnung zum AFG vom 20. Januar 1967 (VV AFG)
- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 mit den im 32. Titel über die kfm. Buchführung enthaltenen Artikeln 957 - 964; hier ist besonders der Art. 959 mit den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu beachten.

  Des weiteren die Art. 662 ff. in bezug auf die aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für die Immobiliengesellschaften des Anlagefonds und in bezug auf die Fondsleitung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Den obligationenrechtlichen Vorschriften kommt jedoch nur subsidiärer Charakter zu, indem sie nur dann zur Anwendung gelangen, wenn das AFG sowie die VV AFG keine abweichenden Bestimmungen aufweisen.

Die Vorschriften, die die Rückstellungen betreffen, finden wir in Art. 9 VV AFG (Gliederung der Jahresrechnung) sowie im V. Abschnitt über die Buchführung und Rechenschaftsablage in den Art. 14 ff. VV AFG (Gliederung der Buchführung nach Konten).

Für die Rückstellungen ist eine besondere Vorschrift im Art. 34 Abs. 2 AFG enthalten, die die Immobiliengesellschaft betrifft. Die Bildung von "Rückstellungen für künftige Reparaturen" stellt eine zwingende Notwendigkeit dar.[1)]

1) Amonn, Kurt: "Das Bundesgesetz über die Anlagefonds", Schweizerische Volksbank, Orientierungen, Nr. 52, Juli 1968, Seite 17

"Die Zielsetzungen der Rückstellungen für künftige Reparaturen liegen darin, die naturgemäss von Zeit zu Zeit erforderlichen Unterhalts- und Renovationsarbeiten an Gebäuden periodengerecht zu verteilen und die dafür notwendigen Mittel bereit zu stellen."[1)]

Diese explizit im Gesetz erwähnten Rückstellungen entsprechen nicht den hier zu untersuchenden Rückstellungen für Eventualverpflichtungen. Sie stellen vorübergehende Wertberichtigungen dar (s.S. 74 ff.), während die Rückstellungen für Eventualverpflichtungen einseitige, akzessorische Ausgabenverpflichtungen mit ungewissem Betrag verkörpern, deren Eintreffen von einer besonderen Tatsache abhängig ist (s.S. 51). Wenn auch die Rückstellungen für Eventualverpflichtungen im AFG nicht ausdrücklich erwähnt sind, so ist ihre Bildung damit nicht ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen einer Bilanzierung (Bilanzierungsvorsicht), denn wenn aus unsicheren Verpflichtungen mit einer Vermögenseinbusse zu rechnen ist, ist eine Rückstellung zu bilden.

3) Pfandbriefinstitute

- Bundesgesetz über die Ausgabe von Pfandbriefen vom 25. Juni 1930
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1930 über die Ausgabe von Pfandbriefen vom 23. Januar 1931 (Fassung gemäss Bundesratsbeschluss (BRB) vom 31. Januar 1968)

Die beiden schweizerischen Kreditanstalten, die sich über ihre Mitgliedbanken ausschliesslich mit der Finanzierung des schweizerischen Hypothekarmarktes befassen - die Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken sowie die

1) Schnell, Hansjörg: "Rechnungslegung und Prüfung der Wertschriften- und Immobilienanlagefonds", Zürcher Dissertation 1970, Seite 134

Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute - unterliegen in der Ausübung ihrer Tätigkeit wie die Banken und Sparkassen besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäss Abschnitt VI des Pfandbriefgesetzes (PfG) bestimmt der Bundesrat näher "...in welcher Form die jährlichen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Zwischenbilanzen der Pfandbriefzentralen aufzustellen und zu veröffentlichen sind, welche Einzelangaben sie enthalten und über welche Einzelerscheinungen des Geschäftsbetriebes im Geschäftsberichte erläuternde Aufschlüsse erteilt werden müssen." (Art. 38)

Diese Vorschriften sind in der VV PfG enthalten. Alle drei Monate haben die beiden Pfandbriefzentralen eine Zwischenbilanz zu erstellen und für Interessenten zur Verfügung zu halten (Art. 18 Abs. 1). Die Gliederung der Jahresschlussbilanz erfolgt in gleicher Weise wie die Zwischenbilanzen; ferner enthält sie noch den Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung (Art. 19). Auch die Form der Erfolgsrechnung ist vorgeschrieben. Im Art. 20 findet sich unter "a. Aufwand (Soll)" die Position "Rückstellungen". Der jährliche Geschäftsbericht, zu dessen gedruckter Herausgabe die beiden Kreditinstitute verpflichtet sind, muss Aufschluss über die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung geben (Art. 21).

Wie in den vorangegangenen Jahren, so ist auch im 44. Geschäftsbericht für das Jahr 1974 in der Gewinn- und Verlustrechnung der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute die Position "Rückstellung für Zinsausgleich" in der Höhe von 1 Mio. Fr. aufgeführt. Da die auf allen ausstehenden Pfandbriefdarlehen berechnete durchschnittliche Zinsmarge sich im Geschäftsjahr 1974 nochmals zu

ungunsten der Pfandbriefbank entwickelte,[1] sah sich diese wiederum gezwungen, den in der Zukunft zu erwartenden höheren eigenen Zinskosten durch eine "Rückstellung" von 1 Mio. Fr. Rechnung zu tragen. Dank dieser Zinsausgleichs-Rückstellung wird es der Pfandbriefbank möglich sein, die in kommenden Jahren erwartete höhere Zinsbelastung für neue Pfandbriefdarlehen etwas zu mildern, indem die Bank wieder einen Teil der Emissionskosten übernehmen wird.[2] Bei dieser "Rückstellung" handelt es sich um eine Rücklage, da der Aufwand, der damit berücksichtigt werden soll, nicht das abgelaufene, sondern das kommende Geschäftsjahr betrifft.

Die in der Bilanz festgehaltene "Rückstellung für Titelrückzahlungs-Kommissionen" im Betrag von 1'880'120.12 Fr.[3] ist dagegen eine echte Rückstellung. Die Kommissionen, die für die ausstehenden Pfandbriefanleihen bei ihrer Fälligkeit zu zahlen sind, verteilen sich auf die ganze Laufzeit der Anleihe. Sie werden nicht erst im Zeitpunkt der Einlösung der Pfandbriefe als Aufwand verbucht, sondern jährlich entsprechend ihrer Aufwandverursachung. Es handelt sich dabei aber nicht um Rückstellungen für Eventualverpflichtungen; der Zeitpunkt und die Höhe der zu zahlenden Kommissionen der Pfandbriefbank sind bereits bei der Emission der Anleihe bekannt.

---

1)

	Durchschnittl. Pfandbriefzins %	Durchschnittl. Darlehenszins %	Durchschnittl. Zinsmarge %
1972	4,6127	4,6841	0,0714
1973	4,6965	4,7673	0,0708
1974	4,9956	5,0633	0,0677

2) Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute, Zürich, 44.Geschäftsbericht 1974, Seite 7:"Die Rückstellung für Zinsausgleich in der bisherigen Höhe von 1 Mio. Fr. wird uns auch im laufenden Jahr erlauben, die hohe Bruttozinsbelastung für neue Pfandbriefdarlehen etwas zu mildern."

3) Pfandbriefbank s.o., 42.Geschäftsbericht 1972; ab 1973 wird dieser Posten auf die unter "sonstigen Passiven" bilanzierten "Allgemeinen Rückstellungen" übertragen."Die Titel-Rückzahlungskommissionen, die jeweils nur einen Bruchteil der Coupons-Einlösungskommissionen erreichen, werden inskünftig direkt der laufenden Rechnung belastet; auf die Vornahme weiterer Rückstellungen wird demzufolge verzichtet." (s.S. 19 des Geschäftsberichtes)

Die Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken führt schon seit mehreren Jahren im Geschäftsbericht unter dem Titel "Verteilung des Reingewinnes" eine Position "Rückstellungen für Werbeaktionen" von jeweils 100'000 Fr. auf.[1] Die Inseratenpropaganda wird seit 1964 zusammen mit der Pfandbriefbank betrieben und stand 1968 z.B. unter dem Motto: "... ja, aber ... der Pfandbrief gehört dazu! " Hier handelt es sich wiederum nicht um eine Rückstellung, sondern um eine Rücklage (Reserve) für zukünftige Werbeaktionen. Der Aufwand entsteht erst in den folgenden Geschäftsjahren. Zu Recht wird die "Rückstellung" aus dem Reingewinn gebildet, woraus ihr Rücklagecharakter eindeutig hervorgeht.

Eisenbahngesellschaften

- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957
- Verordnung über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 19. Dezember 1958

Das Rechnungswesen der konzessionierten Bahnunternehmungen sowie der Schweizerischen Bundesbahnen richtet sich nach den Vorschriften des Eisenbahngesetzes. Ferner gelangen die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die kaufmännische Buchführung, über die Gewinn- und Verlustrechnung und über die Bilanz der Aktiengesellschaft zur Anwendung (Art. 63).

Rückstellungen sind im Gesetz für Erneuerungen vorgesehen. "Wird eine Bahn zu einem Preis erworben, der unter dem bisher in der Baurechnung ausgewiesenen Wert liegt, so hat der Erwerber für den Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Baukontowert Rückstellungen für die Erneuerung vorzunehmen." (Art. 67) Ueber die Abschreibungen hinaus werden Beträge zur Wiederbeschaffung von Roll- und Baumaterial angesammelt. Es sind keine Rückstellungen in dem von uns verstandenen Sinn (s. S. 46 ff.). Zum anderen sind sie auch

1) Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken, Zürich, 42. Geschäftsbericht 1972/73, Seite 7

nicht für Verlustgefahren aus Eventualverpflichtungen gebildet worden. Diese Erneuerungsfonds stellen vielmehr Rücklagen dar.

In der Verordnung über das Rechnungswesen der Eisenbahnen finden wir in dem im Anhang beigegebenen Buchungsplan (V Art. 4) in der Bilanz unter dem Fremdkapital den Posten Rückstellungen. Unter dem Bilanzposten "Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung" befinden sich auf der Passivseite "Bedingte Verpflichtungen: Bürgschaften, kumulative Zins- und Amortisationsrückstände auf den festen Verbindlichkeiten". Hier handelt es sich um Eventualverpflichtungen, für die bei drohenden Verlustgefahren die entsprechenden Rückstellungen gebildet werden müssen.

5) Versicherungen

- Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 (VVG)

Ausser für die in den vorangehenden Abschnitten behandelten 4 Wirtschaftszweige besteht auch für die Versicherungsgesellschaften die Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresberichtes. Dem Bundesrat muss von diesen Gesellschaften jährlich ein spezifizierter Rechenschaftsbericht und eine detaillierte Jahresrechnung eingereicht werden (Art. 5 ff. VVG). Für die Rückstellungen sind keine besonderen Weisungen getroffen, so dass einzig die obligationenrechtlichen Vorschriften massgebend sind.

E. BILDUNG UND AUFLOESUNG VON RUECKSTELLUNGEN

1) Geschäftsmässige Notwendigkeit

Geschäftsmässig notwendig ist eine Rückstellung, wenn für die Unternehmung am Bilanzstichtag künftige Ausgaben- oder Leistungsverpflichtungen bestehen, deren Rechtsbestand und/ oder Höhe noch nicht genau feststehen, oder wenn Verluste zu erwarten sind, die eine Vermögensminderung bewirken. Bedingung für die Rückstellung ist, dass die erwartete Vermögenseinbusse beim Abschluss des Geschäftsjahres bereits wirtschaftlich verursacht ist. Die Höhe der Rückstellung (s. S. 89) liegt dann weitgehend im Ermessen des Bewertenden.

Nach Aktienrecht besteht für die nach Art. 670 OR angegebenen Fälle von Vermögenseinbussen die Pflicht, eine Rückstellung zu bilden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Es stellt sich die Frage, ob für die vielen weiteren Fälle von zu erwartenden Vermögenseinbussen ebenso eine Passivierung verlangt werden kann, oder ob dies der Unternehmung freigestellt ist.

Die zivilrechtlichen Vorschriften verlangen auch für diese Fälle die Bildung von Rückstellungen, ist doch der Kaufmann verpflichtet, seine Bücher nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen ordnungsgemäss zu führen, worunter u.a. auch die Grundsätze der Bilanzierungsvorsicht und des Gläubigerschutzgedankens zu verstehen sind.

Wird dagegen eine "Rückstellung" gebildet, die für künftigen Aufwand gedacht ist, so haben wir es mit einer Reservenbildung zu tun. Es handelt sich um eine Rücklage, die aus dem Unternehmungsgewinn (Reineinkommen) herrührt.

Für Bürgschaften, Garantieverträge und Pfandbestellungen zugunsten Dritter sind an und für sich keine Rückstellungen zu bilden; der Unternehmung steht für die eigegangenen Ver-

pflichtungen ein Regressanspruch zu. Erst wenn dieses Rückgriffsrecht gefährdet ist und mit einem Verlust gerechnet wird, ist die geschäftsmässige Notwendigkeit (und auch handelsrechtliche Pflicht) gegeben, durch Rückstellungen für die zu erwartenden Vermögenseinbussen Vorsorge zu treffen.

2) Passivierungspflicht

Das Wesen der Passivierung besteht in der Aufnahme von künftigen Ausgaben in der Jahresabschlussrechnung unter dem Titel Fremdkapital oder Schulden. Für die feststehenden oder laufenden Verpflichtungen besteht keine Wahlmöglichkeit - es muss passiviert werden. Bei den Rückstellungen für Eventualverpflichtungen stellt sich die Frage, ob es nicht doch ein Wahlrecht für die Bilanzierung gäbe. Die Rückstellungen sind für die Beantwortung dieser Frage in zwei Gruppen zu unterteilen, und zwar in:

- Rückstellungen für sicher zu erwartende Verpflichtungen, wie Provisionen, Steuern, Ersatzleistungen usw. und
- Rückstellungen für drohende Vermögenseinbussen, wie sie bei Bürgschaften, Garantieversprechen, Prozessen usw. erwachsen können.

Während in der ersten Gruppe die Schuld an sich besteht, nur in ihrer Höhe noch nicht bestimmt ist, besteht in der zweiten Gruppe noch Unsicherheit, ob die Schuld überhaupt jemals entstehen wird und - wenn dies zutrifft - in welcher Höhe. Die Frage, ob die Unternehmung die Wahl hat, eine Rückstellung zu bilden oder nicht, stellt sich nur in bezug auf Rückstellungen für drohende Vermögenseinbussen, da Rückstellungen für am Bilanzstichtag geschuldete Beträge in jedem Fall gebildet werden müssen, auch wenn der Rechtsbestand der Schuld noch ungewiss ist.

Wenn die Gefahr eines Verlustes aus Eventualverpflichtungen gegeben ist, so gibt es für den Kaufmann keine Wahl, ob die Passivierung einer Rückstellung zu erfolgen hat oder

nicht; wenn erwartet wird, dass man für die Verpflichtungen - obgleich sie nur bedingt sind - in Anspruch genommen wird, dann wird in der Regel auch die Rückgriffsforderung - in den Fällen, wo eine solche gegeben ist - nicht mehr hundertprozentig sicher sein, so dass eine Rückstellung zu bilden ist.

Ausschlaggebend für die Passivierung der Rückstellungen ist Absatz 2 des Art. 670 OR, wonach für die dort aufgeführten Vermögenseinbussen Rückstellungen zu bilden sind. Die "ähnlichen schwebenden Geschäfte", von denen in diesem Absatz 2 die Rede ist, sind im Gesetz nirgends näher umschrieben.

Aber nicht nur der Art. 670, 2 OR, sondern auch die Grundsätze ordnungsgemässer kaufmännischer Buchführung (OR 959) verpflichten den Kaufmann, Rückstellungen zu bilden, dies unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes und der damit einhergehenden Bilanzierungsvorsicht, d.h. in Beachtung des Grundsatzes der Imparität.

Wenn das Erfordernis der Bildung von Rückstellungen gegeben ist, die Höhe jedoch noch nicht genau errechnet werden kann, ist der Kaufmann nicht berechtigt, mit der Passivierung zuzuwarten, bis deren Höhe feststeht; er ist verpflichtet, der drohenden Gefahr zu begegnen und muss in diesem Fall versuchen, die Risiken abzuschätzen.

Es besteht also in jedem Fall eine Pflicht zur Passivierung von Rückstellungen, wenn es sich erweist, dass solche geschäftsmässig notwendig sind.

3) Höhe der Rückstellungen

Ist eine Rückstellung geschäftsmässig notwendig (OR 670,2 und 959), so stellt sich die Frage, wie hoch die Rückstellung anzusetzen, d.h. wie der Tatbestand, der zur Rückstel-

lungsbildung verpflichtet, zu bewerten ist.

Diese Bewertung ist weitgehend dem Ermessen des Bilanzierenden überlassen, weil er am besten die für sie massgebenden Umstände beurteilen kann. Für die Beurteilung der Rückstellungshöhe sind dabei nur Umstände in Rechnung zu stellen, die am Bilanzstichtag bestanden haben. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht insofern, als Wertveränderungen, die sich zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Bilanzaufstellung noch ergeben, mit berücksichtigt werden müssen, soweit sie als nachträgliche Entwicklung einer am Bilanzstichtag erforderlich gewesenen Rückstellung zu betrachten sind. Es würde dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht widersprechen, wollte man der veränderten Situation nicht Rechnung tragen. Dabei sind die Situationsveränderungen nur in einer Richtung zu berücksichtigen: die Verschärfung der Unsicherheit eines bereits am Bilanzstichtag vorhanden gewesenen Risikos. Wertveränderungen, die sich nach dem Bilanzstichtag zugunsten der Gesellschaft entwickelt haben, sind nicht zu berücksichtigen. Ebenso brauchen Vermögensminderungen, die sich erst nach dem Bilanzstichtag einstellen und Anlass für eine neue Rückstellung geben, nicht beachtet zu werden, da sie das neue Geschäftsjahr betreffen (s. S. 22 ff.)

Die Höhe der Rückstellungen wird meist auf dem Schätzungsweg festgesetzt. Dabei ist eine objektive Beurteilung der Situation geboten. Vielfach kann man die Höhe der evt. Inanspruchnahme aufgrund von durchschnittlichen Erfahrungszahlen der Vorjahre ermitteln. In jedem Fall wird sich der subjektive Einfluss des Bewertenden in der Rückstellungshöhe niederschlagen. Die Schätzungen dürfen aber nicht willkürlich geschehen und zu tief sein. Der Kaufmann muss die Tatsachen berücksichtigen, die diese Rückstellung als notwendig erscheinen lassen.

Die Unternehmung sollte jedoch Rückstellungennicht nur aufgrund der durchschnittlichen Inanspruchnahme in der Vergangenheit bemessen. Das Wesen der Rückstellung liegt ja gerade darin, dass mit einer in der Zukunft entstehenden Belastung bereits am Bilanzstichtag gerechnet werden muss, wobei die Höhe dieser Ausgabe bei Aufstellung der Bilanz noch nicht feststeht. Wenn daher nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung für die Zukunft mit einer überdurchschnittlichen Inanspruchnahme - beispielsweise für Garantiezusagen - gerechnet werden muss, dann ist gegenüber früheren Perioden eine erhöhte Rückstellung notwendig und zu bilanzieren.

Neben den Erfahrungszahlen der Vergangenheit sind für die Rückstellungshöhe auch evt. Rückgriffsrechte zu berücksichtigen. Solche Regressansprüche gegenüber Dritten sind zu untersuchen, um unterscheiden zu können, ob eine Rückstellung überhaupt notwendig bzw. wie hoch sie zu beurteilen ist.

Bei der sog. Selbstversicherung, d.h. in dem Fall, wo sich der Unternehmer nicht bei einer Versicherungsgesellschaft versichern lässt, sondern selbst Rückstellungen für den Eintritt des Risikofalles bildet, wird, wenn mit einem Schadenfall zu rechnen ist, keine Rückstellung mehr gebildet. Hier sind im Schadenfall Rückstellungen aus der Selbstversicherung heranzuziehen. Falls sie nicht ausreichen, wird das Geschäftsjahr, in dem der Schadenfall eingetreten ist, - evt. unverhältnismässig hoch - mit dem aus den Rückstellungen nicht gedeckten Schaden belastet.

Nachholung von Rückstellungen in späteren Geschäftsperioden

Wenn eine Unternehmung beim Jahresabschluss trotz des Vorliegens von Tatsachen, die eine Rückstellungsbildung erforderten, keinen solchen Passivposten gebildet hat, so kann eine Nachholung - sofern die Belastung nicht mehr in

dem Wirtschaftsjahr möglich ist, zu dem sie gehört - erst beim Abschluss der nächstfolgenden Rechnungsperiode erfolgen.

Von der Nachholung einer Rückstellung zu unterscheiden ist die spätere Erhöhung eines solchen Passivpostens, der aufgrund einer zu niedrigen Bewertung des Risikos bilanziert worden ist. Wenn sich später herausstellt, dass die früher gebildete Rückstellung den drohenden Verlust nicht zu dekken vermag, so muss in der nächsten Abschlussrechnung dieser Posten entsprechend erhöht werden.

5) Auflösung von Rückstellungen

Die Rückstellungen stellen Aufwand einer bestimmten Periode dar, der erst in einer nachfolgenden Periode zu einer Ausgabe führen wird. Stellt sich nun später heraus, dass die Voraussetzungen, die zur Rückstellungsbildung führten, von Anfang an unbegründet waren, ist die Rückstellung richtigerweise aufzulösen. Dasselbe gilt, wenn diese Voraussetzungen seinerzeit bestanden haben, aber inzwischen weggefallen sind.

Ist die Rückstellung zu Recht gebildet worden und wird eine Verlustwahrscheinlichkeit zur Realität, so wird die Rückstellung ebenfalls aufgelöst, wobei die Betriebsausgabe über das Rückstellungskonto erfolgsneutral abgebucht wird. In denjenigen Fällen, in denen eine Rückstellung wegen Unbegründetheit oder wegen Fortfalls der Voraussetzungen aufgelöst wird, ist es sachgemäss, sie zugunsten der Gewinn- und Verlustrechnung rückgängig zu machen; dies hat die Wirkung einer Vermehrung des Rohgewinnes.

II. BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN FUER EVENTUALVERPFLICHTUNGEN (OR 670,1)

A. ALLGEMEINES

In der Buchhaltung werden die Verpflichtungen aus zweiseitigen Verträgen erst dann verbucht, wenn eine Vertragspartei ihrer Leistungspflicht nachgekommen ist, sei es in Form einer teilweisen oder einer vollständigen Erfüllung. Neben den laufenden oder festen Schulden hat aber fast jede Unternehmung auch mit nur eventuell wirksam werdenden Schulden, den sog. bedingten Verpflichtungen, zu rechnen. Das können z.B. Bürgschaftsverpflichtungen, Regressverpflichtungen aus der Weiterindossierung von Wechseln, Dividendengarantien einer Muttergesellschaft gegenüber einer Tochtergesellschaft, Garantieversprechen u.a.m. sein. Diese bedingten Verpflichtungen werden als Eventualverpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten (franz. "dettes conditionelles") bezeichnet.

Für die Beurteilung der Vermögenslage einer Unternehmung sind nicht nur die verbuchten echten Verbindlichkeiten massgebend, sondern auch diese "stummen Verpflichtungen". Sie können für die Unternehmung von erheblicher Bedeutung werden, wenn nämlich die bedingten Verpflichtungen zu unbedingten werden und damit die finanzielle Lage, die Liquidität, die Rentabilität usw. der Unternehmung beeinflussen. Da solche Verpflichtungen wenigstens ein virtuelles Passivum darstellen, sieht der Gesetzgeber vor, dass sie in der Bilanz oder in einer Beilage zur Bilanz je in einer Gesamtsumme aufzuführen sind (OR 670 Abs. 1).

B. DIE BILANZIERUNGSMOEGLICHKEITEN IM SINNE DES OBLIGATIONENRECHTES

1) Die Bilanzierung als soq. "durchlaufende Posten"

a) In den Vorspalten der Bilanz ohne Addition

Die eventuellen Verbindlichkeiten einer Unternehmung werden bei dieser Darstellung direkt in die Bilanz aufgenommen. Das kann auf zweierlei Arten geschehen:

1. Die Eventualverpflichtungen werden nur unter den Passiven in einer der Bilanzspalte vorangehenden Spalte aufgeführt, aber nicht mit in die Addition einbezogen.
2. Die Eventualverpflichtungen werden unter den Passiven und die bestehenden Rückgriffsrechte unter den Aktiven jeweils in einer Bilanzvorspalte aufgenommen; sie werden sonst nicht mit den übrigen Verbindlichkeiten resp. Forderungen addiert, so dass sie auf das rechnerische Ergebnis der Bilanz keine Auswirkung haben.

Die bedingten Engagements werden in beiden Fällen zum vollen Risiko in die Bilanz eingesetzt. F. v. Steiger vertritt zwar die Ansicht, dass es unmöglich sei, alle evt. Verpflichtungen zum vollen Risikowert zu bilanzieren.[1] Dem ist entgegenzuhalten, dass die Bilanzierung nicht mit einer Addition verbunden sein muss und somit das durch F. v. Steiger beanstandete Vorgehen ohne weiteres möglich ist.

Die Darstellung von bedingten Verpflichtungen in den Vorspalten der Bilanz ist unübersichtlich und vielleicht sogar verwirrend. Deshalb wird diese Bilanzierungsweise auch nur selten praktiziert. Für das Rechnungswesen der Eisenbahnen ist diese Darstellungsweise jedoch vorgeschrieben (s. S. 85).

---

1) von Steiger, Fritz: "Das Recht der Aktiengesellschaft in der Schweiz", 4. Auflage, Zürich 1970, Seite 258

In der Bilanz selber mit Addition

Bei dieser Buchungsart werden die Beträge der bedingten Verpflichtungen mit in der Bilanzsumme erfasst. Da die Buchung auf der Aktiv- wie auf der Passivseite in gleicher Höhe erfolgt, haben wir es mit Durchgangsposten zu tun. Man bezeichnet sie auch als "stumme Verpflichtungen". Der Kontenrahmen für Gewerbebetriebe von K. Käfer sieht für diese durchlaufenden Posten die Kontengruppe "Aktive Ergänzungsposten" und "Passive Ergänzungsposten" vor.[1] Durch die Aufnahme der Verpflichtungen in die Bilanz verbunden mit einer Addition wird die Bilanzsumme aber unnötig aufgebläht.

"Bei Personalinterzession wie bei der Pfandbestellung steht dem Interzedenten, falls er bzw. das Pfand vom Gläubiger in Anspruch genommen wird, gegen den Dritten, zu dessen Gunsten er interzediert ist, ein Rückgriffs- oder Regressanspruch in Höhe seiner Leistung zu. Den auf der Passivseite gebuchten Verpflichtungen werden unter den Aktiven die entsprechenden Rückgriffsrechte in gleicher Höhe gegenübergestellt."[2]

Bei den Garantieverpflichtungen i.S. von Art. 111 OR ist eine solche Buchungsweise für die interzessionsweise eingegangenen Garantien möglich, weil auch hier ein Rückgriffsrecht auf den Dritten besteht, falls dieser nicht erfüllt. Bei den für selbst erbrachte Leistungen übernommenen Garantien (Gewährleistungen) i.S. von Art. 197 - 210 sowie 219 und 221 OR besteht dagegen kein Regressanspruch gegen einen Dritten. Die Aufnahme der Garantieverpflichtungen aus Gewährleistungen als Ergänzungsposten unter den Passiven ist somit nicht möglich, weil ihnen auf der Aktivseite kein Rückgriffsrecht - aktiver Ergänzungsposten - gegenüberge-

1) Käfer, Karl: "Kontenrahmen...", a.a.O., Seite 55 und 59

2) Schucany, Emil: "Kommentar zum schweizerischen Aktienrecht"; Schweizerisches Obligationenrecht, 2. und 26.Titel: Die Aktiengesellschaft und Kommanditaktiengesellschaft; unter Hinweis auf die Gerichts- und Verwaltungspraxis für den praktischen Gebrauch; 2. Auflage, Zürich 1960, Seite 91

stellt werden kann und somit kein "durchlaufender Posten" entsteht.

Die Aufnahme von stummen Verpflichtungen unter den Passiven und die Buchung des Regressanspruches in gleicher Höhe unter den Aktiven sind im allgemeinen abzulehnen, da dies ein falsches Bilanzbild ergibt. Das Bilanztotal wird unnötig erhöht und erweckt gegenüber Aussenstehenden den Eindruck von einer Zunahme der Geschäftstätigkeit. Die stummen Verpflichtungen unterliegen von Jahr zu Jahr Schwankungen, was sich im Bilanztotal auswirkt. Es müsste in diesem Fall Aufgabe der Unternehmungsleitung sein, durch eine entsprechende Information das Publikum vor voreiligen Fehlschlüssen zu bewahren. Eine falsche Interpretation der Bilanz seitens Dritter kann vermieden werden, wenn für den Ausweis der bedingten Engagements eine andere Form als jene der durchlaufenden Posten gewählt wird.

Die Aufnahme von Eventualverpflichtungen in der Bilanz in dem Sinne, dass auf der Passivseite die bedingten Verpflichtungen voll, dagegen die entsprechenden Rückgriffsrechte auf der Aktivseite nur mit dem erwarteten geringeren Vermögenseingang ausgewiesen werden, ist nicht in Ordnung. Für Vermögenseinbussen aus solchen Engagements sollte unter den Passiven eine Rückstellung gebildet werden.

2) Die Bilanzierung unter dem Additionsstrich der Bilanz als Anmerkung

Diese Art des Ausweises von stummen Verpflichtungen in der Bilanz ist als die beste Lösung anzusehen, sind die Zahlen doch einerseits sofort unter den Bilanzposten selbst ersichtlich und wird zum anderen das Bilanztotal nicht unnötig aufgebläht.

Vom betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt her wäre zu der Angabe der Eventualverpflichtungen unter dem Total der Passiven noch der Ausweis der entsprechenden Rückgriffsforderungen unter dem Total der Aktiven der Bilanz zu befürworten. Die blosse Angabe der nominellen Höhe der bedingten Schuld hat noch keine Aussagekraft. Es ist aber wichtig zu wissen, wie gross das mit dieser eventuellen Schuld verbundene Risiko ist. Deshalb sollte das ausgewiesene Rückgriffsrecht - sofern Zweifel über die Durchsetzungsmöglichkeit bestehen - nicht die gleiche Höhe wie die Eventualverbindlichkeit aufweisen, sondern den voraussichtlich zu erwartenden Ausfall berücksichtigen. (Der voraussichtliche Einnahmenausfall würde dann als Rückstellung unter den Passiven der Bilanz erscheinen.)

Der Ausweis des Rückgriffsrechtes sollte also nur in der Höhe des zu erwartenden Leistungseinganges erfolgen. Die gleich hohe Bewertung des Rückgriffsrechtes wie der Eventualverbindlichkeit erweckt den Eindruck, dass es sich nur um einen durchlaufenden Posten handelt. Es entspricht aber durchaus der Wirklichkeit, dass aus einer virtuellen Verpflichtung mit einer Vermögenseinbusse gerechnet werden muss.[1)]

Von den Gesellschaften werden sehr häufig sämtliche Eventualverpflichtungen unter dem Bilanzstrich in einem Sammelposten mit der Bezeichnung "Avale" oder "Kautionen" zusammengefasst. Im Geschäftsbericht wird dann dieser Posten in die einzelnen Gruppen von bedingten Verpflichtungen aufgeteilt. Soweit eine solche Aufgliederung jedoch nur teilweise oder gar nicht erfolgt, steht das im Widerspruch zu OR 670,1.

---

1) Heinen, Edmund: "Handelsbilanzen", Teil 1, 4. Auflage, Wiesbaden 1958, Seite 154/155

3) Die Bilanzierung in einer Beilage zur Bilanz, d.i. im Geschäftsbericht

Unter der Beilage zur Bilanz, von der der Gesetzgeber spricht (OR 670,1), verstehen wir den Geschäftsbericht.

"Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass der Generalversammlung ein schriftlicher Geschäftsbericht vorgelegt wird, der den Vermögensstand und die Tätigkeit der Gesellschaft darstellt und den Jahresabschluss erläutert." (OR 724)

Die stummen Verpflichtungen sind in diesem Rechenschaftsbericht der Verwaltung nach Kategorien getrennt je in einer Gesamtsumme aufzuführen. Wenn solche Verbindlichkeiten schon im Geschäftsbericht erwähnt werden, kann man sich nicht nur mit der Angabe von Umsatz- oder Veränderungszahlen begnügen. Es ist wenigstens eine Erläuterung dahingehend zu machen, ob für die Unternehmung mit Verlusten zu rechnen ist oder nicht und wie hoch ggf. die erforderlichen Rückstellungen wären. Solange die Eventualverpflichtungen keine Rückstellungen erfordern, erscheint uns der Geschäftsbericht als der geeignete Ort zu ihrer Angabe. Noch besser als in diesem wären sie aber u.E. am Ende der Bilanz aufgehoben, damit langes Suchen und Studieren im Geschäftsbericht vermieden werden kann.

II. DIE GARANTIEVERPFLICHTUNGEN IM OBLIGATIONENRECHT

GARANTIEVERTRAG (SELBSTAENDIGES GARANTIEVERSPRECHEN)

Art. 111 OR bestimmt: "Wer einem andern die Leistung eines Dritten verspricht, ist, wenn sie nicht erfolgt, zum Ersatze des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet."

Vertrag über die Leistung eines Dritten

Zwischen B und X besteht ein Vertrag, in dem B dem X verspricht, dass ihm ein Dritter, nämlich A, eine im Vertrag näher umschriebene Leistung erbringen werde.

Entgegen der Marginalie von OR 111 - "Vertrag zu Lasten eines Dritten" - beinhaltet dieser Vertrag rechtlich keine Leistungspflicht des A an den X, und X kann die mit B vereinbarte Leistung auch nicht von A fordern. Das ist darin begründet, dass B bei diesem Vertrag auf eigenen Namen, eigene Rechnung und eigenes Risiko handelt, da er vom Dritten (A) nicht zum Vertragsschluss ermächtigt worden ist.[1)]

"Der Vertrag ist aber doch gültig und äussert auch Wirkungen; nur wird nicht der Dritte (A) verpflichtet, sondern B selbst, und Inhalt der Verpflichtung des B ist nicht die versprochene Leistung, sondern nur Schadenersatzleistung für den Fall, dass der Dritte (A) die versprochene Leistung nicht freiwillig erbringt oder der versprochene Erfolg nicht eintritt (OR 111). Der Schadenersatz besteht im Erfüllungsinteresse des X; der X kann von B Ersatz desjenigen Schadens verlangen, der ihm dadurch entsteht, dass

1) Guhl/Merz/Kummer: "Das Schweizerische Obligationenrecht" mit Einschluss des Handels- und Wertpapierrechts", 6. Aufl., Zürich 1972, vgl. S.

der Dritte (A) nicht leistet. Man nennt solche Verträge über die Leistung eines Dritten gewöhnlich G a r a n t i e v e r t r ä g e."[1)]

Für die abgegebenen Garantieversprechen muss der Garant ggf. mit einer Inanspruchnahme durch den Vertragspartner rechnen. Deshalb muss er, wenn aus den eigegangenen Engagements mit Vermögenseinbussen zu rechnen ist, für diese Risiken Rückstellungen bilden, die bei Eintritt des Verlustes zur Deckung des Schadens herangezogen werden können.

Im Verwaltungsentscheid der Justizabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 20. September 1961[2)] wird ausgeführt, dass aufgrund der Entstehungsgeschichte des Art. 670 OR (Entwurf, Protokolle und stenographische Bulletins der verschiedenen National- und Ständeratssitzungen)[3)] der Gesetzgeber bei den "Garantieverpflichtungen" an Verpflichtungen aus dem Vertrag zu Lasten eines Dritten gedacht hatte, also an den Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR. Diese Ansicht wird von der Doktrin geteilt.

Bürgi zählt zu den Garantieverpflichtungen: "Verpflichtungen aus Garantieverträgen im Sinne von Art. 111 OR, Avalverpflichtungen und Rechtsverpflichtungen, für welche die AG als Mitschuldnerin einsteht."[4)] Auch Funk gibt als Beispiel für die Garantien den Art. 111 OR an.[5)] Die gleiche Ansicht wird von Schucany vertreten, wobei er zum Art. 111

---

1) Guhl/Merz/Kummer: a.a.O., Seite 167

2) Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, 1961, Heft 30, Seite 142 ff.

3) dto. 1939, Heft 13, Seite 88 ff.

4) Bürgi, Wolfhart: "Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch", V. Band Obligationenrecht, 5. Teil: Die Aktiengesellschaft, Zürich 1957, Seite 88

5) Funk, Fritz: "Kommentar des Obligationenrechtes", 2.Band: Das Recht der Gesellschaften, Aarau 1951, Seite 276

ausführt: "Hierher sind auch andere interzessionsweise eingegangene Verpflichtungen zu zählen, wie z.B. die kumulative Schuldübernahme (wonach der Uebernehmer als Solidarschuldner neben den bisherigen Schuldner tritt)." [1]

Die Garantieverträge gemäss OR 111 gehören in den weiten Rahmen der Sicherungsgeschäfte (BGE 79 II 84). Entgegen der Bürgschaft sind sie formfrei gültig. Die rechtliche Abgrenzung gegenüber der Bürgschaft ist nicht immer ganz einfach, zumal das Gesetz selbst einige Garantieverträge als Bürgschaften behandelt (OR 492 Abs. 3).

"Ueber die verschiedenen Versuche einer solchen Abgrenzung kann auf die Urteile in BGE 56 II 375, 72 II 19, 75 II 50 und SJZ 48 224 verwiesen werden. Zutreffend ist das von den Gerichten in den genannten Entscheiden angewandte Kriterium, wonach die Bürgschaft stets das Vorhandensein einer Hauptschuld voraussetzt und daher immer akzessorisch ist, während es sich beim Garantievertrag 'stets um ein selbständiges, von der versprochenen Leistung des Dritten an sich unabhängiges Schuldversprechen' handelt (BGE 75 II 49)." [2]

---

1) Schucany, Emil: a.a.O., Seite 91

2) Guhl/Merz/Kummer: a.a.O., Seite 168

B. GEWAEHRLEISTUNGEN (UNSELBSTAENDIGE GARANTIEVERSPRECHEN)

1) Rechtsgewährleistungen

Unter der Rechtsgewährleistung versteht man die Pflicht des Verkäufers, dafür Gewähr zu leisten, "dass nicht ein Dritter aus Rechtsgründen, die schon zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden haben, den Kaufgegenstand dem Käufer ganz oder teilweise entziehe" (OR Art. 192 Abs. 1). Diese Art von Gewährleistungen soll hier nicht näher untersucht werden.

2) Sachgewährleistungen

Bei den hier zu untersuchenden Eventualverpflichtungen wegen Mängeln an der Kaufsache - sei es im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (OR 197 - 210 sowie 219 und 221), sei es auf Grund darüber hinausgehender Sonderabmachungen - handelt es sich um Sachgewährleistungen.

"Die Sachgewährleistung bedeutet das Einstehen des Verkäufers gegenüber dem Käufer für die Nützlichkeit und Tauglichkeit des Kaufgegenstandes und die Haftung für das Fehlen bestimmter Eigenschaften oder für das Vorhandensein bestimmter Mängel."[1] Dem Käufer wird Garantie geboten "gegen Beeinträchtigung und Wertverminderung des Kaufgegenstandes infolge Fehlens der Eigenschaften oder infolge vorhandener Mängel in körperlicher, rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht."[2]

Eine Garantiefrist ist im Gesetz nicht vorgesehen, so dass sich die Voraussetzungen für die Sachgewährleistung aus den Vorschriften über die Verjährung der Gewährleistungsklagen ergeben.

---

1) Guhl/Merz/Kummer: a.a.O., Seite 331

2) dto. Seite 331

Die Klagen auf Gewährleistungsansprüche verjähren in spätestens einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache an den Käufer (OR Art. 210). Es kann jedoch ohne weiteres eine Garantie auf eine längere Zeit begründet werden; daraus ergibt sich eine entsprechende Verlängerung der Verjährungsfrist für eine Klage wegen der Mängelhaftung. Die ordentliche Zehnjahresfrist (OR 127) für Verjährungen ist dabei als Maximalgrenze anzusehen.

Das vertragliche Versprechen des Verkäufers, während einer gewissen Frist Garantie zu leisten, bedeutet nicht ohne weiteres eine Verlängerung der in Art. 210 OR vorgesehenen Frist, innerhalb der allfällige Mängel an der Kaufsache zu rügen sind. "Anders ist nur zu entscheiden, wenn dem Käufer ausserdem noch die Befugnis eingeräumt worden ist, jederzeit während der Garantiefrist allfällige Mängel zu rügen (BGE 78 II 367)."[1)]

Eine der Mängelhaftung des Kaufvertrages verwandte Gewährleistungspflicht kennt auch der Werkvertrag. Der Unternehmer haftet dem Besteller nicht nur für die Güte des von ihm gelieferten Stoffes (OR 365), sondern auch für allfällige Mängel des Werkes (OR 367 - 371).

Aber nicht nur bei den Kauf- und Werkverträgen, sondern auch bei den Miet- und Pachtverträgen, dem Auftrag und Kreditauftrag, dem Tausch u.a.m. finden wir Garantieverpflichtungen seitens der die vertraglichen Leistung erbringenden Unternehmung oder Person. Für die nachfolgende Untersuchungen ist jedoch keine Unterscheidung bezüglich der Garantieleistungen bei den verschiedenen Vertragsarten erforderlich, da sich für die Buchhaltung in bezug auf die Notwendigkeit einer Bilanzierung von Rückstellungen keine Unterschiede ergeben. Wenn im täglichen Geschäftsleben von einer Garantie die Rede ist, so handelt es sich

---

1) Guhl/Merz/Kummer: a.a.O., Seite 339

im allgemeinen um die in Kauf- und Werkverträgen gewährten unselbständigen Garantieversprechen. Sie sind weit häufiger anzutreffen, als die selbständigen Garantieversprechen (s. S. 99 ff).

Obgleich die Entstehungsgeschichte und die juristischen Lehrbücher darauf hindeuten, dass mit den Garantieverpflichtungen im OR Art. 670 der selbständige Vertrag zu Lasten Dritter i.S. von Art. 111 OR gemeint ist, werden heute von einigen Buchsachverständigen darunter auch die unselbständigen Garantieversprechen (Sachgewährleistungen) verstanden.[1] Dieser Ansicht können wir jedoch nicht zustimmen. Der Gesetzestext spricht eindeutig von einer dritten Person, die mit in das Rechtsgeschäft einbezogen wird (OR Art. 111: "Wer einem andern die Leistung eines Dritten verspricht, ..."), während wir es bei der Sachgewährleistung nur mit den beiden Vertragsparteien zu tun haben.

Das unselbständige Garantieversprechen steht im ausschliesslichen Zusammenhang mit der vertraglich versprochenen Leistung. Weist diese Leistung Mängel auf, so ist mit der Inanspruchnahme der Garantie durch den Waren- oder Dienstleistungsempfänger zu rechnen. Das Garantieversprechen ist i.d.R. auf einen festen Termin - meistens gerechnet vom Tag der erbrachten Leistung - begrenzt. Während dieser Garantiezeit muss mit Gewährleistungsansprüchen seitens der Kunden gerechnet werden.

Die Garantieverpflichtung kann Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung der Unternehmung haben, da die Inanspruchnahme der Garantie durch den Käufer üblicherweise mit einer Ersatz- oder Neuleistung, einer Gratisausbesserung, mit einer Rückgängigmachung des Vertrages, einer nachträglichen Preisminderung etc. verbunden ist. Hier kommt der

---

1) vgl.: Blumer, Karl und Graf, Adolf:"Kaufmännische Bilanz und Steuerbilanz", 5. Auflage, Zürich 1973, Seite 417

s. auch: Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide 1967, Seite 270; "Die Rekurrentin und die Vorinstanz gehen übereinstimmend davon aus, dass grundsätzlich eine Rückstellung für Garantiearbeiten geschäftsmässig begründet ist. Darüber sind Zweifel nicht möglich (Art. 670 Abs. 1 OR)."

Grundsatz der Imparität zum Zuge. Er besagt, dass einerseits mögliche Erträge (noch nicht realisierte Gewinne) im Jahresabschluss nicht berücksichtigt werden dürfen, während andererseits eventuellen Verlustgefahren schon vor deren Realisierung Rechnung zu tragen ist. Das geschieht durch die Bildung von Rückstellungen.

3) Schwebende Geschäfte

Es wurde bereits festgestellt (s. S. 104), dass die kaufmännische Praxis die Gewährleistungsversprechen den vom Gesetz genannten Garantieverpflichtungen (OR 670,1), die dem Vertrag zu Lasten Dritten (selbständiges Garantieversprechen = Garantievertrag nach OR 111) entsprechen, gleichstellt. Hier soll untersucht werden, ob nicht der Absatz 2 des Artikels 670 OR sogar eine gesetzliche Grundlage bietet, um für Gewährleistungsversprechen Rückstellungen zu verlangen.

Dieser Absatz schreibt der Unternehmung vor, dass für zu erwartende Vermögenseinbussen aus den in Abs. 1 ausdrücklich genannten Eventualverpflichtungen (Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter) "oder aus der späteren Erfüllung von Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen und ähnlichen schwebenden Geschäften .. in der Bilanz durch Rücklagen Deckung zu schaffen"ist. (Gemeint sind Rückstellungen und nicht "Rücklagen".)

Haben wir es bei den Gewährleistungsversprechen vielleicht mit einem schwebenden Geschäft zu tun ? Diese Frage stellt sich, weil trotz erbrachter Leistung und Gegenleistung noch das Garantieversprechen besteht. Lässt dieser Umstand die Annahme zu, dass ein schwebendes Geschäft vorliegt, ein Geschäft, das zivilrechtlich noch nicht vollständig abgewickelt ist ?

Jedem schwebendem Geschäft liegt ein zweiseitiger Vertrag zugrunde, bei dem am Bilanzstichtag nur eine oder noch keine Partei ihre Leistung erbracht hat. Bühler/Scherpf bezeichnen den Fall, wo nur eine Partei ihre Leistung erbracht hat, als schwebende Geschäfte im weiteren Sinne und den Fall, wo noch keine der Parteien geleistet hat, als schwebende Geschäfte im engeren Sinne.[1)]

a) Schwebende Geschäfte im weiteren Sinne

Von einem schwebenden Geschäft im weiteren Sinne kann gesprochen werden, wenn davon ausgegangen wird, dass die Gewährleistung des Verkäufers wegen Mängel der gelieferten Kaufsache Bestandteil des Vertrages ist. So betrachtet hat der Verkäufer zwar geliefert, aber diese Lieferung ist nicht vertragskonform. Der Käufer hat den Vertrag erfüllt, beim Verkäufer steht die volle Erfüllung, nämlich die Gewährleistung noch aus. Das Geschäft ist noch in der Schwebe.

Das schwebende Geschäft i.w.S. setzt voraus, dass nur eine der beiden Parteien den Vertrag erfüllt hat. Bei unserem zweiseitigen Vertrag mit Garantieverpflichtung sind Leistung und Gegenleistung von beiden Vertragsseiten bereits erbracht worden. Es besteht nur noch das Garantieversprechen. Somit stellt dieser Vertrag - trotz der noch offenen Gewährleistungspflicht - kein schwebendes Geschäft im weiteren Sinne dar. Die von Gesetzes wegen bestehende Gewährleistungspflicht (OR 197 ff., 365 und 367 ff.) ist ein integrierender Bestandteil des betreffenden Vertrages. Sie lässt sich nicht als besonderes Vertragsverhältnis behandeln, um sie als schwebendes Geschäft i.w.S. zu betrachten. Zum anderen fallen unter

---

1) Bühler,Ottmar; Scherpf, Peter: a.a.O., Seite 418 ff.

die Vorschrift von Art. 670 Abs. 2 OR, wie bereits auf Seite 56 gezeigt wurde, nur schwebende Geschäfte im engeren Sinne.

Schwebende Geschäfte im engeren Sinne

Auch beim schwebenden Geschäft i.e.S. bildet ein zweiseitiger Vertrag die Ausgangslage. Seine Besonderheit liegt darin, dass am Bilanzstichtag noch keine Partei mit ihrer Leistung begonnen hat. Es ist daher auch kein Grund gegeben, irgendeine Buchung vorzunehmen. Wenn aber bei einem Vertrag, mit dessen Abwicklung erst in einer späteren Rechnungsperiode begonnen wird, am Bilanzstichtag wahrscheinlich ist, dass der Wert der eigenen Leistung den Wert der Gegenleistung übersteigt, muss die dadurch eingetretene Vermögensminderung bereits in der jetzigen Rechnungsperiode berücksichtigt und in der Bilanz zum Ausdruck gebracht werden.

Unter diesem Gesichtspunkt ist das deutsche Aktiengesetz von einem gewissen Interesse. Sein § 152 bestimmt in Abs. 7 Ziffer 2: "Rückstellungen dürfen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet werden."[1)]

Das Gewährleistungsversprechen aus einem Kauf- oder Werkvertrag lässt sich nicht unter die schwebenden Geschäfte i.e.S. einreihen. Die Pflicht zur Garantieleistung stellt keinen selbständigen Vertrag dar. Sie ist eine einseitige, akzessorische Leistungspflicht, während die schwebenden Geschäfte zweiseitige Verträge darstellen.

Wie ist nun der Tatbestand zu beurteilen, wo im Rahmen eines Kauf- oder Werkvertrages vom Verkäufer oder Unternehmer eine über die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung hinausgehende Garantie zugesichert worden ist und die

1) Godin/Wilhelmi:"Aktiengesetz vom 6. September 1965, Kommentar", Band I., 3. Auflage, Berlin 1967, Seite 860

Leistung (Lieferung der Ware resp. des Werkes) sowie die Gegenleistung (Bezahlung der Ware resp. des Werkes) schon erbracht worden sind ? Hier könnte man sich in bezug auf das vom Verkäufer oder Unternehmer abgegebene Garantieversprechen fragen, ob nicht neben dem Kauf- bzw. Werkvertrag noch ein Garantievertrag vorliegt, bei dem bislang von keiner Vertragsseite geleistet wurde. Wäre dies nicht ein schwebendes Geschäft i.e.S. ?

Das ist nicht möglich, weil - wie bereits vorstehend erwähnt - dem schwebenden Geschäft ein zweiseitiger Vertrag mit Leistung und Gegenleistung wesentlich ist. Beim Garantieversprechen hingegen liegt nur ein einseitiges Versprechen des Garanten vor. Eine Gegenleistung wird nicht erbracht. Damit fehlt dem Gewährleistungsversprechen eine wichtige Voraussetzung, um es als schwebendes Geschäft i.e.S. betrachten zu können. Die unmittelbare Beziehung zu einem bestehenden Vertrag führte dazu, es als "unselbständiges Garantieversprechen" zu bezeichnen. Es ist keine selbständige Verpflichtung, da es nur ein über den gesetzlichen Rahmen hinausgehendes vertragliches Leistungsversprechen darstellt.

Das deutsche Aktiengesetz führt in dem vorhergehend zitierten Paragraphen (s. S. 107) aus: "Ferner dürfen Rückstellungen gebildet werden für

"1. ...;

2. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden; diese Rückstellungen sind unter näherer Bezeichnung ihres Zweckes gesondert auszuweisen. ..."

Daraus ist ersichtlich, dass Rückstellungen für schwebende Geschäfte und für Gewährleistungen in Deutschland als zwei verschiedene Tatbestände angesehen werden. In der Schweiz dagegen ist die Trennung nicht gegeben. Artikel 670 OR spricht lediglich von Vermögenseinbussen aus Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter, aus Lieferungs- und Abnahmeverpflich-

tungen und ähnlichen schwebenden Geschäften und sieht nur für sie die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen vor. Rückstellungen aus Gewährleistungsversprechen können nicht darunter subsumiert werden.

Handelsrechtlich gesehen haben wir es bei der ohne gesetzliche Verpflichtung eingegangenen Gewährleistung mit einer akzessorischen Verpflichtung des Verkäufers oder Unternehmers zu tun. Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Bilanzierung der Gewährleistungsansprüche enthält der Art. 670 OR nicht - weder für die im OR vorgesehene Mängelhaftung noch für eine darüber hinausgehende vertragliche Haftung. Sofern dennoch eine Pflicht zur Bilanzierung von Rückstellungen für gesetzliche Gewährleistungspflichten und vertragliche Gewährleistungsversprechen besteht, so ist sie in den Artikeln über die kaufmännische Buchführung zu suchen, denen der Gläubigerschutzgedanke zugrunde liegt. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Passivierung der drohenden Verlustgefahren angezeigt. Die Nichtbeachtung solcher Gefahren verstösst gegen den Gedanken des Gläubigerschutzes, da eine drohende, effektive Last nicht berücksichtigt würde. Die Unternehmung darf ihre Vermögenssituation nicht günstiger darstellen, als es der Wirklichkeit entspricht.

DRITTER TEIL

Die unternehmungswirtschaftliche Behandlung der Rückstellungen für Eventualverpflichtungen

I. DIE RUECKSTELLUNGEN UNTER UNTERNEHMUNGSWIRTSCHAFTLICHEM GESICHTSPUNKT

A. ALLGEMEINES

Das Rechnungswesen der Unternehmung wird in die vier Hauptgebiete Buchhaltung, Kalkulation, Planung und Statistik gegliedert. Die Kostenrechnung ist ein Teilgebiet des Rechnungswesens und berührt alle vier Hauptgebiete, wobei der Schwerpunkt in der Betriebsbuchhaltung und in der Kalkulation liegt.

Die Kostenrechnung wird durchgeführt,

a) um im Rahmen der Betriebsbuchhaltung mit Hilfe eines dreigliedrigen Abrechnungssystems - Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung - eine Periodenleistung oder die Periodenkosten zu ermitteln,
b) um mit Hilfe der Kalkulation die Kosten einer Leistungsgruppe oder Leistungseinheit zu berechnen (Stückkostenermittlung).

Die Finanzbuchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) bildet die Grundlage, auf der jährlich ein pagatorischer [1] Gesamterfolg ermittelt und die Jahresabschlussrechnung errichtet wird. Dabei müssen die Erfordernisse, die das Handelsrecht an die Buchhaltung stellt, erfüllt werden.

In der Betriebsbuchhaltung (s. S. 117 ff.) hingegen wird ein kalkulatorischer[2] Betriebserfolg ermittelt. Dieser Erfolgsrechnung kann ein Zeitraum von weniger als einem Jahr zugrunde liegen. Die sog. "kurzfristige Erfolgsrechnung" wird i.d.R. monatlich durchgeführt.

---

1) Als pagatorische Erfolgskomponenten werden in der Finanzbuchhaltung die Aufwendungen und Erträge bezeichnet.

2) Als kalkulatorische Erfolgskomponenten werden in der Betriebsbuchhaltung die Kosten und Leistungen bezeichnet.

B. UNTERNEHMUNGSWIRTSCHAFTLICHER BEGRIFF DER RUECKSTELLUNGEN

Rückstellungen binden Vermögensteile der Unternehmung, da sie voraussichtlich in einem späteren Zeitpunkt zu einer Ausgabe führen werden. Diesen Bilanzposten kommt unternehmungswirtschaftlich entscheidende Bedeutung zu. Mit den heute vielfach angewandten Standardkostenrechnungen, Plankostenrechnungen u.a.m. werden Planungsgrössen in der Form von Sollkosten in die interne Verrechnung aufgenommen, wobei die Rückstellungen als sog. kalkulatorische Wagniskosten, wie z.B. die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen, mit verrechnet werden.

Rückstellungen dienen der Berücksichtigung von Aufwand der abgelaufenen Rechnungsperiode. Unternehmungswirtschaftlich liegt ein solcher Aufwand vor, wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:[1)]

1. In der laufenden Abrechnungsperiode hat sich herausgestellt, dass eine rechtswirksame, noch nicht rechtswirksame oder bloss wahrscheinliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten entstanden ist, die in einer späteren Periode zu einer Ausgabe (Mindereinnahme) führen kann, wobei die Höhe dieser späteren Ausgabe (Mindereinnahme) i.d.R. noch nicht feststeht.
2. In der laufenden Abrechnungsperiode hat sich herausgestellt, dass ein Vermögensabgang eingetreten ist oder ein Verlust droht, der in einer späteren Periode zu einer Ausgabe (Mindereinnahme) führen wird, ohne dass eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten besteht.

Nach betriebswirtschaftlicher Ansicht muss für die Bildung einer Rückstellung nicht unbedingt eine rechtliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten oder ein Verlust vorliegen,

---

1) Wöhe, Günter:"Betriebswirtschaftliche Steuerlehre", Band 1, 2. Auflage, Berlin und Frankfurt a.M. 1966, Seite 432 f.

wie es im Steuerrecht häufig der Fall ist. Es genügt die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer späteren Inanspruchnahme der Unternehmung und einer damit verbundenen Ausgabe. ("Steuerlich wird nur der Aufwand anerkannt, der in der betreffenden Periode auch wirklich entstanden ist.")[1] Ausschlaggebend für die Bildung einer Rückstellung ist in der Betriebswirtschaftslehre somit das Bestehen eines Aufwandes in der laufenden Abrechnungsperiode und nicht das Bestehen oder Entstehen einer Schuld. Diese Auffassung ist identisch mit dem Kontenrahmen für Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetriebe von K. Käfer. Die Rückstellungen sind von ihm wie folgt definiert:"in ihrer Höhe noch nicht genau bekannte Verpflichtungen und andere zu erwartende Abgänge ohne Gegenwert, deren Berücksichtigung zur Feststellung des ordentlichen oder ausserordentlichen Aufwands notwendig ist".[2]

1) Die Rückstellungen in der Geschäftsbuchhaltung

Es sei angenommen, dass eine Unternehmung aufgrund der bisherigen Erfahrung für die im abgelaufenen Rechnungsjahr gelieferten Maschinen und Apparate mit einer Inanspruchnahme aus Gewährleistungsversprechen (Garantiezeit 2 Jahre) von Fr. 50'000.-- rechnet. Eine Rückstellung ist wirtschaftlich für die im OR vorgeschriebenen als auch für die über die OR-Vorschriften hinausgehenden Garantiepflichten notwendig. Nach dem Grundsatz der Periodizität ist der Aufwand in dem Rechnungsjahr zu buchen, indem er entstanden ist. Die Unternehmung nimmt daher folgende Buchungen vor:

---

1) Burkowsky, Rudolf:"Kleine Steuerkunde"; ein Ueberblick über die Steuern, mit denen der Kaufmann laufend zu tun hat; 6. Auflage, Zürich 1970, Seite 41

2) Käfer, Karl:"Kontenrahmen für Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetriebe", 6. Auflage, Bern 1974, Seite 57

Für die Bildung der Rückstellung	Soll	Haben
per Aufwandkonto	50'000.-	
an Rückstellungen		50'000.-
Für die Abschlussbuchungen		
per Erfolgsrechnung	50'000.-	
an Aufwandkonto		50'000.-
per Rückstellungen	50'000.-	
an Abschlussbilanz		50'000.-

Im zweiten Rechnungsjahr stellt sich heraus, dass wegen eines Konstruktionsfehlers für einen Teil der gelieferten Maschinen mit einem erhöhten Verschleiss von garantierten Materialteilen zu rechnen ist. Der Garant erwartet eine Zunahme der Garantiefälle und erachtet es für angebracht, die bereits bestehende Rückstellung um den Betrag von Fr. 10'000.- zu erhöhen. Die Buchungen hierzu erfolgen in der gleichen Weise wie oben angegeben - nur mit dem Unterschied, dass das Rückstellungskonto jetzt auf Fr. 60'000.- lautet.

Für die Bildung der Rückstellung	Soll	Haben
per Aufwandkonto	10'000.-	
an Rückstellungen		10'000.-
Für die Abschlussbuchungen		
per Erfolgsrechnung	10'000.-	
an Aufwandkonto		10'000.-
per Rückstellungen	60'000.-	
an Abschlussbilanz		60'000.-

Erst im folgenden Geschäftsjahr müssen Entschädigungen an die Abnehmer der Maschinen und Apparate gezahlt werden, und zwar in der Höhe von Fr. 55'000.-. Dieser Aufwand wird erfolgsneutral verbucht, da er nicht diese Rechnungsperiode, sondern die beiden vorangegangenen betrifft. Für die Inanspruchnahme der Rückstellung ohne Verbuchung in der Erfolgsrechnung lautet die Buchung:

Für die Auflösung der Rückstellung	Soll	Haben
per Rückstellungen	55'000.-	
an Geldkonto (Kasse, Postscheck, Bank)		55'000.-

Die auf dem Rückstellungskonto verbleibenden Fr. 5'000.-, die nicht in Anspruch genommen wurden, werden entweder über die Gewinn- und Verlustrechnung aufgelöst, wenn die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist, oder sie werden, wenn inzwischen neue Garantieverpflichtungen eingegangen wurden, je nach den zu erwartenden Risiken nach oben (Aufwandkonto an Rückstellungen) erhöht oder nach unten (Rückstellungen an Erfolgsrechnung) ermässigt. Es sei angenommen, dass die Rückstellungen mit der erbrachten Garantieleistung hinfällig geworden und demnach aufzulösen sind. Hierfür ergibt sich noch die folgende Buchung:

Für die Auflösung der Rückstellung	Soll	Haben
per Rückstellung	5'000.-	
an Erfolgsrechnung		5'000.-

Darstellung des Buchungsvorganges in Kontenform

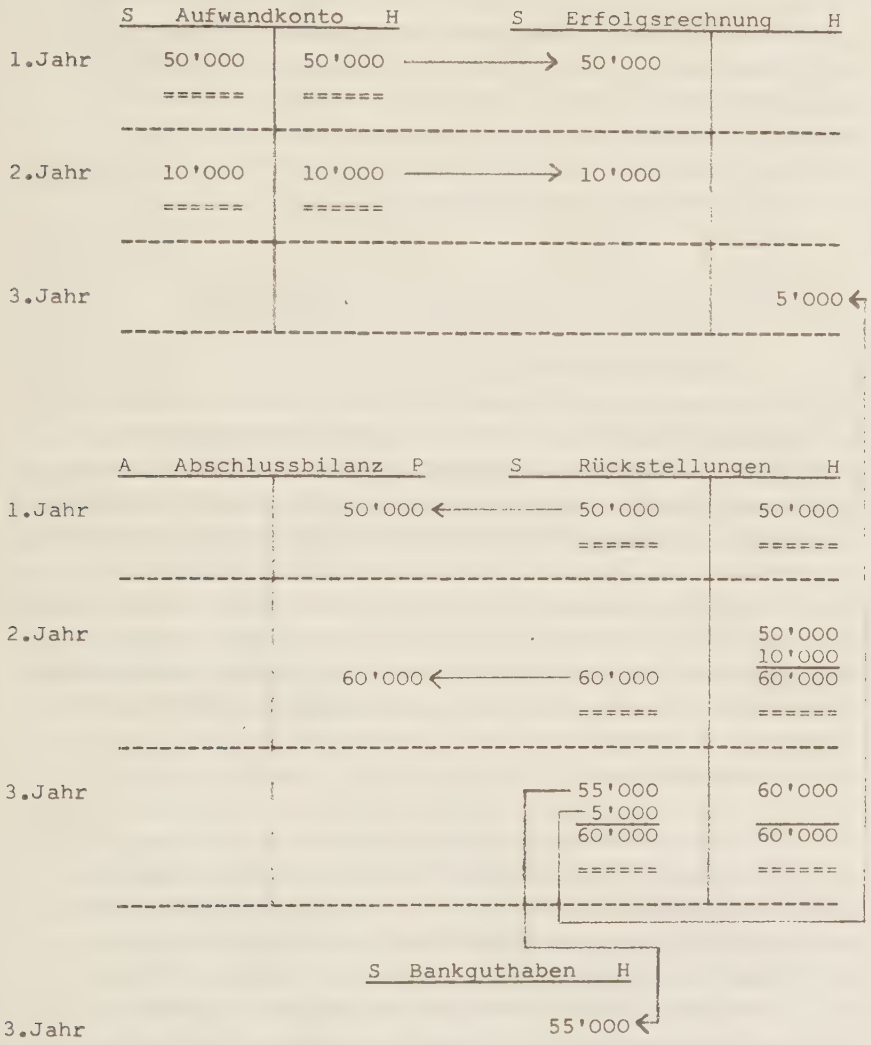

In der Regel werden allerdings die im Laufe dieses Geschäftsjahres neu eingegangenen Garantieverpflichtungen, die in obigem Beispiel früher zuviel gebildeten Rückstellungen von Fr. 5'000.- übersteigen. Es erfolgt dann keine Auflösung über die Erfolgsrechnung, sondern die noch bestehende Rückstellung von Fr. 5'000.- wird um die zu erwartende Inanspruchnahme aus Sachgewährleistungen durch die Buchung Aufwandkonto an Rückstellungen auf den zu erwartenden Haftungsanspruch erhöht.

2) Garantieleistungen nach Ablauf der Garantiefrist

In fast jeder Unternehmung kommt es vor, dass sie für die von ihr erbrachten Leistungen auch noch nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht resp. nach Ablauf eines vertraglichen Gewährleistungsversprechens Garantieleistungen übernimmt. Man gewährt sog. "guten Kunden" oder auch nur um des Goodwills wegen einzelnen Kunden eine Gratisausbesserung, einen Ersatz, Umtausch und dergleichen mehr. Die Unternehmung ist rechtlich gesehen zu dieser Leistung nicht mehr verpflichtet. Es kann für sie aber ein betrieblicher Zwang, eine geschäftliche Notwendigkeit bestehen, so zu handeln, so z.B. wenn ein Hauptabnehmer der Unternehmung dadurch erhalten werden kann und nicht zur Konkurrenz abspringt.

Ein von einem Grossabnehmer solchermassen ausgeübter Druck veranlasst die Unternehmung oftmals, zusätzliche Leistungen zu erbringen, die nicht zum voraus kalkulierbar sind. Besonders bei Werkverträgen können diese unerwünschten Leistungen ein beträchtliches Ausmass erreichen und die Erfolgsrechnung beeinflussen. Unternehmungswirtschaftlich wird es daher als notwendig erachtet, dass auch für solche unvorhergesehenen Aufwendungen Rückstellungen gebildet werden, die dann zur Deckung der eingetretenen Verluste herangezogen werden. Ein Aufwand solcher Art wird erfolgsmässig in der Periode erfasst, in der die Lieferung

der Güter oder die Leistung der Dienste erfolgte und nicht erst zum Zeitpunkt der effektiven Ausgabe. Diesen bedingten Verpflichtungen ist selbstverständlich auch in der Betriebsabrechnung durch die Verrechnung von kalkulatorischen Gewährleistungswagnissen Rechnung zu tragen.

DIE BEHANDLUNG DER RUECKSTELLUNGEN IN DER KOSTENRECHNUNG

DIE RUECKSTELLUNGEN IN DER BETRIEBSBUCHHALTUNG

Die Bedeutung der Betriebsbuchhaltung

Die Betriebsbuchhaltung ist ein Teilgebiet des betrieblichen Rechnungswesens. Im Gegensatz zur Finanzbuchhaltung, die den betrieblichen und neutralen Aufwand einer Unternehmung erfasst, hat die Betriebsbuchhaltung nur die innerbetrieblichen Vorgänge der Kosten- und Leistungsrechnung zum Gegenstand. Sie ermittelt das Betriebsergebnis - meist in Form einer kurzfristigen Erfolgsrechnung (monatliche Abrechnungsperioden) -, das die laufenden Dispositionen der Unternehmungsleitung erleichtern soll. Dadurch erfährt die Betriebsbuchhaltung ihre besondere Bedeutung. Sie gestattet eine Ueberwachung der Wirtschaftlichkeit des Betriebsgeschehens. Die kurzfristige Erfolgsermittlung des betrieblichen Leistungsprozesses stellt der Unternehmungsführung Entscheidungshilfen zur Verfügung, die eine kurzfristige Aenderung der unternehmungspolitischen Zielsetzung gestatten. Dies kennzeichnet die Betriebsbuchhaltung gegenüber der Finanzbuchhaltung. Letztere vermag nur einen Gesamterfolg (Unternehmungsergebnis) am Ende eines Geschäftsjahres zu ermitteln, der durch den Einfluss der ausserbetrieblichen und ausserordentlichen Aufwendungen und Erträge keine grosse Aussagekraft in bezug auf das reine Betriebsergebnis hat.

Die Betriebsbuchhaltung liefert ferner Unterlagen für die Statistik und Planung. Sie stellt schliesslich ein wichtiges Bindeglied zwischen der Finanzbuchhaltung und der Kalkulation dar.

2) Die Betriebsabrechnung

Die Betriebsbuchhaltung besteht aus einem dreigliedrigen Abrechnungssystem, das man als "Betriebsabrechnung" bezeichnet. Die Betriebsabrechnung erfolgt stufenweise von der Kostenarten-, über die Kostenstellen- zur Kostenträgerrechnung auf dem sog. Betriebsabrechnungsbogen (BAB). Sie ist, wie die Finanzbuchhaltung, eine Periodenrechnung. Sie erfasst bzw. berechnet die bei der Leistungserstellung und -verwertung anfallenden Kostenarten, wie z.B. Personalkosten, Materialkosten, Abschreibungen, Zinsen, kalkulatorische Wagnisse u.a.m. (Kostenrechnung). Die einzelnen Kostenarten werden auf verschiedene Kostenbereiche, wie z.B. Beschaffungs- und Fertigungsbereich, Verwaltungs- und Vertriebsbereich u.a. verteilt (Kostenstellenrechnung). Die Verteilung gestattet eine Zurechnung der Kosten auf die Leistungen der Periode (Kostenträgerrechnung).[1)]

a) Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung, die am Anfang des dreigliedrigen Betriebsabrechnungssystems steht, erfasst sämtliche während der Erstellung und Verwertung der Leistungen (Kostenträger) entstehenden Kosten. Das Problem der Kostenartenrechnung liegt in der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung bei der Erfassung der Kosten und in der Bewertung derselben. Beides bildet die Voraussetzung für die anschliessende Verteilung auf die Kostenstellen und Kostenträger.

---

1) Wöhe, Günter: a.a.O., Seite 490 und 646

Nach der Art der Verrechnung der Kostenarten (Verteilung der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen und Kostenträger) kann in E i n z e l k o s t e n und G e m e i n k o s t e n unterschieden werden. Einzelkosten sind genau erfassbar, wie z.B. der Verbrauch von Fertigungsmaterial für einen bestimmten Auftrag; sie werden deshalb dem Kostenträger direkt zugerechnet. Die Gemeinkosten hingegen lassen sich nicht direkt der Leistung zurechnen, da sie für mehrere oder sogar für alle Leistungen entstanden sind, wie z.B. die Abschreibungen auf dem Geschäftsgebäude, die Transportlöhne für die Auslieferung der Fertigprodukte, die Post- und Telefongebühren usw. Hier erfolgt eine indirekte Zurechnung, indem die Gemeinkosten mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln, deren Basis bestimmte Einzelkosten, Herstellungskosten, Maschinenlaufstunden u.a.m. sein können, auf die verschiedenen Kostenstellen bzw. verschiedenen Kostenträger aufgeteilt werden.

Die Rückstellungen für Eventualverpflichtungen treten als Gemeinkosten auf, da die Kosten, die durch den zu erwartenden Verlust für übernommene Verpflichtungen entstehen können, i.a. nicht direkt einer Leistungseinheit zugerechnet werden können, sondern das ganze Betriebsgeschehen und damit alle Leistungseinheiten betreffen.

Die Kostenarten können auch nach der Art der Kostenerfassung gegliedert werden. Danach werden a u f w a n d g l e i c h e K o s t e n und k a l k u l a t o r i s c h e K o s t e n unterschieden. Die aufwandgleichen Kosten entsprechen in ihrer Höhe einem tatsächlichen Aufwand, wie er in der pagatorischen Buchhaltung (Finanzbuchhaltung) festgehalten wird. Sie werden auch von dort in die Betriebsbuchhaltung übernommen. Die aufwandgleichen Kosten machen den grössten Teil aller Kosten aus (z.B. Lohn- und Materialkosten, Sondereinzelkosten der Fertigung oder des Verkaufs).

Die Betriebsbuchhaltung kennt noch andere Kosten,die sog. Zusatzkosten. Der durch die Zusatzkosten erfasste Werteverzehr wird in der Finanzbuchhaltung überhaupt nicht oder in anderer Höhe verrechnet. So werden z.B. die Abschreibungen im BAB entsprechend ihrer tatsächlichen Wertminderung erfasst. In der Finanzbuchhaltung dagegen hängt ihre Höhe oftmals von steuerlichen oder finanzierungspolitischen Gesichtspunkten ab. Bei den Zinskosten werden in der Betriebsabrechnung die Zinsen für das gesamte bei der Erstellung der Betriebsleistungen genutzte Kapital verrechnet, unabhängig davon, ob es sich um Fremd- oder Eigenkapital handelt. In der Finanzbuchhaltung hingegen werden die Zinsen nur vom Fremdkapital berechnet. Der Inhaber einer Einzelfirma bezieht häufig kein Gehalt, sondern einen Teil des während des Geschäftsjahres erarbeiteten Gewinnes. Die Kosten in der Betriebsabrechnung wären aber zu niedrig bemessen, wenn für die Arbeit des Betriebsinhabers kein entsprechender Unternehmerlohn verrechnet würde.[1)] Für die Benutzung der eigenen Geschäftsräume des Unternehmers entstehen in der pagatorischen Rechnung keine Ausgaben. In der Betriebsbuchhaltung hingegen werden kalkulatorische Mietkosten verrechnet. Diese Beispiele zeigen, dass es Kostenarten gibt, die in der Finanzbuchhaltung überhaupt nicht oder aber in anderer Höhe als Aufwandsarten auftreten. Man bezeichnet sie in der Betriebsabrechnung als kalkulatorische Kostenarten.[1)]

Für die kalkulatorischen Kosten werden in der Finanzbuchhaltung häufig überhaupt keine Beträge ausgewiesen. Diese Kosten werden nur in der Betriebsbuchhaltung erfasst. Sie können aber nicht nach Belieben in die Betriebsabrechnung aufgenommen werden. Sie stellen echte Kosten wie die Löhne oder Materialkosten dar und müssen richtig erfasst und auf die Leistungen angerechnet werden. Die Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten dient nämlich dazu, die Genauigkeit der Kostenrechnung zu erhöhen, "indem

---

1) Wöhe, Günter: a.a.O., Seite 648 ff.

1. die Selbstkosten der Produkte mit dem Wertverbrauch belastet werden, der tatsächlich erfolgt ist, auch wenn er in der Erfolgsrechnung nicht oder in anderer Höhe angesetzt wurde, und
2. aperiodisch auftretende, durch den Betriebsprozess bedingte Verluste durch kalkulatorische Wagniszuschläge gleichmässig auf die Kostenrechnung verteilt werden, um stossweisen Anfall in einzelnen Perioden zu vermeiden."[1)]

Die Rückstellungen treten bei der Gliederung der Kostenarten nach der Kostenerfassung als kalkulatorische Kosten auf. Der Aufwand, der in der Geschäftsbuchhaltung verrechnet wird, ist ein voraussichtlich zu erwartender, aber kein tatsächlicher Vermögensabgang. Die Höhe des Aufwandes in der Finanzbuchhaltung dürfte u.a. von steuerlichen Erwägungen abhängig sein. In der Betriebsbuchhaltung sollte der effektive Werteverzehr verrechnet werden. Die Rückstellungen werden in der Kostenrechnung als kalkulatorische Wagniskosten angesehen.

ha) Wagniskosten

Die wirtschaftlichen Handlungen der Unternehmung sind von Gefahren (Wagnissen) begleitet, die als Unsicherheits- und Zufallsfaktoren von allgemeiner oder branchenbedingter Art sein können. Die mit den Wagnissen verbundenen Schadensfälle (Verluste) lassen sich weder in zeitlicher Beziehung noch in bezug auf ihre Höhe vorhersagen.

Bei den Wagnissen wird zwischen dem allgemeinen Unternehmerwagnis und den speziellen Einzelwagnissen unterschieden. Das allgemeine Risiko des Unternehmers betrifft die Entwicklung des Gesamtbetriebes, die Zukunftserwartungen (Konjunkturentwicklung, Nachfrageverschiebungen, Geldentwertungen, technischen Fortschritt u.a.m.). Es ist als Kostenfaktor nicht erfassbar. Das Gesamtrisiko wird durch

1) Wöhe, Günter: a.a.O., Seite 653

den Unternehmergewinn abgegolten und nicht noch besonders berücksichtigt.

Die speziellen Einzelrisiken betreffen einzelne Bereiche des Betriebes (einzelne Kostenstellen, betriebliche Funktionen oder Leistungen). Sie sind in ihrem Umfang und in ihrer Höhe durch Untersuchungen feststellbar. Ihre Bemessung kann aufgrund von Erfahrungszahlen oder von versicherungstechnischen Berechnungen geschehen. Teilweise lassen sich diese Risiken, wie z.B. Feuergefahr, Diebstähle, Unfälle, Forderungsverluste usw., versichern, so dass die Ausgaben für die Versicherung echte Kosten in der Betriebsbuchhaltung darstellen. Sie werden als Aufwand direkt aus der Finanzbuchhaltung übernommen. Soweit keine Versicherung die Risiken deckt, werden diese durch kalkulatorische Wagniszuschläge gewissermasse als Selbstversicherung in der Betriebsabrechnung mittels Verrechnung von Gemeinkosten berücksichtigt. Zu den nicht versicherbaren Wagnissen zählen u.a. das Ausschusswagnis, Beständewagnis, Entwicklungswagnis und im allgemeinen auch das Gewährleistungswagnis für unselbständige Garantieversprechen.

bb) Gewährleistungswagnisse

Die Gewährleistungswagnisse unterliegen Schwankungen, da die Schadensfälle unregelmässig auftreten. Sie können in der Kostenrechnung deshalb auch nicht erst dann als Gemeinkosten in die Betriebsabrechnung aufgenommen werden, wenn sie entstanden sind. Sonst wären die Periodengemeinkosten ständigen Aenderungen unterworfen. Man verrechnet deshalb im BAB über mehrere Perioden gleichbleibende kalkulatorische Wagniszuschläge, während in der jährlichen Erfolgsrechnung die durch Schadensfälle tatsächlich entstandenen Aufwendungen erfasst werden.

Die kalkulatorischen Gewährleistungswagnisse sollen die Aufwendungen für Ausbesserungen an nicht vertragsgemäss gelieferten Erzeugnissen, für kostenlose Ersatzlieferungen oder für Preisminderungen wegen Mängelrügen usw. decken.

Die Berechnung der Zuschlagssätze für Gewährleistungswagnisse lässt sich in gut organisierten Betrieben aus den in der Finanzbuchhaltung festgehaltenen Zahlen über Aufwendungen an Gewährleistungspflichten vornehmen. Auf statistischem Wege lassen sich sodann mit Hilfe von Wahrscheinlichkeitsberechnungen die aller Voraussicht nach zu erwartenden Verluste in ihrer Höhe bestimmen. Die Gemeinkostenzuschlagssätze für die kalkulatorischen Wagnisse werden in Prozenten der Einzelkosten (Fertigungslöhne oder Fertigungsmaterial) oder der Herstellungskosten angegeben.

Diese Prozentsätze müssen von Zeit zu Zeit kontrolliert und ggf. entsprechend der effektiven Schadensverursachung korrigiert werden. Wenn laufend kalkulatorische Wagniszuschläge für Gewährleistungen in der Betriebsabrechnung und Kalkulation berücksichtigt werden, aber keine Schadensfälle eintreten, so wirkt sich dies gewinnerhöhend aus, soweit die Leistungen am Markt ihren Absatz finden. Es könnte aber auch sein, dass durch die Verrechnung von übersetzten Wagniskosten der kalkulatorische Endpreis der Leistungen am Absatzmarkt zu hoch bemessen wird, so dass die Konkurrenz den Markt mit preisgünstigeren Produkten beherrscht und die Unternehmung letztlich Ertragseinbussen zu verzeichnen hat. Deshalb sollte langfristig ein Ausgleich zwischen eingetretenen Wagnisverlusten und verrechneten kalkulatorischen Wagniszuschlägen angestrebt werden.

b) Kostenstellenrechnung

An die Kostenartenrechnung schliesst sich die Kostenstellenrechnung und hieran die Kostenträgerrechnung an. Kostenarten, die direkt einem Kostenträger zugerechnet werden können, wie z.B. die Material- und Lohneinzelkosten oder die Sondereinzelkosten der Fertigung, gelangen nicht in die Kostenstellenrechnung, sondern direkt in die Kostenträgerrechnung.

Soweit die Wagniszuschläge für Garantieversprechen für die einzelnen Kostenträger aufgegliedert werden, lassen sich auch diese Kosten direkt dem Leistungsträger zurechnen. In der Regel wird es aber so sein, dass für Wagnisse ganz allgemein,z.B. für Fertigungs-, Entwicklungs-, Vertriebs- und Gewährleistungswagnisse zusammen, ein Betrag in der Kostenartenrechnung erscheint. In diesem Fall stellen die Wagniskosten Gemeinkosten dar, die auf die verschiedenen Kostenstellen entsprechend ihrer Verursachung aufzuteilen sind. Diese Aufteilung von Gemeinkosten nach dem Kostenverursachungsprinzip bezeichnet man als innerbetriebliche Leistungsverrechnung. Das Problem, das sich hierbei ergibt, besteht in der "Schlüsselung", d.h. in dem Auffinden einer geeigneten Bezugsbasis, die es erlaubt, die Wagniskosten mit Hilfe proportionaler Massstäbe den Kostenstellen zu belasten. Da die Kostenträger, die die Wagnisgemeinkosten verursachen, bei ihrer Fertigung nicht nur eine Kostenstelle durchlaufen, sind die Wagnisgemeinkosten mehreren Kostenstellen zu belasten. Die gewählten Verteilungsschlüssel sollen den Umfang der Kostenbeanspruchung (Anteil der Wagniskosten pro Kostenstelle) möglichst genau zum Ausdruck bringen.

Sofern die Aufteilung der Wagniszuschläge vorliegt, lassen sich die Gemeinkosten den einzelnen Kostenstellen zurechnen,z.B. die Fertigungswagnisse einer oder mehrer Fertigungsstelle(n), die Vertriebswagnisse der Kostenstelle Vertrieb und die Gewährleistungswagnisse sogar einem oder mehreren Kostenträgern. "Die indirekte Kostenverteilung erfordert eine weitgehende Zerlegung der Kosten nach Arten und Stellen, eine enge Anknüpfung an die Leistungen der jeweiligen Stellen und die Anwendung der verschiedensten Einzelschlüssel."[1)]

---

1) Frischkopf, Xaver: "Die Herstellungskosten in der Betriebswirtschaftslehre, im Handelsrecht und im Wehrsteuerrecht", Berner Dissertation 1969, Seite 203

Wenn jedoch, was meistens der Fall sein wird, die Wagniskosten nicht in Kostenstellen-Einzelkosten aufteilbar sind, wie es z.B. bei den Entwicklungswagnissen, den Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter, aber auch bei Gewährleistungswagnissen der Fall ist, werden die Wagniskosten in einen Sammelposten "Sonstige Gemeinkosten" fliessen und von dort auf eine allgemeine Hilfskostenstelle oder mehrere Hilfskostenstellen verteilt. Die Hilfskostenstellen werden aufgelöst und den Hauptkostenstellen zugeschlagen. Dann werden die Gemeinkostenzuschlagssätze ermittelt, die die Grundlage für die Zurechnung der Stellengemeinkosten in der Kostenträgerrechnung darstellen. Die Schwierigkeit, die hier besteht, liegt in der Interdependenz der Kostenstellen, d.h. in den sich gegenseitig abrechnenden Kostenstellen. So hat z.B. die Hilfskostenstelle "Reparaturwerkstatt" der Hilfskostenstelle "Energiezentrale" Leistungen erbracht und umgekehrt. In diesem Fall müssen die Hilfskostenstellen erst unter sich abgerechnet werden ehe eine Umlage auf die Hauptkostenstellen erfolgt.

Frischkopf vertritt die Auffassung, dass die Gewährleistungsverpflichtungen und die damit verbundenen Wagnisse allesamt im Dienste der Absatzforderung oder -sicherung stehen. Somit seien die Kosten der Kostenstelle "Verkauf" (Vertriebsbereich) zu belasten. Dieser Auffassung können wir uns nicht anschliessen. Die Wagniskosten sind jenen Kostenstellen oder Kostenstellenbereichen zu belasten, die von den Leistungsträgern durchlaufen werden. Wenn es zu einem Garantieanspruch kommt, liegt i.d.R. ein Fabrikationsfehler und nicht ein Fehler der Versandabteilung (Transportschaden) vor. Deshalb sind die Gewährleistungswagnisse Kostenstellen der Fertigung oder über Hilfskostenstellen den Hauptkostenstellen zuzurechnen, aber nicht der Vertriebskostenstelle, die als Wagnisse Zahlungsausfälle, Kursverluste, Währungsrisiken, Transportschäden etc. berücksichtigt.

c) Kostenträgerrechnung

Den Abschluss des dreistufigen Betriebsabrechnungssystems bildet die periodische Kostenträgerrechnung (Kostenträgerzeitrechnung). Unter Kostenträgern werden Produkte oder Produktgruppen verstanden.

Die in der Kostenartenrechnung gesammelten und in der Kostenstellenrechnung aufbereiteten Kosten werden in der Kostenträgerrechnung auf die einzelnen Arbeitsergebnisse verteilt. Schon auf den vorhergehenden beiden Abrechnungsstufen ist untersucht worden, inwieweit sich unter den angefallenen Kosten Kostenträger-Einzelkosten befinden. Diese Kosten gehen nicht in die Kostenstellenrechnung ein, sondern werden direkt einem Kostenträger zugerechnet. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Aufschlüsselung der in den Kostenstellen angefallenen Kosten auf verschiedene Kostenträger. Diese indirekte Zurechnung von Kostenträger-Gemeinkosten auf einzelne Kostenträger setzt stets eine Bezugsbasis voraus. Wie bereits in der Kostenstellenrechnung, so bilden auch in der Kostenträgerrechnung die Gemeinkosten das besondere Problem, da jeweils eine die Kostenverursachung repräsentativ wiedergebende Bezugsbasis für die Aufschlüsselung der Gemeinkosten gefunden werden muss. Um dieser Schwierigkeit aus dem Weg zu gehen, wird statt einer Vollkostenrechnung, in der alle entstandenen Kosten erfasst und verrechnet resp. verteilt werden, eine Teilkostenrechnung durchgeführt, die auf die Erfassung und Zurechnung eines Teils der Kosten verzichtet. In diesem Fall werden nur Einzelkosten der Bezugsgrösse direkt zugeordnet.

Mit der Verteilung der Periodenkosten auf die Produkte findet die periodische Kostenermittlung ihren Abschluss. Die in den Kostenstellen festgehaltenen Rückstellungen für Eventualverpflichtungen werden bei der Ermittlung der Periodenkosten für einzelne Kostenträger oder Kostenträgergruppen diesen durch Kostenumlage zugerechnet.

DIE RUECKSTELLUNGEN IN DER KALKULATION

Der Kostencharakter der Rückstellungen

Während in der Kostenträgerzeitrechnung die Periodenkosten auf Periodenmengen der Erzeugnisse verteilt werden, wird in der Kalkulation (Kostenträgerstückrechnung) eine Verteilung der Periodenkosten auf Erzeugniseinheiten (Stück) vorgenommen.

Gewährleistungspflichten des Unternehmers - seien sie vom Obligationenrecht vorgeschrieben oder darüber hinaus vorgeschrieben worden - tragen in sich Kostencharakter. Kommt es zu einem Garantiefall, so ist dies für den Unternehmer mit einem Aufwand verbunden. Dieser Aufwand stellt für die Unternehmung einen konkreten Vermögensabgang dar. "Solche Risiken, mit deren Eintritt in bestimmtem, normalem Umfange zu rechnen ist, sind in der Kostenrechnung in Anschlag zu bringen."[1)]

In der Finanzbuchhaltung wird dieser Tatsache durch die Bildung von Rückstellungen Rechnung getragen. In der Betriebsbuchhaltung erfolgt dies durch die Verrechnung von kalkulatorischen Wagniskosten im BAB. Die Kostenrechnung berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Kalkulation in ihrem Ausmass noch nicht bekannten bedingten Verpflichtungen mit einem entsprechenden Zuschlagssatz, der sich aufgrund von Schätzungen oder Erfahrungszahlen ergibt.

Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt ist die Passivierung von Rückstellungen für Gewährleistungen in der Finanzbuchhaltung wie die Verrechnung von Wagniskosten in der Betriebsabrechnung und damit auch in der Kalkulation (Kostenträgerstückrechnung) vorzunehmen, evt. sogar in einer Höhe, die von den langjährigen Erfahrungszahlen ab-

---

1) Thalmann, Fritz E.: "Betriebswirtschaftliche Rückstellungen", Fribourger Dissertation, Winterthur 1958, S. 104

weicht, um auch gegen eine aussergewöhnlich grosse Anzahl von Garantieansprüchen gewappnet zu sein. Eine Häufung von Garantiefällen, wie sie die nachstehenden Beispiele aus der Automobilbranche zeigen, kann u.U. den weiteren Bestand einer Unternehmung ernsthaft gefährden.

Einer Zeitungsmeldung entnehmen wir, dass über 300 000 in der Bundesrepublik Deutschland und in Grossbritannien fabrizierten Fordautos Typ Cortina und Capri, die zwischen dem 1. Dezember 1969 und dem 31. Juli 1970 gebaut wurden, wegen gefährlicher Mängel am Lenkradmechanismus in die Werkstätten gebracht werden mussten.[1] Eine ähnlich lautende Notiz entnehmen wir dem Wochenmagazin TIME. Der grösste Rückruf in der Automobilbranche betrifft die Firma General Motors. Für die in der Zeit von 1965 bis 1969 hergestellten Chevrolet Wagen bestand die Gefahr, dass sich Teile der Motoraufhängung vom Chassis lösen könnten, so dass die Bremssicherheit nicht mehr gewährleistet war. Es betraf dies 6,7 Millionen Wagen, wobei für jede Reparatur mit Kosten von rd. $ 5 gerechnet wurde.[2] Nur zwei Jahre später war die Firma General Motors abermals gezwungen, 3,7 Millionen in den Jahren 1971 und 1972 hergestellte Fahrzeuge der Typen Chevrolet, Oldsmobile, Pontiac und Buick in die Werkstätten zurückzurufen. "Durch den Einbau von Schutzschilden soll verhindert werden, dass Steine von der Strasse in das Lenkgetriebe geschleudert werden, und so eine Unfallgefahr herbeiführen. 96 Verkehrsunfälle waren im Zusammenhang mit diesem technischen Mangel verzeichnet worden."[3] Auch der drittgrösste Automobilproduzent der USA, die Chrysler Corp. in Detroit, hatte in letzter Zeit einen Rückruf zu verzeichnen. "159 149 Fahrzeuge der Typen Dodge Monaco, Plymouth Fury, Chrysler und Imperial müssen wegen eines Fehlers in der Aufhängung nochmals in die Werkstatt zurück."[4]

---

1) Berner Tageszeitung: "Der Bund", Nr. 248 vom 24.10.1971

2) "TIME , The weekly newsmagazine", December 13, 1971, S. 52/53

3) Berner Tageszeitung: "Der Bund", Nr. 32 vom 8.2.1973

4) Berner Tageszeitung: "Der Bund" vom 24. Januar 1974

Die kostenlose Behebung von Mängeln in solch grosser Zahl kann empfindliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage einer Unternehmung haben, weshalb vom unternehmerischen Standpunkt, den möglichen Verlustgefahren mittels Rückstellungen zu begegnen ist.

Die Höhe der Rückstellungen

Die Höhe der Rückstellungen in der Kalkulation sollte sich in erster Linie auf Erfahrungszahlen vergangener Perioden stützen. Die Aufwendungen (Ausgaben) für Gewährleistungen werden in das Verhältnis zu der produzierten Menge oder in das Verhältnis zu den Herstellungskosten einer gleichen Periode gesetzt. Daraus lässt sich ein stückbezogener oder prozentualer Zuschlagssatz für die Kalkulation berechnen. Wo solche individuellen Erfahrungszahlen fehlen, muss aufgrund von branchenüblichen Werten oder sogar von Schätzungen ausgegangen werden, um einen Zuschlagssatz für die Wagnisgemeinkosten zu ermitteln. Bei neuen Produkten müssten die zu erwartenden Garantiekosten, die ja im Zeitpunkt ihres Anfalles in keinem Zusammenhang mit der laufenden Produktion stehen, statistisch festgehalten werden, um für die Zukunft einen Risikosatz ermitteln zu können.

Im allgemeinen werden die Wagnisgemeinkosten nicht auf die Stückzahlen der Erzeugnisse bezogen, sondern zusammen mit anderen Gemeinkosten in einem Verwaltungs- oder Vertriebsgemeinkostenzuschlag der zu kalkulierenden Leistungseinheit zugeschlagen, wobei die Herstellungskosten die Bezugsgrundlage bilden.

Diese Zuschlagssätze - ob stück- oder kostenabhängig - sind periodisch zu überprüfen, um eine verursachungsgerechte Kalkulation der Kostenträger zu ermöglichen. Wenn sich später an Hand der Zahlen der Finanzbuchhaltung erweist, dass die in der Kalkulation verrechneten Wagnisgemeinkosten zu hoch oder zu niedrig waren, so sind für künftige Kalkulationen die Wagnissätze zu korrigieren .

3) Selbstversicherung oder Haftpflichtversicherung

Für die Kalkulation spielt es keine Rolle, ob die Unternehmung das mit Garantieverpflichtungen übernommene Risiko selbst zu decken versucht oder - soweit dies möglich ist - Haftpflichtversicherungen abschliesst. Werden die Risiken auf eine Haftpflichtversicherung abgewälzt, so stellen die zu zahlenden Prämien effektive Kosten dar, die unbestritten in der Kostenrechnung zu berücksichtigen sind. Würde die Risikodeckung statt durch Haftpflichtversicherung durch die Einbehaltung von Anteilen aus dem Rohgewinn, d.h. durch die Bildung von Rückstellungen, erfolgen, so wären die "eigenen Prämienzahlungen" selbstverständlich Kosten. In dem Sinn wären auch für eine Selbstversicherung Kosten zu verrechnen, was zwar nicht von allen Betriebswirtschaftern anerkannt wird.[1)]

Die Prämienkosten einer Haftpflichtversicherung erscheinen in der Betriebsabrechnung in gleicher Höhe wie die in der Finanzbuchhaltung verbuchten Prämienaufwände. Die im BAB zu verrechnenden Kosten für die Selbstversicherung müssen dagegen nicht identisch sein mit den Rückstellungen der Finanzbuchhaltung. Es werden kalkulatorische Wagniskosten verrechnet, die auf Erfahrungszahlen oder betrieblichen Berechnungen beruhen, während die in der Finanzbuchhaltung gebildeten Rückstellungen darüber hinausgehen können, weil sie noch stille Reserven enthalten.

---

1) vgl.: Gerwig, E.: "Organisation und Führung industrieller Unternehmungen", Zürich 1947, Seite 225

II. DIE GARANTIEVERPFLICHTUNGEN UND DIE KOSTENRECHNUNG

GARANTIEVERTRAG (SELBSTAENDIGES GARANTIEVERSPRECHEN)

Für die im Gesetz genannten Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter sowie die Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen und ähnlichen schwebenden Geschäften (OR 670) sind in der Finanzbuchhaltung bei drohenden Verlusten Rückstellungen zu bilden.

In der Betriebsbuchhaltung sind diese Rückstellungen ebenfalls zu erfassen, da dort die gesamten Kosten einer Abrechnungsperiode berücksichtigt werden müssen. Dem Kostencharakter der Rückstellungen für die selbständigen Garantieversprechen wird heutzutage immer noch zu wenig Beachtung geschenkt. Es werden in der Betriebsabrechnung und in der Kalkulation i.d.R. nur die effektiv entstandenen Kosten berücksichtigt zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages. Dieser Zuschlag ist - da er nicht näher spezifiziert ist - eher zu hoch als genau bemessen. Selten sind aber in diesem Gemeinkostenzuschlag anteilmässig Rückstellungen enthalten. Die betriebswirtschaftliche Literatur schweigt sich im allgemeinen über die Bedeutung und Berücksichtigung von Rückstellungen aus, obgleich jede Unternehmung mit drohenden Verlusten oder Verpflichtungen zu rechnen hat.

GEWAEHRLEISTUNGEN (UNSELBSTAENDIGE GARANTIEVERSPRECHEN)

Besteht für die mit Garantieverpflichtungen (Sach- und Rechtsgewährleistungen) belasteten Aussenstände eine Garantieversicherung, so stellen die zu zahlenden Prämien Kosten dar, die in der Betriebsabrechnung zu berücksichtigen sind. Besteht dagegen keine Haftpflichtversicherung, so stellt sich für die Kostenrechnung die Frage, wie hoch das Risiko zu bemessen ist.

Es gibt zwei Möglichkeiten, um diese Höhe zu ermitteln.[1)]

1. Für jede produzierte Einheit, für die Garantie geleistet werden muss, wird eine Art Prämie angesetzt. Diese Prämien werden in der Betriebsabrechnung als Gemeinkosten, in der Kalkulation dagegen als direkt kalkulierbare Einzelkosten erfasst. Der Ansatz dieser Prämie ist laufend zu kontrollieren, d.h. die tatsächlichen Garantieleistungen sind mit den in den verkauften Erzeugniseinheiten eingerechneten und durch den Verkaufspreis zurückerhaltenen Prämien zu vergleichen. Wenn es sich erweist, dass die zurückerhaltenen Prämien die erforderlichen Garantieleistungen nicht zu decken vermögen, werden die Prämien erhöht - im umgekehrten Fall ermässigt.
2. Man stellt fest, wie hoch die ausstehenden Garantieverpflichtungen sind und ermittelt eine wahrscheinliche Schadensgefahr. Die Schadensgefahr bemisst sich aus den Erfahrungszahlen vergangener Perioden oder - wo diese Erfahrung fehlt (weil z.B. ein Artikel neu in die Produktion aufgenommen wurde) - aufgrund subjektiver Risikoschätzungen. Dieses Verfahren erlaubt eine genauere Berechnung der Kosten für Garantieleistungen, doch ist es nicht ganz periodengerecht, da die jeweils folgende Periode mit den Ausgaben (eingetretenen Risiken) der vorangegangenen Periode belastet wird.

Diese Periodenverschiebung ergibt sich in einem gewissen Umfang auch beim ersten Verfahren. Bei einer Anpassung des Prämiensatzes an die effektiv eingetretenen Verluste wird die folgende Periode mit der Korrektur aus der vorangegangenen Periode be- oder entlastet; denn die über die verrechneten Kosten hinaus auftretenden Aufwendungen werden erst in einer späteren Periode hereingeholt resp. die zuviel verrechneten Kosten werden einer folgenden Periode gutgeschrieben.

---

1) Kaufmann, Anton: "Das Rechnungswesen der Unternehmung als Grundlage der Steuerveranlagung", Berner Dissertation 1952, Seite 120

Diese zeitliche Verschiebung der Kostenverrechnung ist jedoch nicht so bedeutungsvoll, da die Rückstellungen im Vergleich zu den anderen anfallenden Kosten eine untergeordnete Rolle spielen. Dennoch ist ihr Kostencharakter nicht zu verkennen. Sie sind in jedem Fall in der Kostenrechnung zu berücksichtigen.

VIERTER TEIL

Die steuerwirtschaftliche und steuerrechtliche Betrachtung der Rückstellungen für Eventualverpflichtungen

I. DIE RUECKSTELLUNGEN UNTER DEM GESICHTSPUNKT STEUERLICHER GEWINNERMITTLUNG

A. ALLGEMEINES

Das Schrifttum über die betriebswirtschaftliche Steuerlehre ist umfangreich. Doch ist festzustellen, dass die Behandlung dieses Gebietes meistens von der bereits bestehenden Gesetzgebung ausgeht und sie daraufhin untersucht, ob sie den unternehmungswirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Hier wird der umgekehrte Weg beschritten. Unternehmungswirtschaftliche Tatsachen und Erkenntnisse sollen den Ausschlag für die Kodifizierung von Steuergesetzen geben und nicht die finanzwissenschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte.

Erwähnt sei, dass die wirtschaftliche Betrachtung im Steuerrecht auf ganz verschiedene Arten geschehen kann, je nachdem unter welchen Voraussetzungen die Beurteilung erfolgt. "Känzig denkt hauptsächlich an die Auslegung der zahlreichen in den Steuergesetzen enthaltenen wirtschaftlichen, namentlich betriebswirtschaftlichen Begriffe, Bosshardt dagegen an die Auslegung zivilrechtliche Begriffe, Schlegel an die Korrektur des ausgelegten Gesetzes, Studer schliesslich beurteilt Gesetzesnormen, welche auf die wirtschaftliche Bedeutung und nicht auf die rechtliche Form bestimmter Rechtsgeschäfte abstellen."[1)]

Die neuere Lehre von der Betriebswirtschaft wird von der Theorie der optimalen Entscheidfindung dominiert. Das wirkt sich auch im Rechnungswesen aus, wo finanzielle Entscheide gefällt werden müssen, deren Erfolg oder Nichterfolg man später durch Rentabilitätsberechnungen zu ermitteln versucht. Auch für das Steuerrecht steht die

---

1) Höhn, Ernst: "Wirtschaftliche Betrachtungsweise im Steuerrecht" in: Steuer-Revue, 18. Jahrgang, Heft 9, September 1963, Seite 387

Erfolgsermittlung im Vordergrund, da sie die Grundlage der Besteuerung bildet. Von der Betriebswirtschaftslehre wird eine Besteuerung gefordert, die nicht einfach nach dem Willen des Steuergesetzgebers erfolgt, sondern die auf alter Uebung fussenden betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und Verständnis für die kaufmännischen Erfordernisse zeigt.

DIE RUECKSTELLUNGEN IN DER STEUERWIRTSCHAFTLICHEN GEWINNERMITTLUNG

Der steuerwirtschaftlich massgebende Gewinn

Der steuerwirtschaftliche Grundgedanke ist, dass die wirtschaftliche Leistungskraft des Steuersubjektes erfasst werden soll. "Das Bundesgericht hat von jeher erkannt, es sei jedenfalls nicht willkürlich, wenn bei der Besteuerung nicht auf die äussere zivilrechtliche Form, sondern auf den wirtschaftlichen Charakter einer Erscheinung abgestellt werde."[1] Weiter wird ausgeführt, dass die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht gegen den Art. 4 der Bundesverfassung (Willkür) verstösst.

Bei der Einkommenssteuer ist das Steuerobjekt das Einkommen der natürlichen Personen. Eine Einkommenssteuer für juristische Personen kennen wir nicht, da die AG kein Einkommen erzielt. Steuerobjekt ist deshalb ein Surrogat: der Gewinn.

Ausgangslage für die Feststellung des erzielten Gewinnes einer AG ist der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne der Geschäftsbuchhaltung bzw. der Bilanzgewinn. Dieser Gewinn im Sinne der Geschäftsbuchhaltung muss handelsrechtskonform sein, d.h. der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Jahresbilanz muss in Anlehnung

1) BGE 79 I 19

an die handelsrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechtes ermittelt worden sein. Da dieser handelsrechtskonforme Gewinn der Finanzbuchhaltung aber ein gewillkürter Gewinn ist (s.z.B. OR 663), kann er nicht Bemessungsgrundlage für die Besteuerung sein. Das würde gegen den Grundsatz, dass alle Wirtschaftssubjekte nach einer auf gleichen Bemessungsgrundlagen fussenden Veranlagung zu besteuern sind, verstossen. Somit muss der Saldo der kfm. Gewinn- und Verlustrechnung für die steuerlichen Zwecke korrigiert werden. Es soll der wirkliche Periodengewinn erfasst werden.

Um die effektive Leistungskraft einer Unternehmung ermitteln zu können, greift man auf die unternehmungswirtschaftliche Rechnung im Sinne des Betriebsabrechnungsbogens zurück. Das Ergebnis im BAB ist der steuerwirtschaftlich massgebende Gewinn. Da wir aber auf dem Handelsrecht aufbauen, gilt dieser Gewinn nur insoweit, als er handelsrechtskonform ist. Ausserdem sind steuerwirtschaftlich neben dem Betriebsergebnis auch die neutralen Erträge und Aufwendungen der Rechnungsperiode von Bedeutung.

Auf die Rückstellungen für Eventualverpflichtungen bezogen würde dies folgendes bedeuten:
- Die Rückstellungen für Eventualverpflichtungen werden handelsrechtlich nicht ausdrücklich verlangt. Wenn sie bilanziert werden, so geschieht dies aufgrund des Gedankens des Gläubigerschutzes.
- Unternehmungswirtschaftlich sind solche Rückstellungen geschäftsmässig notwendig (s. S. 117 ff.). Sie werden im BAB berücksichtigt.
- Somit sind Rückstellungen für Eventualverpflichtungen auch steuerwirtschaftlich notwendig.

Steuerwirtschaftlich ist also auf den betrieblich massgebenden Gewinn der Betriebsabrechnung abzustellen, soweit er in die Finanzbuchhaltung übernommen worden ist und den zwingenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht. De lege ferenda ist steuerwirtschaftlich; es ist das Postulat, das der Steuerpolitiker vertreten muss.

Der Fortbestand und die Substanzerhaltung der Unternehmung

Die Aufgabe der Unternehmung besteht in der Erstellung von wirtschaftlichen Leistungen für Dritte. Diese Aufgabe ist mit Risiken verbunden. Die Unternehmung versucht, auf verschiedene Arten und Wege diese Risiken zu meistern. Neben das Gewinnstreben, als besonderem Merkmal einer Unternehmung, tritt, als allgemeines Merkmal, das Streben nach Sicherung für einen dauernden Fortbestand und die Erhaltung der Unternehmung und ihrer Vermögenssubstanz.

Die Mittel, die die Unternehmung zu ihrer eigenen Sicherung und Erhaltung ergreift, sollten durch steuerliche Massnahmen des Fiskus nicht verunmöglicht werden. Die Steuerlast sollte an der Leistungsfähigkeit einer Unternehmung gemessen werden. Die Steuern sind auf die Dauer für die Unternehmung nur insoweit tragbar, als sie aus dem Gewinn gedeckt werden können und nicht an der Substanz zehren.

C. DIE RUECKSTELLUNGEN IN DER STEUERRECHTLICHEN GEWINNERMITTLUNG

1) Der steuerrechtlich massgebende Gewinn

Art. 18 des WStB bestimmt:
"[1]Die natürlichen Personen und die ausländischen Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeiten entrichten die Wehrsteuer vom Einkommen (Art. 21).
[2]Den natürlichen Personen, die Gesellschafter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften oder Mitglieder von andern Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit sind, wird ihr Anteil am Einkommen der Personengesamtheit ihrem übrigem Einkommen zugerechnet."

Bemessungsgrundlage für die Wehrsteuer juristischer Personen ist der Reinertrag. Art. 49 Abs. 1 des WStB bestimmt:
"Für die Berechnung des steuerbaren Reinertrages fallen in Betracht:
a. der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrages aus dem Vorjahre;
b. alle vor Berechnung des Saldos der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet werden (z.B. Aufwendungen für Anschaffung und Verbesserung von Vermögensobjekten, Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte, vorbehältlich Abs. 2);
c. Abschreibungen und Rückstellungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind."

ad a) Unter dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Saldo der handelsrechtskonformen Gewinn- und Verlustrechnung zu verstehen.

ad b) Aufwendungen, die nicht geschäftsmässig begründete Kosten darstellen, werden nicht anerkannt.

ad c) Die in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigten Rückstellungen müssen geschäftsmässig begründet sein. Eine geschäftsmässige Notwendigkeit, wie sie unternehmungswirtschaftlich richtig ist, wird nicht verlangt.[1)]

Die geschäftsmässige Begründetheit der Rückstellungen

Rückstellungen für Eventualverpflichtungen dienen dazu, Ausgaben zukünftiger Perioden bereits in dem Zeitpunkt als Aufwand zu erfassen, in dem die Eventualverpflichtung begründet wird. Solche Rückstellungen werden vom betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt als notwendig erachtet und aufgrund von Schätzungen gebildet. Das Wehrsteuergesetz geht darüber hinaus. Es genügt schon, dass die Rückstellungen geschäftsmässig begründet sind.

Geschäftsmässig begründet sind Rückstellungen für Eventualverpflichtungen, wenn sie ein vorsichtig rechnender Kaufmann vornimmt, auch wenn sie vom Handelsrecht nicht vorgeschrieben und betriebswirtschaftlich nicht notwendig sind. (Siehe auch Abs. 1 b des Art. 49 WStB, der die geschäftsmässig begründeten Unkosten zum Abzug zulässt.) Dies ist bei den Eventualverpflichtungen stets der Fall, da sie drohenden zukünftigen Verlusten begegnen sollen, die bereits die Vermögensverhältnisse der Unternehmung am Bilanzstichtag beeinflussen. Es ist wehrsteuerrechtlich ohne Bedeutung, dass bei den Eventualverpflichtungen nicht zum voraus bekannt ist, ob die bedingte Verpflichtung sich zu einer effektiven Verbindlichkeit entwickeln wird oder nicht.

Das Wehrsteuerrecht folgt also für die Rückstellungen der steuerwirtschaftlichen Betrachtung, ja geht im allgemeinen sogar darüber hinaus. Es erlaubt nämlich eine sehr grosszügige Würdigung der Frage, ob Rückstellungen notwendig sind oder nicht. Immerhin ist folgendes zu beachten:

---

1) s. auch: Känzig, Ernst: "Die eidgenössische Wehrsteuer, 2. Ergänzungsband", Basel 1972, Seite 108 f.

Aufgrund der subjektiven Einschätzung von Verlustrisiken durch den Unternehmer lassen sich Rückstellungen in beliebiger Höhe bilden, die ihren ursprünglichen Charakter verlieren und zur Ansammlung stiller Reserven dienen (s. S. 143f). Deshalb muss die geschäftsmässige Begründetheit von der Steuerbehörde geprüft werden können. Das Bundesgericht charakterisiert die steuerliche Bedeutung der Rückstellungen in einem Entscheid vom 12. März 1971 wie folgt:[1] Geschäftsmässig begründete Rückstellungen müssen bei der Gewinnberechnung beachtet werden; sie sind nach Art. 22 lit. b WStB vom rohen Einkommen abzuziehen. Ob eine geltend gemachte Rückstellung geschäftsmässig begründet ist, lässt sich nicht immer ohne weiteres feststellen. Vielfach werden die Steuerbehörden die vom Steuerpflichtigen nach seinem geschäftlichen Ermessen getroffenen buchhalterischen Anordnungen zunächst einmal steuerrechtlich anerkennen, ohne die Begründetheit jeder Rückstellung genau abzuklären. Zeigt es sich später, dass steuerlich anerkannte Reserven nicht mehr notwendig sind, so sind sie in dem Zeitraum, in welchem das Fehlen der geschäftsmässigen Begründetheit vom Steuerpflichtigen zugegeben oder von den Steuerbehörden erkannt wird, in den steuerbaren Reingewinn einzubeziehen.

---

1) Archiv Band 41, Seite 131

DIE RUECKSTELLUNGEN UND DAS STEUERRECHT

ALLGEMEINES

Die steuerliche Behandlung der Rückstellungen ist ein Problem, das unter rein rechtlichem Gesichtspunkt nie ganz erfasst werden kann. Neben der Beherrschung der steuerlichen und buchtechnischen Materie ist ein gutes Verständnis für betriebswirtschaftliche Verhältnisse unerlässliche Voraussetzung.

Im Steuerrecht haben wir die verschiedensten Auffassungen über den Begriff der Rückstellungen. Doch kann man nicht von einer missbräuchlichen Verwendung des Begriffes im einen oder anderen Fall sprechen. "Vielmehr muss man sich damit abfinden, dass im steuerrechtlichen Sprachgebrauch rechtlich verschiedene Erscheinungen den nämlichen Namen Rückstellungen tragen, so wie verschiedene Kinder auf den gleichen Vornamen getauft werden."[1)]

DIE VERSCHIEDENEN STEUERRECHTLICHEN RUECKSTELLUNGS-BEGRIFFE

Rückstellungen als besondere Art der Verbuchung (buchtechnische Form der Abschreibung)

Die indirekte Form der Abschreibung wird häufig als Rückstellung bezeichnet. Statt die Abschreibung direkt von dem Aktivposten abzusetzen, bildet man unter den Passiven ein Wertberichtigungskonto, z.B. ein Konto "Amortisationsfonds", "Rückstellungsfonds" u.a.m. Diese Form der Verbuchung von

---

1) Bosshardt, Oskar: "Ueber den Ausdruck 'Rückstellungen' im Steuerrecht" in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindesteuern, XLVII. Jahrgang, Zürich 1946, S. 119

Abschreibungen ist jedoch nicht dazu angetan, dass man hier von Rückstellungen spricht, wie es z.B. im bernischen Steuerrecht bis Ende 1974 der Fall gewesen war.[1] Mit der Revision des BE-StG vom 11. Februar 1974, die auf den 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt wurde, ist diese Unklarheit behoben worden.[2] Die vom Bundesgericht vertretene Auffassung, Abschreibungen "gelten begrifflich dem Ausgleich eingetretener Wertverminderungen; Rückstellungen dagegen sind dazu bestimmt, unsicher gewordene Positionen zu sichern und Verlustgefahren zu begegnen" (BGE 69 I 275) trifft nun auch für das bernische Steuerrecht zu.[3]

Das Basler Steuergesetz weist hingegen noch eine Begriffsverwischung zwischen Abschreibungen und Rückstellungen auf. "Vom gesamten Roheinkommen werden abgezogen: ..., die der Entwertung im Steuerjahr entsprechenden geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Wertberichtigungsrückstellungen ..."[4]

"Unter dem Begriff Wertberichtigungsrückstellungen fasst das Gesetz alle jene Verminderungen des Geschäftsergebnisses zusammen, welche zum Zwecke des Ausgleichs von Wertein-

---

1) BE-StG Art. 34 Abs. 1 lit. b:"die Abschreibungen, oder an ihrer Stelle, die Rückstellungen...";
Weisungen des Regierungsrates vom 22.11.68 betreffend die Abschreibungen, Rückstellungen usw. für die Veranlagungsperiode 1969/70,I A Ziff. 1:"Den Abschreibungen sind gleichgestellt Rückstellungen in Form von Einlagen in Amortisations-, Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (indirekte Abschreibungen; Art. 34 lit. b StG)"

2) BE-StG Art. 34 Abs. 1 lit. b:"die Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 36);"

3) BE-StG Art. 36 Ziff. 5:"Rückstellungen für drohende Verluste auf bestrittenen oder gefährdeten Forderungen und Rechten dürfen nur im Ausmass der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden."

4) BS-StG Gesetz über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949, Stand vom 1. Juni 1974 inklusive Abänderung bis zum 6. Dezember 1973, § 43, Abs. 1, lit. d

bussen auf dem Vermögen vorgenommen werden."[1] Die beiden Begriffe "Wertberichtigungen" und "Rückstellungen" werden hier miteinander verbunden und eigentlich als synonym verstanden. Indirekte Abschreibungen und Rückstellungen sind jedoch etwas grundsätzlich Verschiedenes. So hat auch das Bundesgericht erkannt, dass nicht formale Gesichtspunkte für die Umschreibung der Rückstellung ausschlaggebend sein können, weil der Steuerpflichtige diese oder jene Form wählt, sondern dass auf materielle Aspekte abzustellen ist. (BGE 75 I 256 ff.)

2) Rückstellungen im Sinne von offenen oder stillen Reserven (Rücklagen)

Reserven oder Rücklagen stellen Eigenkapital der Unternehmung dar, das bei der Bildung einer Besteuerung unterworfen ist. Die Bildung von "Rückstellungen" im Sinne von Reserven steht mit dem laufenden Rechnungsjahr nicht in unmittelbarem kausalen Zusammenhang. Diese "Rückstellungen" sind für zukünftige Aufwendungen oder als vorsorgliche Stärkung des Unternehmens für die Zukunft gedacht. Das ist jedoch nicht die Funktion von wirklichen Rückstellungen (BGE 74 I 199). "Diese Begriffsverwischung ist insofern verständlich, als eine scharfe Abgrenzung zwischen Rückstellungen und Rücklagen in der Praxis nicht immer möglich sein wird, weil subjektive Momente bei der Schätzung die Grenze gewollt oder ungewollt fliessend machen. Rückstellungen können deshalb vielfach stille Reserven enthalten."[2]

Rückstellungen sind von der Unternehmung her gesehen als vorübergehend gedachte buchtechnische Massnahmen zu ver-

---

1) Grüninger, Emanuel / Studer, Walter: "Kommentar zum Basler Steuergesetz", Basel 1970, Seite 465

2) Lenhard, Theophil: "Abschreibungen und Rückstellungen im schweizerischen Steuerrecht", St. Galler Dissertation, Bern und Stuttgart 1969, Seite 50

stehen. Sie sollen einer unsicheren Situation Rechnung tragen. Sie sind nicht definitiv und mit den vorübergehend gedachten Wertberichtigungen (=Delkredere s. S. 74 ff.) vergleichbar. Eine vorübergehend gedachte Rückstellung bedeutet, dass die Unternehmung in dem Fall, wo sich die Verbindlichkeit oder der Verlust konkretisiert, die Aufwandbuchung über das Rückstellungskonto vornimmt und nicht über die Erfolgsrechnung. Im Falle der Nichtinanspruchnahme der Rückstellung wird diese richtigerweise von der Unternehmung wieder über die Gewinn- und Verlust-Rechnung erfolgswirksam aufgelöst. Diese Tatsache veranlasste die Steuerbehörde auch stets den provisorischen Charakter für Rückstellungen als wesentlich anzusehen. Die in den Rückstellungen evt. enthaltenen stillen Reserven - hervorgerufen durch Ueberbewertung von Passiven - unterliegen bei ihrer Auflösung, wenn auch verspätet, der Besteuerung.

Rückstellungen, die den Charakter von offenen Reserven (Rücklagen) tragen, finden wir in der Praxis häufig. In vielen Unternehmungsbilanzen werden Eigenkapitalposten als "Rückstellungen" bezeichnet.[1] Einen massgeblichen Anteil an solchen Bilanzpositionen tragen sicherlich die Bestimmungen der geltenden Steuergesetze, die nicht immer eine klare Abgrenzung der Begriffe Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen resp. Reserven vornehmen (vgl. Seite 68 f.). Während die stillen Reserven in Rückstellungen nur schwer erfassbar sind, sollten die als Rückstellungen getarnten offenen Reserven bei einer sorgfältigen Bilanzprüfung eruiert werden können und eine Korrektur des steuerbaren Reingewinnes nach sich ziehen.[2]

---

1) vgl.: die angeführten Beispiele in den Bilanzen der beiden schweizerischen Pfandbriefinstitute Seite 84 f.; das Eisenbahngesetz vom 20.12.1957, s. Seite 85/86

2) Ueber die neuere Bundesgerichtspraxis zu den von Anfang an nicht geschäftsmässig begründeten Rückstellungen und deren steuerliche Erfassung s. Seite 152

"Zu den steuerbaren Reserven gehören die verfügbaren Rückstellungen, die Eigenkapital der Gesellschaft oder Genossenschaft bilden. Sie entsprechen dem tatsächlich vorhandenen über das Grundkapital hinausgehenden Reinvermögen (vgl. BGE 73 I S. 64). Offene Reserven sind die als eigene Passivposten in der Bilanz erscheinenden Rückstellungen, soweit ihnen ein Aktivüberschuss des Vermögens über das Grundkapital hinaus entspricht (BGE 73 I S. 66 ff.)".[1)]

Rückstellungen für zu erwartende Ausgabenverpflichtungen

Gemäss Bundesgericht sind "Rückstellungen ... dazu bestimmt, unsicher gewordene Positionen zu sichern und Verlustgefahren zu begegnen." (BGE 69 I 275). Dabei müssen die Verlustgefahren unmittelbar drohenden Charakter haben, andernfalls die Rückstellungen nicht mehr als geschäftsmässig begründet angesehen werden können. Erst wenn konkrete Anzeichen für einen unmittelbaren Werteverlust vorhanden sind, kann von einem "drohenden Verlust" gesprochen werden (BGE 75 I 260 f.), auch wenn keine Gewissheit besteht, dass dieses Ereignis eintreten wird. "Einem solchen 'Drohen' darf nicht gleichgestellt werden ein blosses Möglichsein. Von einem 'Drohen' kann erst gesprochen werden, wenn bestimmte Anzeichen dafür vorhanden sind, dass eine Wertminderung eintreten wird, ohne dass es aber bereits sicher ist, dass das gefürchtete Ereignis eintreten wird."[2)]

Am Bilanzstichtag muss ein Risiko bestehen, damit eine Rückstellung geschäftsmässig begründet ist. Dies bewirkt eine - vielleicht nur vorübergehende - Minderung des Reinvermögens. Sobald die Voraussetzungen, die zur Bildung

---

1) Blumenstein, Ernst: "System des Steuerrechts", 3. Auflage, Zürich 1971, Seite 159

2) Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide 1953, Seite 95; s. auch Entscheid Nr. 16, 1967, Seite 268 ff.

einer Rückstellung führten, dahingefallen sind, ist diese aufzulösen. So betrachtet spricht das Bundesgericht von einem transitorischen Charakter der Rückstellungen. Es hat dies in BGE 75 I 261 bestätigt.

Der steuerrechtliche Begriff der Rückstellungen ist eng gefasst. Die Steuerbehörde akzeptiert wohl "geschäftsmässig begründete" Rückstellungen, stellt aber folgende Anforderungen: Rückstellungen müssen gebildet werden, "wenn vermieden werden soll, dass die Bilanz die Vermögenslage der Unternehmung am Bilanztag unrichtig, zu günstig erscheinen lässt. Sie bringen die Risiken zum Ausdruck, die z.Z. auf den an sich sachgemässen Bewertungen der Bilanz lasten. Auf sie bezieht sich das in Art. 49 Abs. 1, lit. c WStB auch für Rückstellungen aufgestellte Merkmal geschäftsmässiger Begründetheit. Diese wird dort als gegeben angesehen, wo unmittelbar drohende Verlustgefahren anzunehmen sind, bei denen sich die Berücksichtigung in der Berechnung für den Bemessungszeitraum noch rechtfertigen lässt (BGE 69 I 275, 74 I 199), im Unterschied zu jenen entfernteren Risiken, bei denen sich eine Vorverlegung in die Gegenwart im Rahmen der (zeitlich beschränkten) direkten Bundessteuern nicht rechtfertigen liesse (vgl. dazu auch die Bemerkung in BGE 69 I 274 über die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit für Rückstellungen)."[1)]

Die Betriebswirtschaftslehre versteht unter den Rückstellungen in ihrer Höhe noch nicht bekannte Verpflichtungen und andere Abgänge ohne Gegenwert, deren Berücksichtigung zur Feststellung des ordentlichen oder ausserordentlichen Aufwandes notwendig ist.[2)] Dieser Aufwand muss nicht für einen unmittelbar drohenden Verlust begründet sein. Es genügt, dass ein Verlust in kommenden Abrechnungsperioden wahrscheinlich zu erwarten ist. Die Bildung einer Rückstellung wird in diesem Fall als unternehmungswirtschaftlich notwendig angesehen.

---

1) BGE 75 I 260

2) Käfer, Karl: "Kontenrahmen ...", a.a.O., Seite 57

Die Betriebswirtschaftslehre begründet die Notwendigkeit von Rückstellungen für aller Voraussicht nach zu erwartende Wertverminderungen oder -verluste damit, dass die geschäftsmässige Gewinnerzielung nicht nur von den nachgewiesenermassen bereits eingetretenen Vermögenseinbussen, sondern auch von den mit aller Wahrscheinlichkeit zu erwartendenden Vermögensverminderungen abhängig ist. Die Risiken müssen den Vermögensbestand beeinflussen, auch wenn sie sich im Moment noch nicht in effektiven Wertverminderungen, d.h. in Vermögensverlusten ausgewirkt haben. So werden für die unselbständigen Gewährleistungsversprechen (Garantieleistungen) für die produzierten und verkauften Kostenträger Rückstellungen in der Kostenrechnung verrechnet und in die Geschäftsbuchhaltung eingestellt, um die zu erwartenden Garantieansprüche decken zu können.

Die betriebswirtschaftliche Auffassung der "geschäftsmässigen Notwendigkeit" ist u.E. auch von den Veranlagungsbehörden zu übernehmen. Diese haben ja jederzeit das Recht, die Rückstellungen wieder aufzulösen, wenn die Grundlagen, die zu ihrer Bildung führten, nicht mehr gegeben sind.

C. DIE RUECKSTELLUNGEN IN DER STEUERLICHEN ERFOLGSRECHNUNG

1) Rückstellungen als Gewinnmanipulation

Wenn die Rückstellungen in der Betriebsabrechnung vielfach unbeachtet bleiben (s. S. 131), so erhalten sie in der Finanzbuchhaltung eine bevorzugte Bedeutung. Die Bildung von Rückstellungen gibt dem Kaufmann die Möglichkeit, seinen Gewinn zu regulieren und damit u.U. eine Herabsetzung der Steuerlast zu erreichen.

Die echten Rückstellungen erfassen Aufwendungen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, die aber erst in einer folgenden Periode zu einer Ausgabe führen werden. Erfolgt die Ausgabe in der späteren Periode, so wird die Verrechnung mit dem Bestandeskonto "Rückstellungen" vorgenommen und nicht mit einem Aufwandkonto. Diese Buchung ist erfolgsneutral. Damit wird die bei der Bildung der Rückstellung erreichte Gewinnminderung und Entlastung von der Steuerpflicht wieder ausgeglichen.

Der Grund, weshalb eine Unternehmung Rückstellungen in ihrer Jahresabschlussbilanz bildet, ist oftmals lediglich die Absicht, Steuerentlastungen zu erreichen. Da die Bestimmung der Höhe einer Rückstellung weitgehend von der subjektiven Einschätzung des Risikos durch den Unternehmer abhängt, ist hier ein grosser Spielraum gegeben, um in die Rückstellungen stille Reserven einfliessen zu lassen. Das geschieht durch eine Ueberbewertung für die zu erwartenden Verpflichtungen und Verluste.

Diese Art der Gewinnregulierung führt aber nur ausnahmsweise zu einer endgültigen Steuereinsparung. Es kommt viel häufiger zu einer blossen Gewinn- resp. Steuerverlagerung in die Zukunft. Eine endgültige Steuereinsparung wird jedoch eintreten, wenn die Bildung von stillen Reserven in einem Jahr erfolgt, in dem die Unternehmung einen unerwartet hohen Gewinn erzielt, auf den ein entsprechend hoher Steuersatz Anwendung findet. Durch die Reduzierung des

steuerbaren Gewinnes kann die Progressionswirkung der Steuer so vermindert werden, dass es zu einer endgültigen, effektiven Steuereinsparung kommt.[1)]

Der Gedanke der endgültigen Steuereinsparung spielt aber praktisch eine untergeordnete Rolle. Die momentane Steuerminderung steht im Vordergrund verbunden mit dem Gedanken der Reservenbildung zum Ausgleich für weniger erfolgreiche Geschäftsjahre. Art. 663 Abs. 2 OR bietet hierzu sogar die gesetzliche Grundlage. "... die Anlage ... stiller Reserven durch die Verwaltung sind zulässig, soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende solche Massnahmen als angezeigt erscheinen lässt." In Zeiten schlechten Geschäftsganges können diese Reserven wieder aufgelöst und so die Unternehmungsergebnisse verbessert werden.

Ein unbeschränktes Wahlrecht für die Bildung von Rückstellungen steht der Unternehmung jedoch steuerrechtlich nicht zu. Die Steuerbehörden dürfen - und sollten streng genommen - zwischen der Schaffung von Rückstellungen und der Bildung von stillen Reserven unterscheiden und letztere als Ertragsverwendung erfassen.

Die Höhe der Rückstellungen

Die Rückstellungen werden aufgrund von Erfahrungszahlen der Vergangenheit oder aufgrund subjektiver Schätzungen des Unternehmers festgelegt. Wenn der Veranlagungsbehörde die Zahlen der Buchhaltung zu hoch erscheinen, muss der Kaufmann ihr die Tatsachen darlegen, die die von ihm bilanzierte Höhe der Rückstellung als angemessen erscheinen lassen.

---

1) Hoeres, O.J.: "Steuervorteile bei Rücklagen und Rückstellungen", München 1959, Seite 17

Wenn der Steuerpflichtige für die Zukunft mit einer überdurchschnittlichen Inanspruchnahme aus Garantieverpflichtungen zu rechnen hat, können die Erfahrungszahlen der Vergangenheit nicht mehr Grundlage der Berechnung bilden. In einem solchen Fall wird seitens der Steuerbehörde eine gegenüber früheren Perioden erhöhte Rückstellung nicht zu beanstanden sein.

Für die Berechnung der Rückstellungshöhe sind evt. Rückgriffsrechte zu berücksichtigen (i.S. von Art. 670, 1 OR: Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter). Bereits bei der Festsetzung des Passivums wird eine Saldierung vorgenommen; es erfolgt also eine Nettobewertung.

3) Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen

Aufgrund der Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz (Massgeblichkeit s. S. 43 f.) stellen die handelsrechtlichen Passivierungspflichten für Rückstellungen steuerliche Passivierungsrechte dar. Das bedeutet, dass die nach dem Handelsrecht notwendig gewesenen Rückstellungen vom Steuerrecht anerkannt werden müssen.

Ist eine am Bilanzstichtag handelsrechtlich vorgeschrieben gewesene Rückstellung überhaupt nicht passiviert oder zu niedrig bemessen worden, so stellt sich die Frage, ob sie nicht in die Steuerbilanz einzustellen ist. Wenn die Rückstellung handelsrechtlich notwendig ist, muss sie gebildet werden (OR 670), und das auch in dem Fall, in dem steuerrechtlich der Gewinn der Finanzbuchhaltung zu einem Verlust werden sollte oder ein bereits bestehender Verlust noch vergrössert wird. Streng genommen sollen die Steuerbehörden handelsrechtlich gebotene Rückstellungen in der steuerlichen Erfolgsrechnung berücksichtigen, auch wenn die Unternehmung dies zu tun unterlässt. Häufig hält sich die Veranlagungsbehörde aber an die Jahresbilanz. Dann stellt sich die Frage, ob die Unternehmung diese Rückstel-

lung mit steuerlicher Wirkung in einer späteren Buchungsperiode nachholen darf. Die Nachholung einer früher unterlassenen ordentlichen Rückstellung ist i.d.R. möglich. Ebenso darf eine zu niedrig bemessene Rückstellung in einer späteren Bemessungsperiode erhöht werden. Wie bei der Nachholung, so ist auch bei der späteren Erhöhung einer Rückstellung der Veranlagungsbehörde nachzuweisen, dass diese Massnahme geschäftsmässig geboten ist.

Rückstellungen sind als vorübergehend gedachte buchtechnische Massnahmen der Unternehmung zu betrachten. Sie sind nicht definitiv und in dem Sinn mit den vorübergehend gedachten Wertberichtigungen vergleichbar (s. S. 74 ff.).

Auch Rückstellungen für Eventualverpflichtungen haben einen provisorischen Charakter. Sie können von der Steuerbehörde ohne fiskalisches Risiko anerkannt werden, denn wenn sich die Eventualverbindlichkeiten konkretisieren, werden sie über das Rückstellungskonto und nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung ausgebucht.

Stellt die Steuerbehörde fest, dass eine früher anerkannte Rückstellung nicht mehr erforderlich ist, kann sie diese zugunsten der Erfolgsrechnung auflösen - unabhängig davon, ob auch die Unternehmung in ihrer Buchhaltung eine Auflösung vorgenommen hat oder nicht. Der Zeitpunkt, in dem die Veranlagungsbehörde feststellt, dass die Rückstellung geschäftsmässig nicht mehr begründet ist, ist für die steuerliche Aufrechnung massgebend. Die Unternehmung kann sich nicht darauf berufen, dass die Steuerbehörde schon zu einem früheren Zeitpunkt hätte aufrechnen müssen, nämlich damals als die Rückstellung nicht mehr erforderlich gewesen ist (s. hierzu BGE vom 22.12.1943, Archiv Band 12, S. 438 f. und die Bestätigung dieses Entscheides durch BGE vom 10.10.1947, Archiv Band 16, S. 285 f.).

Eine Unsicherheit ist infolge der Rechtsprechung des Bundesgerichtes entstanden. In den neueren Entscheiden wird unterschieden zwischen:
- Rückstellungen, die von Anfang an geschäftsmässig begründet waren und in
- Rückstellungen, die geschäftsmässig nie begründet waren.

Nach dem oben erwähnten BGE können die Steuerbehörden Rückstellungen, die von Anfang an nicht begründet gewesen, von ihnen aber anerkannt worden sind, nicht einfach auflösen. Sie müssen mit der Besteuerung warten, bis die Unternehmung die "Rückstellungen" in der Geschäftsbuchhaltung selbst auflöst (BGE vom 15.7.1949, Archiv Band 18, S. 337 und BGE vom 26.3.1954, Archiv Band 23, S. 172). Das Bundesgericht sagt, dass solche Rückstellungen von Anfang an Rücklagen (Reserven) gewesen seien. Sie stellten zurückgelegtes Vermögen dar, da für bloss mögliche Verluste und nicht für konkret drohende Verlustgefahren Rücklagen geschaffen worden seien (s. Archiv Band 18, S. 343).

Diese Lösung ist nicht als wirtschaftskonform anzusehen. Der Steuerpflichtige sollte bei seinen Buchungen behaftet werden. Ein von der Unternehmung zu Lasten der Erfolgsrechnung gebildeter Passivposten, der für einen Aussenstehenden als Rückstellung erscheint und von der Steuerbehörde als solche anerkannt wird, muss auch steuerrechtlich als solche und nicht als Reserve behandelt werden. Die Folge wäre sonst, dass die Steuerbehörden bei der Anerkennung von Rückstellungen sehr strenge Massstäbe anlegen müssten, um nicht Rücklagen steuerfrei bilden zu lassen. Es kann von ihnen nicht verlangt werden, dass sie alle im Laufe eines Geschäftsjahres vorgenommenen Buchungen überprüfen, um geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen aufdecken zu können. Die Steuerbehörden haben deshalb die früher geübte Praxis beibehalten. Die von Anfang an nicht

begründeten, aber steuerfrei zugelassenen Rückstellungen werden auch weiterhin als solche und nicht als Reserven behandelt.[1)]

4) Passivierungsrecht für Rückstellungen

Neben den Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter gibt es noch viele andere Fälle von Eventualverpflichtungen (s. S.59 ff.). Sie lassen sich nicht unter die "ähnlichen schwebenden Geschäfte" (OR 670,2) einreihen, dennoch werden für sie Rückstellungen gebildet und auch steuerlich anerkannt.

Soweit handelsrechtlich keine Pflicht zur Passivierung von Rückstellungen besteht, muss nicht bilanziert werden. Bilanzierte Rückstellungen sind aber steuerwirtschaftlich und damit in der Regel auch steuerrechtlich dann anzuerkennen, wenn ihnen unternehmungswirtschaftlich Kostencharakter zukommt.

Während es eine Reihe von Rückstellungen gibt, die aktienrechtlich nicht passiviert zu werden brauchen (z.B. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, Rückstellungen für künftige Sozialleistungen an Arbeitnehmer ohne verbindliche Verpflichtung, Jubiläumsaufwendungen, Gratifikationen u.a.m.), werden sie dennoch bilanziert und auch steuerlich anerkannt. Das steuerliche Recht zur Passivierung hängt u.E. von der Erzwingbarkeit oder Nichterzwingbarkeit der zu erbringenden Verpflichtung ab. So ist z.B. die gesetzlich vorgesehene oder vertraglich vereinbarte Sachgewährleistung - wenn der Mangel eingetreten ist - erzwingbar, da gegenüber einem Dritten eine Verpflichtung besteht. Dieser Dritte kann die Durchsetzung seiner Forderung mit rechtlichen Mitteln bewirken. Da die Unternehmung leisten muss, ist sie nach kfm. Gesichtspunkten gezwungen, Vorsorge zu treffen, um einen evt. Verlust decken zu können. Dieses unternehmungswirtschaftliche Denken entspricht den im Handelsrecht

---

1) s. auch : BGE vom 12.3.1971, Archiv Band 41, Seite 132

nicht näher umschriebenen Grundsätzen ordnungsgemässer kaufmännischer Buchführung (Art. 957 ff. OR). Es bestände somit steuerrechtlich ein nicht näher beschriebenes Passivierungsrecht für die Rückstellungen aus Eventualverpflichtungen.

III. DIE GARANTIEVERPFLICHTUNGEN UND DAS STEUERRECHT

A. GARANTIEVERTRAG (SELBSTAENDIGES GARANTIEVERSPRECHEN)

Bestehen Garantieverpflichtungen zugunsten Dritter und ist aus diesen Verpflichtungen mit einer drohenden Vermögenseinbusse zu rechnen, so ist nach der aktienrechtlichen Vorschrift (OR 670) eine Passivierung einer Rückstellung erforderlich. Das bestehende Regressrecht ist dabei von dem zu erwartenden Verlust in Abzug zu bringen. Die Passivierung der Rückstellung ist handelsrechtlich zwingend und daher steuerrechtlich anzuerkennen.

Muss der Garant seiner Verpflichtung nachkommen, so wird der erforderliche Aufwand über das Rückstellungskonto und nicht über die Gewinn- und Verlust-Rechnung abgerechnet. Ein evt. verbleibender Ueberschuss auf dem Rückstellungskonto oder ein Aufwand, der nicht vom Rückstellungskonto gedeckt werden kann, wird in jedem Fall über die Erfolgsrechnung gebucht.

B. GEWAEHRLEISTUNGEN (UNSELBSTAENDIGE GARANTIEVERSPRECHEN)

Die Veranlagungsbehörden sind in der Anerkennung von Rückstellungen für Gewährleistungsverpflichtungen eher zurückhaltend. Die Rückstellungshöhe ist nur schwer zu schätzen und kann starken Schwankungen unterworfen sein. Dies veranlasst die Unternehmung, die Rückstellungen eher zu gut zu bemessen und damit stille Reserven zu bilden.

Garantierückstellungen können steuerrechtlich nur für den Umsatz gebildet werden, der am Bilanzstichtag mit Garantiepflichten belastet ist. Vom Bruttoumsatz sind deshalb die Lieferungen und Leistungen abzuziehen, für die keine Gewährleistungsverpflichtungen bestehen. Die Festsetzung der Höhe der Rückstellung ist weitgehend dem Ermessen des Steuerpflichtigen überlassen, weil dieser die dafür massgebenden Umstände am besten beurteilen kann. Seine Ansätze sollten durch die Steuerbehörde grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn sie einer objektiven Beurteilung der gesamten Umstände standhalten. Wenn die Schätzungen den üblichen Rahmen überschreiten, so sind der Finanzbehörde die dafür massgebenden Ursachen darzulegen.

Die Höhe der Rückstellungen für den garantieverpflichteten Umsatz wird in Deutschland vom Fiskus in erster Linie mit den Erfahrungssätzen bisheriger Perioden verglichen. Abweichungen nach oben müssen besonders begründet werden. Für die verschiedenen Unternehmungszweige bestehen branchenmässige Erfahrungszahlen, von denen einige aus einer Veröffentlichung aufgeführt werden sollen.[1)] Unter dem Sollumsatz ist dabei der gesamte Umsatz minus die nicht garantieverpflichteten Lieferungen und Leistungen zu verstehen, also nur der Umsatz, der mit Gewährleistungsversprechen belastet ist.

---

1) Hoeres, O.J.: a.a.O., Seite 34 ff.

Branche	Bemessungesgrundlage
Baugewerbe Hoch- und Tiefbau	von 1/2 bis 2 vH des Sollumsatzes eines Jahres
Brückenbau	1 vH der Garantiesumme
Büromaschinenhandel	5 vH vom Verkaufserlös der Maschinen (ausgenommen Farbbänder, Gummiwalzen, Zugbänder und Motoren), für die am Bilanzstichtag noch Garantieverpflichtungen liefen; Höhe der Rückstellung im Verhältnis zum Gesamtumsatz an Büromaschinen ca. 3 vH
Dachdecker	1 vH des Sollumsatzes zweier Jahre
Fliesenlegerhandwerk	1 vH des Sollumsatzes eines Jahres
Grosshandel in Elektrowaren	von 1/2 vH des Sollumsatzes eines halben Jahres mit Herden, Oefen und Grossgeräten bis 1/2 vH der Einkaufspreise Juli/Dez.
Geldschrank und Stahlmöbelbau	1 vH des Sollumsatzes eines Jahres
Industrieanstrich	1/2 vH des Sollumsatzes eines Jahres
Isoliergewerbe	von 2 vH der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bis 1 1/2 vH des Sollumsatzes eines Jahres
Kühlanlagenbau und Vertrieb von Kühlschränken	1,5 vH des Sollumsatzes eines Jahres
Matratzenfabrikation	1 vH des Matratzenumsatzes Für die Federkerne der Matratzen verspricht die Herstellerfirma eine Garantie von 10 bis 20 Jahren
Maschinenfabriken	2 vH des Sollumsatzes aus Schweissmaschinen 1 vH des Umsatzes aus Schaltanlagenbau 1 vH des Sollumsatzes aus Reparaturen Allgemein ist nach den Bedingungen des Verbandes Deutscher Maschinenbauanstalten ab 1952 eine halbjährige Garantie zu leisten, bis 1951 betrug sie 1 Jahr
Herstellung von Metallwaren, Bügeleisen und Elektrokochern	2 vH des Sollumsatzes zweier Jahre
Möbelfabrik	2 vH der Warenausgänge der letzten 6 Monate
Möbelhandel	von 1,5 vH eines Vierteljahresumsatzes bis 1 vH eines Halbjahresumsatzes

Branche	Bemessungsgrundlage
Polstermöbelfabrikation	1 vH des letzten Jahresumsatzes bei Herstellung von Polsterteilen für die Bundesbahn (Haftung gegen Mottenfrass: 2 Jahre)
Werkvertretung Rundfunkgrosshandel	0,5 vH der vermittelten Geschäfte eines Jahres
Schweisskonstruktionen und Schweissreparaturen	3 vH der Forderungen
Stahlwarenvertrieb	1/10 vH des Sollumsatzes eines Jahres
Strassenbau	1 vH bis 2 vH des Sollumsatzes zweier Jahre
Zentralheizungsbau	von 1 vH bis 1 1/2 vH des Sollumsatzes zweier Jahre

Diese Beispiele zeigen, dass für die Bemessung der Rückstellungen oft ein Rahmen besteht, innerhalb dessen die Unternehmung in der Regel wählen kann. Die Erfahrungszahlen dienen den Finanzbehörden als Richtlinien. Sie sind von jeder Unternehmung aufgrund ihrer individuellen Gegebenheiten selbst zu ermitteln. U.E. sollte der Fiskus bei der steuerlichen Anerkennung von Garantierückstellungen eher grosszügig sein, weil er sie ja im Zeitpunkt ihres Freiwerdens (Wegfall des entsprechenden Risikos) besteuern kann, ohne an die buchmässige Behandlung durch die Unternehmung gebunden zu sein.

SCHLUSSWORT

Die von der Betriebswirtschaftslehre vertretende dynamische Bilanzauffassung scheint sich in der Steuergesetzgebung bzw. Veranlagungspraxis der meisten Kantone noch nicht voll durchgesetzt zu haben. Dort herrscht oft noch die statische Bilanzlehre vor, indem Rückstellungen für erst in der Zukunft zu erwartende wahrscheinliche Verluste nicht zugelassen werden. Diese Zurückhaltung erklärt sich aus dem fliessenden Uebergang von den Rückstellungen zu den Rücklagen (Reserven), indem die Rückstellungen vielfach stille Reserven enthalten. Wurden die Rückstellungen steuerfrei gebildet, so bleiben die darin enthaltenen stillen Reserven bis zu ihrer Auflösung der Besteuerung entzogen. Andererseits ist der Fiskus an die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften gebunden, die die Grundlage für die Steuerbilanz bilden. Diese Vorschriften sind in bezug auf die Rückstellungen nur sehr rudimentär (OR 670 und 959). Eindeutigere Vorschriften würden eine bessere Bemssungsgrundlage bilden. Eine Aenderung ist hier zu erwarten.

Im Frühjahr 1968 wurde vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eine Arbeitsgruppe für die Ueberprüfung des Aktienrechtes eingesetzt. Diese Gruppe schloss im Juli 1971 ihre Beratungen vorläufig ab. Im Frühjahr 1972 wurde ein Zwischenbericht[1] der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht, damit die interessierten Kreise dazu Stellung nehmen konnten. Inzwischen sind die Vorschläge der Arbeitsgruppe im Lichte der Stellungnahmen ergänzt und vervollständigt worden, und im September 1975 erschien ein Vorentwurf zur Revision des 26. Titels des Obligationenrechtes (Die Aktiengesellschaft).[2]

Dieser Vorentwurf stellt eine Verbesserung der bisherigen Information im Gebiete der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes dar. Mit der erweiterten Informationspflicht der Aktien-

1) Zwischenbericht des Präsidenten und des Sekretärs der Arbeitsgruppe für die Ueberprüfung des Aktienrechtes zum Vorschlag für eine Teilrevision des Aktienrechtes, Lausanne/Bern, im April 1972

2) Vorentwurf zum Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); Die Aktiengesellschaft

gesellschaft soll der Schutz der Minderheitsaktionäre wesentlich verstärkt werden. Für die Rückstellungen sind folgende Neuerungen und Ergänzungen vorgesehen:[1)]

1. In der Gewinn- und Verlustrechnung müssen die Bildung und Auflösung von Rückstellungen (Art. 663) und in der Bilanz das Konto Rückstellungen (Art. 663 b) gesondert ausgewiesen werden.
2. In einem besonderen Vermerk sind in der Bilanz ergänzende Angaben zu dem Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und bedingten Verbindlichkeiten sowie zum gesamten Buchwert der verpfändeten und unter Eigentumsvorbehalt stehenden Aktiven und der als Sicherheit abgetretenen Forderungen zu machen (Art. 663 c).
3. [1]"Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen müssen vorgenommen werden, soweit sie nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen notwendig sind. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden, um ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu decken.
   [2]Die Verwaltung darf zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen vornehmen sowie von der Auflösung überflüssig gewordener Rückstellungen absehen, soweit dies mit Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens angezeigt ist. Die Bildung solcher Verwaltungsreserven und deren Auflösung sind der Revisionsstelle im einzelnen mitzuteilen." (Art. 669)
4. Die nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen notwendigen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen (Art. 669,1) sowie die zusätzlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, die soq. "Verwaltungsreserven", (Art. 669,2) sind von der Verwaltung in einem ausführlichen Geschäftsbericht anzugeben (Art. 724).

Mit dem ersten, zweiten und vierten Revisionspunkt erfahren die Rückstellungen eine Aufwertung. Der Arbeitsgruppe ging es darum, dem Aktionär bessere Informationsmöglichkeiten über "seine" Gesellschaft durch die Aufstellung von Gliederungsvorschriften

---

1) Die nachfolgenden Artikel-Nummern stellen die zukünftigen Nummern des revidierten OR gemäss Vorentwurf dar.

für die Jahresrechnung und die Abgabe eines ausführlichen Geschäftsberichtes in die Hand zu geben.

Die in Ziffer 2 aufgeführten Garantieverpflichtungen beschränken sich nicht mehr ausschliesslich auf den Vertrag zu Lasten Dritter (selbständige Garantieversprechen). Es zählen neuerdings auch die mit Kauf- und Werkverträgen, Miet- und Pachtverträgen, Schenkungen usw. verbundenen einseitig übernommenen Verpflichtungen (unselbständige Garantieversprechen) dazu.

Rückstellungen zur Deckung wahrscheinlich zu erwartender Verluste aus bedingten Verpflichtungen müssen in Zukunft gebildet werden. Sie werden als "Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften" bezeichnet und betreffen die in dieser Arbeit behandelten Eventualverpflichtungen (3. Revisionspunkt, Art. 669,1). Die Bildung der sog. "Verwaltungsreserven", zu denen auch die Rückstellungen zählen, stellt eine Legiferierung der bisherigen Praxis dar, indem mittels Rückstellungen stille Reserven gebildet werden können (Art. 669,2).

Heute spricht Art. 959 OR von den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen für die Aufstellung der Betriebsabrechnung und Jahresbilanz und muss damit für die Rückstellungen aus Eventualverpflichtungen als Gesetzesgrundlage dienen. Diese Grundsätze sollen künftig speziell auf die Rückstellungen bezogen werden, womit den unternehmungswirtschaftlichen Bilanzierungsgesichtspunkten Rechnung getragen wird. Dies dürfte die Veranlagungsbehörden, die bisher Rückstellungen nur beschränkt anerkannt haben, zu einer Neuorientierung veranlassen. Sie werden der heute von den Unternehmungen praktizierten dynamischen Bilanzauffassung Rechnung tragen müssen.

Es ist geplant, die Teilrevision des Aktienrechtes 1978 in Kraft zu setzen. Dann werden die Rückstellungen eine allgemeine Aufwertung erfahren in dem Sinn, dass ihr Charakter rechtlich umschrieben ist, der - gegenüber heute - eine grosszügigere Bilanzierung erlaubt. Es wäre deshalb zu begrüssen, wenn die Steuerbehörden schon heute eine weniger strenge Behandlung der Rückstellungen bei der Anerkennung praktizieren würden.

LITERATURVERZEICHNIS

1. Betriebswirtschaftliche und steuerliche Literatur

Beeler, Gaetano:	"Schweizerisches Buchführungs- und Bilanzrecht", Zürich 1956
Blumenstein, Ernst:	"System des Steuerrechts", 3. Aufl., Zürich 1971
Blumer, Karl und Graf, Adolf:	"Kaufmännische Bilanz und Steuerbilanz", 5. Auflage, Zürich 1973
Borkowsky, Rudolf:	"Kleine Steuerkunde", 6. Auflage, Zürich 1970
Bühler, Ottmar; Scherpf, Peter:	"Bilanz und Steuer", 7. Auflage, München 1971
Gerwig, E.:	"Organisation und Führung industrieller Unternehmungen", Zürich 1947
Graf, Adolf:	"Betriebswirtschaftliche Steuerlehre", Zürich 1950
Heinen, Edmund:	"Handelsbilanzen", Teil 1, 4. Auflage, Wiesbaden 1958
Hertlein, Adolf und Meisner, Kurt:	"Abschluss und Prüfung der Unternehmung, einschliesslich Steuerprüfung, Preisprüfung, Gewinnabführung und Kapitalberichtigung", 3. Auflage, Leipzig 1942
Hoeres, O.J.:	"Steuervorteile bei Rücklagen und Rückstellungen", München 1959
Jenny, Ernst G., und Niedermeyer, Georg:	"Fälschung und Verschleierung in der Buchhaltung", 6. Auflage, Berlin 1963
Käfer, Karl:	"Kapitalflussrechnungen", Zürich 1967
Käfer, Karl:	"Kontenrahmen für Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetriebe", 6. Auflage, Bern 1974
Kosiol, Erich:	"Bilanzreform und Einheitsbilanz", 2. Auflage, Berlin-Stutgart, 1949
Le Coutre, Walter:	"Grundzüge der Bilanzkunde", Teil 1, 4. Auflage, Wolfenbüttel 1949
Leitner, Friedrich:	Bilanztechnik und Bilanzkritik, mit einem Nachtrag "Bilanzen und Notrecht", 8./9. Auflage, Berlin/Leipzig 1932

Mayer, Leopold: "Bilanz- und Betriebsanalyse", Wiesbaden 1960

Schmalenbach, Eugen: "Dynamische Bilanz", 11. Auflage, Köln und Opladen 1953

Schmidt, Fritz: "Die organische Tageswertbilanz", Wiesbaden 1951

Simon, Hermann Veit: "Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien", 4. Auflage, Berlin 1910

von Steiger, Fritz: "Das Recht der Aktiengesellschaft in der Schweiz", 4. Auflage, Zürich 1970

Studer, Walter: "Das schweizerische Bilanzsteuerrecht", Basel 1968

Walther, Alfred: "Einführung in die Wirtschaftslehre der Unternehmung", 2. Band: die Unternehmung, Zürich 1953

Weber, Helmut Kurt: "Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen", München 1974

Weidmann, Ernst: "Bilanzkunde und Bilanzrecht", 3. Aufl., Zürich 1948

Wöhe, Günter: "Betriebswirtschaftliche Steuerlehre", Bd. 1, 2. Auflage, Berlin und Frankfurt a. M. 1966

2. Sammelwerke

Albisetti, Emilio; Bodmer, Daniel; Ruchti, Ernst: "Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz", Thun 1964

Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen", Band I, 3. Auflage, bearbeitet von Achterberg, Erich und Lanz, Karl, Frankfurt/M. 1967

Kosiol, Erich: "Pagatorische Bilanztheorie" in: Handwörterbuch des Rechnungswesens", Stuttgart 1970

Le Coutre, Walter: "Bilanz (Beständebilanz)" in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 2. Auflage, Stuttgart 1938

Le Coutre, Walter: "Bilanztheorien (Die pagatorische Bilanz)" in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band 1, 3. Aufl., Stuttgart 1956

Rössle, Karl: "Bilanz" in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band 1, 3. Aufl., Stuttgart 1956

3. Dissertationen

Frischkopf, Xaver: "Die Herstellungskosten in der Betriebswirtschaftslehre, im Handelsrecht und im Wehrsteuerrecht", Berner Dissertation 1969

Kaufmann, Anton: "Das Rechnungswesen der Unternehmung als Grundlage der Steuerveranlagung", Berner Dissertation 1952

Lenhard, Theophil: "Abschreibungen und Rückstellungen im schweizerischen Steuerrecht", St.Galler Dissertation, Bern und Stuttgart 1969

Müller-Liebermann,Peter: "Die Bilanzierung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung als steuerliches Problem", Berner Dissertation 1968

Reusser, Samuel: "Der Garantievertrag und sein Verhältnis zur Bürgschaft und anderen Sicherungsverträgen nach schweizerischem Recht", Berner Dissertation 1938

Schnell, Hansjörg: "Rechnungslegung und Prüfung der Wertschriften- und Immobilienanlagefonds", Zürcher Dissertation 1970

Sieber, Albert: "Die Rückstellungen für drohende Verluste der Aktiengesellschaften nach schweizerischem und deutschem Recht", Zürcher Dissertation, Winterthur 1963

Thalmann, Fritz E.: "Betriebswirtschaftliche Rückstellungen", Fribourger Dissertation 1958

Vontobel, Alfred: "Die Rückstellungen und ihre steuerliche Behandlung", Zürcher Dissertation 1953

Weilenmann, Paul: "Rückstellungen und Rücklagen, Zürcher Dissertation 1969

Zimmermann, Heinrich: "Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft nach deutschem und schweizerischem Recht", Zürcher Dissertation 1912

4. Gesetze, Verordnungen, Gerichts- und Verwaltungsentscheide

- Schweizerisches Obligationenrecht vom 14. Juni 1881
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
- Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 9. Dezember 1940
- Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 30. August 1961
- Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 1. Juli 1966
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 20. Januar 1967
- Bundesgesetz über die Ausgabe von Pfandbriefen vom 25. Juni 1930
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1930 über die Ausgabe von Pfandbriefen vom 23. Januar 1931 (Fassung gemäss Bundesratsbeschluss (BRB) vom 31. Januar 1968)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957
- Verordnung über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 19. Dezember 1958
- Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885
- Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937
- BE-StG: Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 (inklusive Abänderung bis 1. Januar 1975)
- BS-StG: Gesetz über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949 (Stand vom 1. Juni 1974 inklusive Abänderung bis zum 6. Dezember 1973)
- BGE: Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Lausanne
- Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden Heft 13, 1939; Heft 30, 1961
- Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide 1953 und 1967
- ASA: Archiv für schweizerisches Abgaberecht

5. Gesetzeskommentare

Bürgi, Wolfhart: "Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch", V. Band Obligationenrecht, 5. Teil: Die Aktiengesellschaft, Zürich 1957

Funk, Fritz: "Kommentar des Obligationenrechtes", 2. Band: Das Recht der Gesellschaften, Aarau 1951

Godin/Wilhelmi: "Aktiengesetz vom 6. September 1965, Kommentar", Band I., 3. Auflage, Berlin 1967

Grüninger, Emanuel/ Studer, Walter: "Kommentar zum Basler Steuergesetz", Basel 1970

Guhl, Theo: "Das schweizerische Obligationenrecht mit Einschluss des Handels- und Wertpapierrechts", 6. Auflage, bearbeitet von H. Merz und M. Kummer, Zürich 1972

Känzig, Ernst: "Die eidgenössische Wehrsteuer", Basel 1962

Känzig, Ernst: "Die eidgenössische Wehrsteuer", Ergänzungsband 2. Auflage, Basel 1972

Leemann, Hans: "Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch" (Berner Kommentar, hrsg. von Gmür, M.), Band IV, Sachenrecht, zweite Abteilung, Bern 1925

Oftinger, Karl: "Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch" (Zürcher Kommentar), IV. Band: Das Sachenrecht, Abteilung 2/c, 2. Auflage, Zürich 1952

Reimann, August; Zuppinger, Ferdinand und Schärer, Erwin: "Kommentar zum Zürcher Steuergesetz", 2. Bd.: Das Einkommen der natürlichen Personen, Bern 1963

Reimann, Robert: "Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und zur Vollziehungsverordnung vom 30. August 1961", 3. Auflage, Zürich 1963

Schucany, Emil: "Kommentar zum schweizerischen Aktienrecht", Schweizerisches Obligationenrecht, 26. und 27. Titel: Die Aktiengesellschaft und Kommanditaktiengesellschaft; unter Hinweis auf die Gerichts- und Verwaltungspraxis für den praktischen Gebrauch; 2. Auflage, Zürich 1960

Vorentwurf zum Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); Die Aktiengesellschaft

Zwischenbericht des Präsidenten und des Sekretärs der Arbeitsgruppe für die Ueberprüfung des Aktienrechtes zum Vorschlag für eine Teilrevision des Aktienrechtes, Lausanne/Bern, im April 1972

6. Aufsätze, Zeitschriften, Zeitungen, Geschäftsberichte

Aellig, Willi: "Unter dem Bilanzstrich" in: Büro u
Verkauf, 20. Jahrgang, Juni 1951, Heft 9

Amonn, Kurt: "Das Bundesgesetz über die Anlagefonds", in: Schweizerische Volksban
Orientierungen, Nr. 52, Juli 1968

Bosshardt, Oskar: "Ueber den Ausdruck 'Rückstellungen
im Steuerrecht" in: Schweizerisches
Zentralblatt für Staats- und Gemein
steuern, XLVII. Jahrgang, Zürich 19

"Der Bund" (Berner Tageszeitung)

Höhn, Ernst: "Wirtschaftliche Betrachtungsweise
im Steuerrecht" in: Steuer-Revue,
18. Jahrgang, Heft 9, September 196

Käfer, Karl: "Steuern in Bilanz und Erfolgsrechn
der Unternehmung", Sonderabdruck au
Festgabe für Eugen Grossmann, Züric
1949

Kosiol, Erich: "Der Jahresabschluss der Aktiengese
schaft" in: Zeitschrift für Betrieb
wirtschaft, XIV. Jahrgang 1937

Littmann, Eberhard: "Der steuerliche Gewinnbegriff im
Lichte statischer und dynamischer B
lanzauffassung" in: Steuer und Wirt
schaft, XXV. Jahrgang 1948

Miserez, Roger: "Allgemeine Richtlinien für die ord
nungsmässige Buchführung bei elektr
nischer Datenverarbeitung", in: Der
Schweizer Treuhänder, 40. Jahrgang,
Nr. 8, August 1966

Mühlenfeld, Julius: "Die Rückstellungen in der Bilanzan
lyse", in: Der Wirtschaftstreuhände
1940

Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute, Zürich
42.-44. Geschäftsbericht 1972 - 1974

Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken, Zürich,
42. Geschäftsbericht 1972/73

"TIME, The weekly newsmagazine"

Walther, Alfred: "Betriebswirtschaftliche Betrachtung zur Steuerfrage" in: Staat, Steuer und Wirtschaft, Zürich 1945

Zimmermann, Siegfried: "Buchführungsbestandteile und ihre Funktionen bei automatisierter Datenverarbeitung" in: Die steuerliche Betriebsprüfung, Heft 7, 1969